

III-131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1982 -03- 2 6



RECHNUNGSHOF

Zl. 1400-1/3/82

Bericht des Rechnungshofes

**über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung beim Verein
„Festspielgemeinde Bregenz“ sowie über
Erhebungen im Zusammenhang mit der Errichtung des
„Universitätszentrums Althanstraße“.**

Wien, im März 1982

BERICHT DES RECHNUNGSHOFES

über die Durchführung der Gebarungüberprüfung beim Verein "Festspielgemeinde Bregenz" sowie über Erhebungen im Zusammenhang mit der Errichtung des "Universitätszentrums Althanstraße".

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und KunstI. Festspielgemeinde Bregenz

Mit Schreiben vom 9. Februar 1981, Zl PrsA-291, ersuchte die Vorarlberger Landesregierung den RH, gem Art 127 Abs 3 und 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 die gesamte Finanzgebarung des Vereins "Festspielgemeinde Bregenz" ehest auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Gem Art 126 b Abs 2, Art 127 Abs 3 und 7 sowie Art 127 a Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 sowie gem § 12 Abs 1, § 15 Abs 1 und 4 sowie § 18 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 idgF überprüfte der RH daher vom 7. April bis 22. Mai 1981 die Gebarung des Vereins "Festspielgemeinde Bregenz", dem zur Durchführung der Bregenzer Festspiele vom Bund, vom Land Vorarlberg und von der Landeshauptstadt Bregenz erhebliche Förderungsmittel zugewendet worden waren.

Die Überprüfung erfolgte durch Einsichtnahme in die Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe und erstreckte sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den Vorschriften sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung. Vom 22. bis

- 3 -

24. September 1981 fand beim Verein "Festspielgemeinde Bregenz" mit dessen maßgebenden Funktionären, mit Vertretern des Bundes, des Landes Vorarlberg, der Landeshauptstadt Bregenz sowie der Festspiel- und Kongreßhausgesellschaft mbH eine Schlußbesprechung statt, bei der die Prüfungsfeststellungen des RH zusammenfassend dargelegt und eingehend besprochen wurden. Die Ergebnisse dieser Schlußbesprechung sowie eine schriftliche Stellungnahme des Vereinspräsidiums wurden bei der Abfassung des Prüfungsberichtes entsprechend berücksichtigt. Sachverhalte, die nach Auffassung des RH abgabenrechtliche bzw strafrechtliche Bestimmungen verletzen, wurden den zuständigen Finanzlandesdirektionen bzw der zuständigen Staatsanwaltschaft bekanntgegeben.

Die Prüfungsergebnisse wurden dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zur Abgabe einer Stellungnahme, dem Bundesminister für Finanzen zur Kenntnisnahme und der Vorarlberger Landesregierung sowie dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Bregenz zur Abgabe einer Äußerung übermittelt. Nach Vorliegen dieser Äußerungen erstattete der RH Gegenäußerungen, die mit den Äußerungen und den Prüfungsergebnissen dem Vorarlberger Landtag und dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Bregenz vorzulegen sind.

Im Interesse einer zeitnahen Berichterstattung und um den Nationalrat, den Vorarlberger Landtag und den Gemeinderat der Landeshauptstadt Bregenz zur gleichen Zeit zu informieren, legt der RH nunmehr dem Hohen Haus das Ergebnis der Gebarungsüberprüfung beim Verein "Festspielgemeinde Bregenz" vor. Die Stellungnahme des Bundesministers für Unterricht und Kunst sowie die Gegenäußerung des RH fanden entsprechende Berücksichtigung.

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorbemerkung	5
Satzung und Kollegialorgane	6
Finanzielle Entwicklung	11
Voranschläge	15
Kostenvergleiche	18
Kartengebarung	28
Rechnungswesen	36
Vermögensgebarung	49
Abgabenrechtliche Angelegenheiten	56
Personalwesen	67
Dienstreisen, Repräsentation	92
Sonstiger Sachaufwand	104
Vergabewesen	110
Werbung und Pressebetreuung	117
Engagements von Künstlern	124
Dekorationen	131
Festspielhaus	132
Neugestaltung der Betriebsorganisation	137
Kontrolle	141
Schlußbemerkung	146

Vorbemerkung

1 In den Jahren 1946 bis 1948 wurden die Bregenzer Festspiele von der Landeshauptstadt Bregenz veranstaltet. Ab 1949 übernahm die Festspielgemeinde Bregenz (kurz Festspielgemeinde) die Vorbereitung und Durchführung der Bregenzer Festspiele.

Bei der Festspielgemeinde handelte es sich um einen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 1951 mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Bregenz. Zweck des Vereins war die Durchführung der Bregenzer Festspiele und anderer künstlerischer Veranstaltungen. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks wurden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, durch Subventionen von Gebietskörperschaften, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

Der Festspielgemeinde gehörten im Geschäftsjahr 1978/79 217 ordentliche, 142 außerordentliche und zwölf fördernde Mitglieder an, die durch eine Werbeaktion im Sommer 1980 bis April 1981 auf 351, 242 bzw 50 anstiegen. Von diesen Mitgliedern wurden in den Geschäftsjahren 1976/77 bis 1979/80 jährlich Beiträge zwischen 114 000 S und 184 000 S bezahlt, wodurch der Gebarungsabgang der Festspielgemeinde zwischen 0,4 vH und 0,6 vH gedeckt wurde.

Die übrige Abgangsdeckung erfolgte zu 94,7 vH bis 97,1 vH durch den Bund, das Land Vorarlberg und die Landeshauptstadt Bregenz im Verhältnis 40:35:25 sowie durch Spenden (2,5 vH bis 4,7 vH).

Satzung und Kollegialorgane

Im Hauptausschuß als wichtigstem Kollegialorgan war aufgrund seiner vielen Mitglieder die Entscheidungsbildung oft schwierig, Vertreter des Bundes blieben den Sitzungen immer häufiger fern.

2.1.1 Nach der Satzung bildeten die Generalversammlung, der Hauptausschuß, das Präsidium, der Präsident, der Direktor, der Kontrollausschuß und der Kämmerer die Organe der Festspielgemeinde.

Die Satzung bestimmte, daß jährlich eine ordentliche Generalversammlung stattzufinden hatte, die vom Präsidenten einzuberufen war; der Entfall einer Generalversammlung oder die Zusammenlegung mit der des nächsten Jahres war nicht vorgesehen.

Wegen Erkrankung des Präsidenten der Festspielgemeinde fand 1979 keine Generalversammlung statt, wodurch für die Festspielgemeinde wichtige Obliegenheiten - die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1978, die Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Beschlüsse über allfällige Anträge von Mitgliedern - nicht zeitgerecht wahrgenommen werden konnten. Ferner konnten für ausscheidende Mitglieder des Hauptausschusses die Ersatzmitglieder nicht gewählt werden, auch die jährlich vorgesehene Nachbesetzung des Kontrollausschusses war nicht möglich. Weiters gab es hinsichtlich der Vertretung des Präsidenten durch einen der beiden Vizepräsidenten Schwierigkeiten rechtlicher Natur.

- 7 -

2.1.2 Von der 24. Generalversammlung (1973) waren Änderungen der Vereinssatzung - insb die Bildung eines Finanzausschusses, die Festlegung der Aufgaben des Kämmerers und Bestimmungen über das Vereinsvermögen bei einer allfälligen Vereinsauflösung - genehmigt und beim Druck der neuen Satzungen berücksichtigt worden. Obwohl der Präsident der Festspielgemeinde verpflichtet gewesen wäre, diese Satzungsänderungen der Vereinsbehörde bekanntzugeben, unterblieb dies.

2.2 Der RH wies darauf hin, daß infolge der Nichtabhaltung der Generalversammlung im Jahre 1979 wichtige Vereinsorgane nicht rechtmäßig zusammengesetzt und die Frage der Vertretung des Präsidenten nicht eindeutig geregelt gewesen seien. Um diese schweren Satzungsverletzungen zu vermeiden, hätte der vertretungsbefugte Vizepräsident bei Verhinderung des Präsidenten die Generalversammlung einberufen und den Vorsitz führen müssen.

3.1 Die für den laufenden Betrieb der Festspielgemeinde wichtigen Kollegialorgane traten in den letzten Jahren mit Ausnahme des Programm- und des Bauausschusses immer häufiger zu Sitzungen zusammen. So tagte das Präsidium 1977 6mal, 1980 18mal und bis Anfang April 1981 bereits 9mal, der Hauptausschuß 1977 5mal, 1980 7mal und bis Mitte März 1981 schon 6mal. Die Tagungen des Programmausschusses gingen von sieben (1977) auf vier (1980), die des Bauausschusses von fünf (1977) auf drei (1980) zurück. Die weiteren Ausschüsse (Finanz-, Kontroll- sowie Statutenausschuß) tagten seltener.

So sehr die vielen Sitzungen der zahlreichen, mit vielen Mitgliedern besetzten Kollegialorgane der Festspielgemeinde als Hinweis für ein reges Vereinsleben im Sinne einer demokratischen Organisation gelten konnten, nahmen diese Aktivitäten die Verwaltung der Festspielgemeinde erheblich in Anspruch.

3.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß die Subventionsmittel der Gebietskörperschaften zur Vorbereitung und Durchführung der Bregenzer Festspiele bestimmt seien. Bei Verwendung dieser Mittel zur Deckung der Kosten einer Verwaltung, die zunehmend für die Bedürfnisse der Vereinsorgane tätig sei, würden die Subventionsmittel nicht mehr im Sinne ihrer eigentlichen Widmung verwendet werden.

4.1.1 Dem Hauptausschuß als größtem ständigen Kollegialorgan mit 21 Mitgliedern räumte die Satzung eine "Generalzuständigkeit" in der Form ein, daß er in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen waren, zuständig war. Ausdrücklich waren dem Hauptausschuß die Genehmigung des Jahresvoranschlags, die Bestellung von Unterausschüssen und deren Obmännern, die Wahl eines Finanzreferenten, die Erlassung einer Geschäftsordnung, die Genehmigung des Spielplans und der Vorschläge für die Hauptdarsteller und künstlerischen Vorstände sowie die Begründung, Regelung und Auflösung der Dienstverhältnisse mit dem Festspieldirektor und dem Kämmerer vorbehalten.

Mit diesen Zuständigkeiten war der Hauptausschuß für den Festspielbetrieb der wichtigste Entscheidungsträger; die Entscheidungsbildung war in diesem großen Kollegialorgan jedoch nicht immer einfach.

- 9 -

4.1.2 Obgleich die Deckung des Gebarungsganges bis zu 97,1 vH aus Subventionsmitteln erfolgte, war der Hauptausschuß so zusammengesetzt, daß die gewählten zwölf Vereinsmitglieder die neun Vertreter der Subventionsgeber immer zu majorisieren in der Lage waren. Während die Vertreter der Subventionsgeber Land Vorarlberg und Landeshauptstadt Bregenz bei den Sitzungen des Hauptausschusses fast immer anwesend waren, blieben die Vertreter des Bundes den Hauptausschußsitzungen immer häufiger fern. So nahmen die Vertreter des BMF und diejenigen des BMUK 1978 lediglich bei zwei von vier und 1979 bei zwei von fünf Sitzungen teil, jedoch bei überhaupt keiner der sieben Sitzungen des Jahres 1980 bzw der sechs Sitzungen bis März 1981. Der Vertreter des BMHGI war seit fünf Jahren bei keiner Sitzung des Hauptausschusses. Letztmalig war ein Vertreter des Bundes am 17. Dezember 1979 bei einer Hauptausschußsitzung anwesend gewesen.

4.1.3 Bereits seit einiger Zeit erkannten die Funktionäre der Festspielgemeinde, daß die Entscheidungsbildung in einem so großen Gremium zu mühsam und zeitaufwendig war. Die Vorschläge einer Statutenkommission der Festspielgemeinde zur Straffung der Organisation kamen aber über eine vereinsinterne Diskussion kaum hinaus und gingen schließlich in den noch nicht beendeten Debatten über eine grundsätzliche Reform der Bregenzer Festspiele unter.

4.2 Der RH hielt im Hinblick auf die hohen Zuschüsse der Subventionsgeber das Verhältnis zwischen der Zahl der Vereinsmitglieder und jener der Vertreter der Subventionsgeber im Hauptausschuß

- 10 -

für nicht gerechtfertigt. Was die lange Abwesenheit der Vertreter der Bundesministerien betraf, hielt es der RH nicht für zweckmäßig, in einem Gremium wohl eine Nominierung anzunehmen, dann aber nicht an den Sitzungen dieses Gremiums teilzunehmen.

4.3 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst stellte hiezu fest, daß es formal die Pflicht der Bundesvertreter und damit auch des Vertreters des BMUK gewesen wäre, an sämtlichen Hauptausschußsitzungen teilzunehmen. Er schränkte jedoch ein, daß der Effekt der Teilnahme an diesen Sitzungen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Zeit- und Geldaufwand gestanden wäre, weil die gewählten Vereinsmitglieder die Vertreter der Subventionsgeber immer zu majorisieren in der Lage waren und daher nach seiner Ansicht der Aufwand an Zeit und Geld für die Teilnahmen an den Hauptausschußsitzungen nicht sehr sinnvoll gewesen wäre. Ferner bemerkte er, daß sich das Gewicht mehr zugunsten der sogenannten Subventionsgebersitzungen verschoben habe, in denen die Subventionsgeber Bund, Land Vorarlberg und Landeshauptstadt Bregenz ihre Haltung gegenüber den Subventionswünschen der Festspielgemeinde erörterten. Abschließend wies der Bundesminister für Unterricht und Kunst darauf hin, daß die Vertreter des Bundes in zahlreichen schriftlichen und telefonischen Anfragen Auskünfte vom Festspieldirektor verlangt hätten, die freilich nur zögernd erteilt worden wären.

4.4 Der RH erwiderte, daß diese Auffassung des Bundesministers für Unterricht und Kunst schon früher zu entsprechenden Folgerungen hätte führen müssen.

- 11 -

Finanzielle Entwicklung

Die Inbetriebnahme des Festspielhauses bewirkte eine wesentliche Steigerung der Ausgaben. Die Einnahmen hingegen stiegen nur unterdurchschnittlich.

5.1.1 Der RH hat den Ausgaben und Einnahmen der Geschäftsjahre 1976/77 bis 1979/80 die Ergebnisse der Verlust- und Gewinnrechnungen der Festspielgemeinde zugrundegelegt, wobei die ausgaben- und einnahmenneutralen Aufwendungen bzw Erträge unberücksichtigt blieben. Eine lückenlose Darstellung sämtlicher Ausgaben und Einnahmen der Festspielgemeinde war allerdings deswegen nicht möglich, weil in den Verlust- und Gewinnrechnungen Aufwendungen und Erträge in beträchtlicher Höhe entweder überhaupt nicht enthalten waren oder durch Aufrechnungen nur ein Saldo ausgewiesen worden war.

- 12 -

Ausgaben und Einnahmen

in Mill S

	<u>1976/77</u>	<u>1977/78</u>	<u>1978/79</u>	<u>1979/80</u>
Personalausgaben	24,419	24,866	28,161	36,454
Sachausgaben	10,687	12,767	11,811	17,905
Gesamtausgaben	35,106	37,633	39,972	54,359
Einnahmen	10,761	18,157	12,136	20,524
Deckung der Gesamtausgaben durch Einnahmen in vH	30,7	48,2	30,4	37,8
Abgang	24,345	19,476	27,836	33,835
Abgang in vH der Gesamtausgaben	69,3	51,8	69,6	62,2
Deckung des Abganges durch:				
1. Subventionen	23,110	20,000	27,896	29,942
davon: Bund	9,244	8,000	11,158	11,967
Land Vorarlberg	8,089	7,000	9,764	10,470
Landeshauptstadt Bregenz	5,777	5,000	6,974	7,505
2. Spenden	1,142	0,900	0,704	1,331
3. Beiträge der Mitglieder	0,114	0,117	0,114	0,184

- 13 -

Steigerung gegenüber 1976/77

	1977/78		1978/79		1979/80	
	in Mill S	in vH	in Mill S	in vH	in Mill S	in vH
Personal- ausgaben	0,447	1,8	3,742	15,3	12,035	49,3
Sachausgaben	2,080	19,5	1,124	10,5	7,218	67,5
Gesamtausgaben	2,527	7,2	4,866	13,9	19,253	54,8
Einnahmen	7,396	68,7	1,375	12,8	9,763	90,7
Abgang	-4,869	-20,0	3,491	14,3	9,490	39,0

Steigerung gegenüber dem Vorjahr

	1977/78		1978/79		1979/80	
	in Mill S	in vH	in Mill S	in vH	in Mill S	in vH
Personal- ausgaben	0,447	1,8	3,295	13,3	8,293	29,4
Sachausgaben	2,080	19,5	-0,956	-7,5	6,094	51,6
Gesamtausgaben	2,527	7,2	2,339	6,2	14,387	36,0
Einnahmen	7,396	68,7	-6,021	-33,2	8,388	69,1
Abgang	-4,869	-20,0	8,360	42,9	5,999	21,6

5.1.2 Die Gesamtausgaben der Festspielgemeinde erhöhten sich bis zum Geschäftsjahr 1978/79 jährlich um rd 2,3 Mill S bis 2,5 Mill S oder um rd 6 vH bis 7 vH; 1979/80 stiegen sie gegenüber 1978/79 jedoch um rd 14,4 Mill S oder um rd 36 vH. Diesen hohen Anstieg verursachte im wesentlichen die Inbetriebnahme des Festspielhauses. Neben den

- 14 -

anteiligen Betriebsausgaben von 4,13 Mill S fielen Ausgaben von rd 1,3 Mill S für das Eröffnungssorchesterkonzert sowie Ausgaben von rd 5,8 Mill S für die Opernproduktion im Festspielhaus an.

Die Einnahmen zeigten eine unterschiedliche Entwicklung. Die Steigerung von rd 91 vH vom Geschäftsjahr 1976/77 zum Geschäftsjahr 1979/80 wäre an sich hoch, fände sie nicht in der geringen absoluten Basis des Geschäftsjahres 1976/77 ihre Begründung. Gegenüber den Einnahmen im Geschäftsjahr 1977/78 von rd 18,2 Mill S war die Steigerung um rd 13 vH auf rd 20,5 Mill S im Geschäftsjahr 1979/80 bei einer ungefähr gleich großen Zahl bzw ähnlichen Struktur der Aufführungen, jedoch bei einem Zuwachs der Ausgaben (ohne Betriebsausgaben für das Festspielhaus) von rd 33,5 vH eher gering.

Die unterschiedlichen Zuwachsraten beim Gebarungsabgang waren einerseits durch die verschiedene Höhe der Einnahmen bedingt - im Geschäftsjahr 1978/79 waren die Einnahmen bspw um 33,2 vH niedriger als im Geschäftsjahr 1977/78 -, andererseits wirkten sich die höheren Ausgaben infolge der Eröffnung des Festspielhauses entsprechend aus.

In den Geschäftsjahren 1976/77 bis 1978/79 zahlten der Bund, das Land Vorarlberg und die Landeshauptstadt Bregenz neben dem Gebarungsabgang der Festspielgemeinde noch insgesamt rd 2,44 Mill S, die zur Erhöhung des Vereinsvermögens verwendet wurden. Im Geschäftsjahr 1979/80 war der Abgang um rd 2,378 Mill S höher als die der Festspielgemeinde gewährten Subventionen, so daß nicht nur Vereinsvermögen in entsprechender Höhe aufgelöst, sondern

- 15 -

auch ein Gebarungsabgang von 0,527 Mill S ausgewiesen werden mußte.

Zur Deckung des Gebarungsabganges in den Geschäftsjahren 1976/77 bis 1979/80 trugen jährlich der Bund zwischen 37,9 vH und 38,9 vH, das Land Vorarlberg zwischen 33,2 vH und 34 vH sowie die Landeshauptstadt Bregenz zwischen 23,7 vH und 24,3 vH bei. Durch Spenden wurden zwischen 2,5 vH und 4,7 vH des Abganges gedeckt, die Leistungen der Mitglieder des Vereins betragen zwischen 0,4 vH und 0,6 vH des gesamten Gebarungsabganges.

Voranschläge

Die Voranschläge waren unvollständig und wurden ohne rechnerische Grundlagen erstellt.

6.1.1 Gem § 8 der Geschäftsordnung der Festspielgemeinde bildete der für das Geschäftsjahr (1. November bis 31. Oktober) zu erstellende Voranschlag die Grundlage für die Vereinsgebarung. Der Voranschlagsentwurf war bis längstens 31. März des Jahres, in dem das Geschäftsjahr begann, mit einer Stellungnahme des Kämmerers dem Präsidenten zur Vorlage an das Präsidium und zur Behandlung im Hauptausschuß zu übergeben. Der Hauptausschuß sollte bei der Beschlußfassung über den Voranschlag auch Wertgrenzen für Auftragsvergaben festlegen.

Für die Geschäftsjahre 1977/78 bis 1979/80 konnten dem RH weder die rechnerischen Grundlagen noch die vorgesehenen Stellungnahmen des Kämmerers vorgelegt werden. Dem Voranschlagsentwurf wurde nach

- 16 -

Mitteilung des Kämmerers der Voranschlag des vorangegangenen oder laufenden Geschäftsjahres bzw der letzte Jahresabschluß zuzüglich eines unterschiedlichen Hundertsatzes, dessen Höhe aber nicht begründet werden konnte, zugrunde gelegt.

Dem RH konnte auch kein Protokoll des Hauptausschusses vorgelegt werden, in dem formal der Voranschlag beschlossen bzw die Betragsgrenzen für die Auftragsvergaben festgelegt worden waren.

6.1.2 Obwohl in jedem der überprüften Geschäftsjahre nach Erstellung des Voranschlagsentwurfes die Zahl der Vorstellungen um bis zu acht (21 vH der vorgesehenen Zahl der Vorstellungen) erhöht wurde, war gegenüber dem Voranschlag in den Verlust- und Gewinnrechnungen ein um bis zu 7,1 vH geringerer Aufwand ausgewiesen.

6.1.3 Als Erträge der Vorstellungen wurden in den Voranschlagsentwürfen die Salden, die sich aus dem Vergleich zwischen den veranschlagten Aufwendungen und den von den Subventionsgebern vorgesehenen Subventionen ergaben, eingesetzt, weswegen die Voranschläge wesentlich überhöhte Erträge enthielten. Besonders groß war die Fehleinschätzung im Geschäftsjahr 1978/79. Obwohl im Geschäftsjahr 1977/78 die tatsächlichen Erträge nur 55 vH der möglichen Erträge erreichten, wurden in den Voranschlag 80 vH der möglichen Erträge aufgenommen. Tatsächlich wurden nur 39 vH der möglichen Erträge erzielt.

Weiters wurden bei der Voranschlagserstellung auch die den Besucherorganisationen angebotenen Ermäßigungen nicht berücksichtigt.

- 17 -

6.1.4 Daß die Voranschläge wenig realistisch waren und nicht immer den finanziellen Möglichkeiten der Subventionsgeber entsprachen, zeigten auch die Diskussionen um die Höhe der Subventionsmittel. Von der Festspielgemeinde wurde der Subventionsbedarf für das Geschäftsjahr 1977/78 zunächst mit 29 Mill S angegeben. Erst aufgrund der Hinweise der Vertreter der Subventionsgeber wurde ein Voranschlag erstellt, dem ein Subventionsbedarf von rd 21,9 Mill S - 24,5 vH weniger als ursprünglich vorgesehen - zugrunde lag. Auch für das Geschäftsjahr 1978/79 wurden die Subventionsmittel von ursprünglich 28,5 Mill S zunächst um 22,1 vH auf 22,2 Mill S vermindert; sie waren letztlich aufgrund der schlechten Einspielergebnisse bzw der Schlechtwetterregelung mit 27,9 Mill S aber doch um 25,7 vH höher als vereinbart.

Im Geschäftsjahr 1979/80 mußten die Subventionen gegenüber dem Voranschlag um rd 20,1 vH deshalb erhöht werden, weil im Voranschlag die Abgeltungen in Höhe von rd 4,1 Mill S für die Benützung des Festspielhauses nicht berücksichtigt gewesen waren.

6.2 Der RH wies nachdrücklich darauf hin, daß künftigen Voranschlägen die gesamten voraussichtlichen Aufwände bzw Erträge an Hand rechnerischer Unterlagen zugrunde zu legen wären. Weiters sollten auch die für die Behandlung der Voranschläge in der Geschäftsordnung vorgesehenen Bestimmungen beachtet werden. Schließlich sollten die vom Hauptausschuß genehmigten Voranschläge den Gebarungsergebnissen gegenübergestellt werden. Unvermeidliche Programmänderungen bzw andere unerwartete Ereignisse wären in der Begründung für die Abweichungen zwischen den Gebarungsergebnissen

- 18 -

und den Voranschlägen anzuführen, sollten jedoch nicht zu Änderungen von bereits beschlossenen Voranschlägen führen.

6.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde nahm die Empfehlungen des RH zur Kenntnis.

Kostenvergleiche

Das unterschiedliche Publikumsinteresse zeigte sich in den Anteilen der Betriebserträge an den Kosten. Durch die Inbetriebnahme des Festspielhauses mußten für Opernaufführungen vermehrt Mittel aufgewendet werden.

7.1.1 Vom RH angestellte Kostenvergleiche zeigten, daß für die Veranstaltungen der Bregenzer Festspiele 1977 23,8 Mill S, 1978 19,4 Mill S, 1979 27,5 Mill S und 1980 32,6 Mill S an Subventionsmittel des Bundes, des Landes Vorarlberg und der Landeshauptstadt Bregenz zur Deckung des Abganges aufgewendet werden mußten. Die Anteile der von der Festspielgemeinde erzielten Betriebserträge an den Kosten der Veranstaltungen betragen:

1977	33,9 vH,
1978	50,0 vH,
1979	33,5 vH,
1980	41,9 vH.

7.1.2 Die Kosten und Betriebserträge bei den Seeaufführungen haben sich wie folgt entwickelt:

- 19 -

Jahr	Vorstellungen	Kosten	Betriebserträge	Anteil der	
				Betriebs- erträge an den Kosten	in vH
				in Mill S	
1977	13	24,0	8,4	35,0	
1978	13	24,6	15,1	61,4	
1979	13	27,2	9,5	34,9	
1980	15	29,4	14,3	48,6	

Die Kostenentwicklung der Seeaufführungen der Jahre 1977 bis 1980 wies eine steigende Tendenz auf, obwohl ab 1979 durch die Benützung der neuen Seebühne jährlich rd 1 Mill S für Instandsetzungen der alten Seebühne entfielen.

Der Anteil der Betriebserträge an den Kosten läßt einen Schluß auf den Publikumserfolg der Vorstellungen zu. Für die Aufführungen von "1001 Nacht" im Jahre 1978 betrug dieser Anteil 61,4 vH, was einen Spitzenwert in der Auslastung und somit auch an den Betriebserträgen darstellte. Obwohl die Aufführungen von "Die Entführung aus dem Serail" (1980) Betriebserträge (14,3 Mill S) fast in der gleichen Höhe wie jene der Aufführungen von "1001 Nacht" (15,1 Mill S) einspielten, belief sich der Anteil an den Kosten nur mehr auf 48,6 vH, weswegen erheblich höhere Subventionsmittel (60 vH) in Anspruch genommen werden mußten. Diese ungünstige Entwicklung war insb auf die höheren Kosten des künstlerischen Personals (38 vH) und der saisonbeschäftigten Techniker (64 vH) zurückzuführen. Weiters ergaben sich noch zusätzliche Betriebskosten für das neueröffnete Festspielhaus, das wegen Schlechtwetters für zwei Aufführungen benützt wurde.

- 20 -

Daß die Aufführungen von "Turandot" im Jahr 1979 kein Publikumserfolg waren, veranschaulichte nicht nur der Besucherrückgang um 50,2 vH gegenüber 1978, sondern zeigte sich auch darin, daß mit 17,7 Mill S die höchsten Subventionsmittel für die Abgangsdeckung der Jahre 1977 bis 1980 aufgebracht werden mußten. Jede verkaufte Karte wurde daher 1979 aus Mitteln der öffentlichen Hand mit 673 S gestützt, während 1978 ein Zuschuß von 179 S pro Karte notwendig war. 1977 betrug der Zuschuß pro Karte 431 S, 1980 350 S.

7.1.3 Die Entwicklung der Kosten und Betriebserträge bei den Opernaufführungen stellte sich wie folgt dar:

Jahr	Vorstellungen	Kosten	Betriebserträge	Anteil der Betriebserträge an den Kosten	
				in Mill S	in vH
1977	4	4,4	0,8	18,2	
1978	4	4,3	0,7	16,3	
1979	3	4,2	0,4	9,5	
1980	5	11,4	1,9	16,7	

Bei der Untersuchung der Entwicklung der Kosten und der Betriebserträge für die Aufführungsserien der italienischen Opern war zu berücksichtigen, daß 1977 bis 1979 die Aufführungen im kleinen Rahmen des "Theaters am Kornmarkt" stattfanden und ab 1980 nach Übersiedlung in das Festspielhaus wegen der aufwendigeren Inszenierungen erhebliche Mehrkosten entstanden. Gegenüber den Opernaufführungen des Jahres 1979 stiegen die Kosten für die Dekorationen auf das Dreifache (1,2 Mill S), für die Kostüme auf das Fünffache (0,4 Mill S).

- 21 -

Der Anteil der Betriebserträge an den Kosten war vor allem wegen der zahlreichen Ermäßigungskarten (1977 12,0 vH, 1978 24,2 vH, 1979 18,9 vH und 1980 sogar 35,7 vH der verkauften Karten) äußerst gering. Dies zeigte sich auch an den Erlösen der verkauften Karten, die 1980 um 26,9 vH geringer waren als der durchschnittliche Wert der aufgelegten Karten.

Die Abgangsdeckung nahm von 1979 auf 1980 gegenüber den vorangegangenen Jahren überproportional zu und erreichte 1980 mit rd 9,5 Mill S das Zweieinhalbfache der Abgangsdeckung des Jahres 1979. Dadurch stieg auch der Anteil an der gesamten Abgangsdeckung der Festspiele von 13,6 vH im Jahre 1979 auf 29,2 vH im Jahre 1980. Es ergab sich daher, daß 1980 ein Drittel der Gesamtsubventionen für die Operaufführungen im Festspielhaus verwendet werden mußte, die aber lediglich von 7,1 vH der voll zahlenden Zuschauer besucht wurden.

Der Zuschuß pro bezahlter Karte belief sich 1979 auf 2 986 S und war deshalb so hoch, weil 1979 nur drei Operaufführungen stattfanden und die Auslastung mit nur 65,2 vH zahlender Besucher die geringste der Jahre 1977 bis 1980 war.

1978 betrug der Zuschuß zu jeder verkauften Karte 1 872 S, 1977 1 850 S und 1980 1 706 S.

Die Entwicklung der Kosten für die Operaufführungen zeigte, daß durch die Inbetriebnahme des Festspielhauses wesentlich höhere Kosten anfielen und deshalb eine deutliche Verschiebung in der Wertigkeit der einzelnen Aufführungsserien eintrat. Der Anteil der Kosten der italienischen

Opernaufführungen im "Theater am Kornmarkt" an den Gesamtkosten betrug 1977 bis 1979 noch zwischen 10,1 vH bis 12,1 vH und erreichte 1980 20,3 vH. Die Kosten der Opernaufführungen stiegen im Jahre 1980 gegenüber 1979 um 171,4 vH. Dies bedeutete eine überproportionale Steigerung im Hinblick auf den Anstieg der Gesamtkosten von 35,6 vH.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, hätte 1980 ein durchschnittlicher Kartenerlös von 1 300 S bei einer vollen Auslastung erzielt werden müssen, was gegenüber dem durchschnittlichen Wert der aufgelegten Karten von 394 S eine beträchtliche Steigerung bedeutet hätte.

Eine Verdoppelung der Zahl der Aufführungen hätte bei Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für das künstlerische Personal bei der gleichen Auslastung wie 1980 eine Verringerung des Deckungsbeitrages für eine verkaufte Karte um rd ein Drittel auf rd 1 100 S bedeutet.

7.1.4 Die Entwicklung der Kosten und Betriebserträge bei den Sprechtheateraufführungen stellte sich wie folgt dar:

Jahr	Vorstellungen	in Mill S		Anteil der Betriebserträge an den Kosten in vH
		Kosten	Betriebserträge	
1977	7	2,9	0,9	31,0
1978	10	4,7	1,8	38,3
1979	10	4,5	2,0	44,4
1980	7	5,3	1,7	32,1

Abgesehen von den Vorstellungen des Jahres 1977, die bei einer Auslastung von 71 vH (zahlende Besucher) am schlechtesten abschnitten, was sich auch am geringsten Anteil (31,0 vH) der Betriebserträge an den Kosten gegenüber den Anteilen der Jahre 1978 bis 1980 zeigte, betrug die Auslastung mit zahlenden Besuchern für alle Aufführungen der Jahre 1978 bis 1980 durchschnittlich 86 vH. Hierbei wiesen das Gastspiel einer Hamburger Bühne mit 92 vH die beste und das Gastspiel eines Münchner Theaters mit 80 vH die schlechteste Auslastung auf.

Der geringe Anteil der Betriebserträge des Jahres 1980 an den Kosten gegenüber 1978 und 1979 lag daran, daß ein Teil der Aufführungen im Festspielhaus stattfand und somit weit höhere Kosten als bei den Aufführungen im "Theater am Kornmarkt" entstanden. Schließlich wurden für die Aufführungen im Festspielhaus auch die meisten Ermäßigungskarten (37,4 vH der verkauften Karten) ausgegeben, was auch daraus ersichtlich war, daß 1980 der durchschnittliche Erlös der verkauften Karten um 17,2 vH geringer war als jener der aufgelegten Karten.

Der Zuschuß für jede verkaufte Karte lag 1977 bei 579 S, 1978 bei 477 S, 1979 bei 421 S, 1980 aber bereits bei 612 S.

7.1.5 Die Entwicklung der Kosten und Betriebserträge bei den Orchesterkonzerten stellte sich wie folgt dar:

Jahr	Vorstellungen	Kosten		Betriebserträge	Anteil der Betriebserträge an den Kosten in vH
		in Mill S			
1977	6	2,5	1,0		40,0
1978	5	2,8	1,1		39,3
1979	5	3,2	1,2		37,5
1980	6	7,0	4,9		70,0

Durch die Betriebskosten des neuen Festspielhauses und durch höhere Honorare für Fernsehübertragungen verdoppelten sich gegenüber 1979 die Kosten der Orchesterkonzerte des Jahres 1980. Es nahmen aber auch die Betriebserträge um mehr als das Dreifache zu, was durch erhöhtes Publikumsinteresse und infolge des größeren Platzangebotes im Festspielhaus erreicht wurde. Voll bezahlte Karten (5 141 Karten) wurden jedoch nur im Ausmaß von 48,2 vH des Kartenangebotes verkauft, während 1 807 Karten (17 vH) ermäßigt abgegeben wurden. Ungünstig wirkten sich auf das Gesamtergebnis der Kostenvergleiche die schwach besuchten Konzerte eines Orchesters aus.

7.1.6 Die Aufführungen in Hohenems wurden bis 1977 in Zusammenarbeit mit dem ORF veranstaltet. 1977 leistete der ORF im Rahmen dieser Koproduktion 215 000 S, wodurch sich in diesem Jahr der Anteil der Betriebserträge an den Kosten mit 65,1 vH deutlich von den Anteilen der Jahre 1978 (19,6 vH) und 1979 (45,6 vH) unterschied. Die Vorstellungen fanden jedoch nur geringes Publikumsinteresse; bei den drei Aufführungsserien in den

Jahren 1977 bis 1979 wurden lediglich zwischen 566 und 796 zahlende Besucher pro Jahr gezählt. 1978 waren die Aufführungen eines Warschauer Ensembles, das mit der Oper "Xerxes" kurzfristig verpflichtet worden war, ein Mißerfolg, der bei Kosten von 846 000 S einen Abgang von 680 000 S verursachte.

Solistenkonzerte sollten eine ausgeglichene Gebahrung aufweisen, was jedoch wegen geringer Besucherzahlen nicht erreicht werden konnte. Zwei Konzerte eines italienischen Sängers in den Jahren 1977 und 1978 waren nicht einmal zur Hälfte ausgelastet. 1980 war ein Solistenkonzert eines anderen Sängers bei 116 voll zahlenden Besuchern mit nur 16,8 vH ausgelastet.

7.2 Da sich nach Auffassung des RH auch Festspiele wirtschaftlichen Überlegungen nicht verschließen sollten, zeigte der RH mit seinen Vergleichen die Kosten der einzelnen Produktionen bzw Veranstaltungen auf und stellte Kostentendenzen fest, um dadurch bei den für die Durchführung der Bregenzer Festspiele Verantwortlichen ein erhöhtes Kostenbewußtsein zu wecken. Die Ergebnisse der Kostenvergleiche sollten Entscheidungshilfen für die künftige Programmgestaltung sein.

Die Kostenvergleiche zeigten, daß in der Festspielzeit 1979 bei Operaufführungen im "Theater am Kornmarkt" für einen zahlenden Besucher 2 986 S aus öffentlichen Mitteln zugeschossen werden mußten. Ein Betrag, der rd dreimal so hoch war wie der Zuschußbedarf bei der Wiener Staatsoper, obwohl die Festspielgemeinde verschiedene Kosten nicht zu tragen hatte, mit denen jedoch die Bundestheater erheblich belastet sind (zB Pensionsleistungen, Instandhaltung von Gebäuden, Werkstätten).

Ein weiteres interessantes Ergebnis des Kostenvergleiches war, daß 1980 die Operaufführungen im Festspielhaus nur von 7,1 vH der voll zahlenden Zuschauer aller Veranstaltungen der Festspiele besucht worden waren und fast ein Drittel der Gesamtsubventionen zur Deckung der Kosten der Operaufführungen herangezogen werden mußte. Dieses ungünstige Verhältnis, das sich 1981 kaum bessern konnte, rührt aus der Situation der Festspielleitung, das neue Festspielhaus mit rd 1 700 Plätzen bei sechs Aufführungen nur füllen zu können, wenn hinsichtlich Besetzung und Ausstattung sehr hohe Ansprüche befriedigt werden können.

Ob und inwieweit derart hohe Zuschüsse für einen eher kleinen Besucherkreis künftig noch geleistet werden, ist nicht zuletzt eine Frage, die von den Subventionsgebern aus kulturpolitischer und budgetärer Sicht zu beantworten sein wird. Hierbei sollte aber nicht übersehen werden, daß es sich bei den Besuchern der Operaufführungen überwiegend um Gäste des benachbarten Auslands handelt, die allerdings den Besuch einer Operaufführung mit internationalen Spitzenkräften nicht immer mit einem Urlaubsaufenthalt in der Landeshauptstadt Bregenz oder in einem anderen Ort Vorarlbergs verbinden. Ein nicht unerheblicher Teil der Besucher der Festspiele kommt wegen der Grenznahe von Bregenz aus der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland lediglich zu den Abendvorstellungen und kehrt unmittelbar nach Vorstellungsende wieder in das Ausland zurück. Sicherlich tragen die Bregenzer Festspiele zur Erhöhung des kulturellen Ansehens Österreichs bei und sind auch eine Werbung für den Fremdenverkehr, doch müßte eine Subventionierung, die für bestimmte Aufführungen kaum

mehr vertretbar ist, dort eine Grenze finden, wo die Gebietskörperschaften ihre Mittel für vorrangigere Zwecke zu verwenden haben.

7.3.1 Das Präsidium der Festspielgemeinde führte zu diesen Kostenvergleichen aus, daß künftig eine möglichst genaue Kostenrechnung erstellt werde, aber auch Vergleiche mit anderen Festspielen oder ständig bespielten Bühnen notwendig wären. Weiters teilte das Präsidium mit, daß das Festspielhaus einerseits eine zentrale Kulturstätte der Landeshauptstadt Bregenz sei, andererseits aber auch für andere Zwecke benützt werden könne. Den Mitgliedern des Präsidiums erscheine es jedenfalls erforderlich, in Anbetracht des großen Einsatzes öffentlicher Mittel für den Bau des Festspielhauses künstlerisch hochwertige Veranstaltungen anzubieten, um die Anziehungskraft des Festspielhauses zu bewahren.

7.3.2 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst teilte mit, daß vom BMUK für die Salzburger Festspiele bereits ähnliche Kostenvergleiche, wie sie der RH für die Veranstaltungen der Bregenzer Festspiele angestellt hatte, vorgenommen worden wären. Derartige Untersuchungen hätten auch für den Bereich der Bregenzer Festspiele mittels eines Forschungsauftrages an das "Institut für kulturelles Management" angestellt werden sollen, doch sei dieser Auftrag wegen der Untersuchungen des RH nicht erteilt worden. Weiters betonte der Bundesminister für Unterricht und Kunst, daß dem Einsatz öffentlicher Subventionsmittel für kulturelle Veranstaltungen und vor allem wegen der überproportional wachsenden Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben aus wirtschaftlichen Überlegungen immer mehr

Bedeutung zukommen müsse. Er werde auch die Festspielgemeinde dazu verhalten, daß durch deren neues Führungsteam künftig die Anwendung von Kostenvergleichen selbstverständlich werde.

Zu den Kostenvergleichen hinsichtlich der Opernaufführungen im Festspielhaus bemerkte der Bundesminister für Unterricht und Kunst, daß der Vertreter des BMUK künftig im Rahmen der Diskussion über die Zustimmung zum langjährigen Programm- und Finanzierungskonzept der Bregenzer Festspiele, die sich die Subventionsgeber vertraglich vorbehalten würden, der Frage der Vertretbarkeit dieser Aufführungen wegen der hohen Aufwendungen und der relativ geringen Besucherzahl besonderes Augenmerk zuwenden werde. Aber auch hinsichtlich der übrigen Programmgestaltung werde sich der Vertreter des BMUK künftig für ein vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwendungen und Erträgen sowie des Gesamterfolges einsetzen.

Kartengebarung

Die stark unterschiedlichen Besucherzahlen und die teilweise geringen Auslastungen waren auf witterungsbedingte Einflüsse und auf die nicht immer publikumswirksame Stückwahl zurückzuführen. Weiters wurden zu viele Ermäßigungs- und Freikarten ausgegeben.

8.1.1 Für die Veranstaltungen der Bregenzer Festspiele wurden folgende Karten verkauft:

- 29 -

<u>Jahr</u>	<u>Veranstaltungen</u>	<u>Karten</u>
1977	42	48 114
1978	44	66 582
1979	44	39 471
1980	45	65 102

Die Erlöse aus den Kartenverkäufen betragen 1977 9,4 Mill S (41,6 vH), 1978 16,2 Mill S (59,6 vH), 1979 10,8 Mill S (46,5 vH) und 1980 18,2 Mill S (60,8 vH).

Am publikumswirksamsten war das "Spiel auf dem See", was auch am Kartenanteil, der 1977 81,8 vH, 1978 79,8 vH, 1979 75,8 vH und 1980 64,6 vH betragen hatte, ersichtlich war. Der geringere Anteil der Jahre 1979 und 1980 erklärte sich einerseits durch die neue, verkleinerte See-tribüne, andererseits durch die Inbetriebnahme des neuen Festspielhauses, wodurch sich ab 1980 das Platzangebot insb für die Orchesterkonzerte und Schauspielaufführungen wesentlich vergrößerte.

1978 wurde mit der Operette "1001 Nacht" (13 Vorstellungen) bei 45 150 voll zahlenden Besuchern (Auslastung 58,2 vH) das beste Ergebnis erzielt. Es konnte annähernd nur 1980 mit der Aufführung der Oper "Die Entführung aus dem Serail" (15 Vorstellungen) mit 34 931 Besuchern erreicht werden. Dagegen fielen die Besucherzahlen der Seeaufführungen in den Jahren 1977 und 1979 deutlich ab. 1977 wurden die Oper "Oberon" und das Ballett "Dornröschen" mit insgesamt 13 Vorstellungen aufgeführt, die nur von 28 757 Vollzahlern besucht wurden. 1979 fanden sich bei 13 Aufführungen der

Oper "Turandot" insgesamt nur 21 632 vollzahlende Besucher ein, was eine Auslastung von lediglich 38,5 vH bedeutete.

Bis 1979 fanden im Rahmen der Festspiele italienische Opernaufführungen im "Theater am Kornmarkt" (641 Plätze) statt, ab 1980 wurden diese Aufführungen im neuen Festspielhaus (1 668 Plätze) veranstaltet. Die Oper "Falstaff" wurde 1980 von 5 577 zahlenden Zusehern besucht, von denen jedoch 1 991 (35,7 vH) Bezieher ermäßigter Karten waren. Mit fünf Vorstellungen war "Falstaff" bei einer Auslastung von 66,9 vH von den italienischen Opernaufführungen am besten besucht. Aber auch die vier Vorstellungen der Jahre 1977 mit 1 933 Besuchern und 1978 mit 1 956 Besuchern brachten eine Auslastung von 75,4 vH bzw 76,3 vH. Dagegen sanken die Besucherzahlen von drei Vorstellungen im Jahre 1979 mit 1 254 Besuchern und einer Auslastung von 65,2 vH etwas ab.

Die Besucherzahlen bei den Sprechstücken waren mit rd 5 900 in den Jahren 1978 bis 1980 ziemlich gleichbleibend.

Die Konzerte des bei den Festspielen hauptsächlich tätigen Orchesters wiesen eine Auslastung zwischen 72,1 vH bis 85,2 vH an verkauften Karten auf, während die Orchesterkonzerte eines anderen Orchesters mit 30,5 vH bis 49,1 vH einen wesentlich geringeren Publikumserfolg hatten.

8.1.2 Der Besuch der Seeaufführungen im Jahre 1978 brachte im Vergleich mit den Seeaufführungen der letzten 15 Jahre das beste Ergebnis. Demgegenüber zeigten Besucherrückgänge von rd

52 vH bei den Aufführungen der Oper "Turandot" (1979) und von rd 36 vH bei den Aufführungen des Jahres 1977 ("Oberon", "Dornröschen"), daß die Stückwahl der Festspielgemeinde nicht immer das Publikumsinteresse berücksichtigt hatte und außerdem witterungsbedingte Einflüsse eine kontinuierliche Besucherzahl verhinderten. Diese Tatsachen wurden auch von den Funktionären der Festspielgemeinde festgestellt und bei der Wahl der Stücke immer wieder diskutiert. Dem RH, der es keineswegs zu seinen Aufgaben zählt, auf die künstlerische Gestaltung der Programme Einfluß zu nehmen, erscheint jedoch das finanzielle Risiko, das durch äußere Einflüsse ohnehin schon beträchtlich ist, zu groß, wenn sich Einzelinteressen - und werden diese auch vom Orchester der Festspiele vorgebracht - auf die Spielplangestaltung auswirken.

8.1.3 Obwohl die Auslastung bei den Aufführungen italienischer Opern über jener der Seeaufführungen lag, hätten 1977 bis 1979 jeweils eine Vorstellung, 1980 sogar zwei Vorstellungen weniger angesetzt werden müssen, um die Plätze mit den zahlenden Besuchern zu füllen. Die Eröffnung des Festspielhauses im Jahre 1980 trug sicherlich dazu bei, die Zahl der Besucher zu steigern. Es war jedoch nicht zu übersehen, daß der Anteil der zahlenden Besucher dieser sehr kostenintensiven Produktionen an der gesamten Besucherzahl der Festspiele sehr gering war (1977 4,0 vH, 1978 2,9 vH, 1979 3,2 vH und 1980 8,6 vH).

8.1.4 In den Jahren 1977 bis 1980 wurden folgende Ermäßigungskarten, die teilweise aus sozialen und bildungspolitischen Gründen gewährt wurden, sowie folgende Freikarten ausgegeben:

- 32 -

Jahr	Ermäßigungskarten		Freikarten	
	Anzahl	vH	Anzahl	vH
1977	9 400	9,6	5 113	5,2
1978	9 641	9,9	4 445	4,6
1979	6 784	9,1	3 669	4,9
1980	14 328	15,3	4 648	5,0

Für Ehrengäste und Journalisten waren 1976 6 762 Freikarten ausgegeben worden. Um die Zahl der Freikarten zu verringern, führte die Festspielgemeinde für Ehren- und Pressekartenbezieher ab 1977 Ermäßigungskarten ein. Für Ehrengäste und Journalisten wurden folgende Karten ausgegeben:

Jahr	Freikarten	Ermäßigungskarten	Summe
1977	4 672	2 151	6 823
1978	3 954	1 910	5 864
1979	3 422	2 182	5 604
1980	4 283	2 729	7 012

Der durchschnittliche Erlös der Ermäßigungskarten betrug rd 18 vH des Verkaufspreises, was bedeutete, daß 1977 69 S, 1978 61 S, 1979 65 S und 1980 80 S pro Karte als Erlös erzielt wurden.

Bspw wurden für die Premiere der Aufführungsserie "Die Entführung aus dem Serail" für Ehrengäste und Journalisten 731 Freikarten (40 vH der Freikarten dieser Aufführungsserie) ausgegeben. Für die folgenden 14 Vorstellungen wurden 1 095 Freikarten gewährt. Da Ermäßigungskarten für die Seespiele nur nach Maßgabe vorhandener Karten ausgegeben wurden, betrug die Zahl der Ermäßigungskarten für die Premiere und für die zwei wegen Schlechtwetters in das Festspielhaus verlegten Vorstellungen

- 33 -

nur 19, für die restlichen zwölf Vorstellungen der Seeaufführungen wurden hingegen 942 Ermäßigungskarten ausgegeben.

Für Veranstaltungen des Jahres 1980 wurden an Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft 1 080 Freikarten ausgegeben (39 vH der gesamten Ehrenkartenbezieher).

8.1.5.1 Ein Großteil des Kartenverkaufs wurde von 155 privaten Verkaufsstellen (1980: 8,3 Mill S) im In- und Ausland besorgt.

Die Abrechnung der im Wege der Verkaufsstellen abgesetzten Karten nahm rd vier Monate in Anspruch und wurde immer erst im Jänner des Nachjahres fertiggestellt. Die Bilanz für das Geschäftsjahr 1979/80 zeigte, daß noch rd 1,3 Mill S für Forderungen an Verkaufsstellen ausgewiesen waren, was für die Festspielgemeinde einen erheblichen finanziellen Nachteil darstellte.

8.1.5.2 Die Druckerei lieferte die Karten so spät, daß Ende Mai 1981 bereits rd 26 000 Karten bestellt waren, die Übermittlung der bestellten Karten jedoch nicht erfolgen konnte.

8.2 Grundsätzlich anerkannte der RH die Bemühungen, die Zahl der Freikarten ab 1977 mit der Einführung der Ermäßigungskarten zu verringern. Andererseits waren aber die Erlöse, die für diese Ermäßigungskarten eingehoben wurden - durchschnittlich betrugen sie 18 vH des tatsächlichen Kartenwertes - so gering, daß diese Karten fast schon den Charakter von Freikarten bekamen. 1980 wurde mit insgesamt 7 012 Karten für Ehrengäste

und Journalisten ein Höhepunkt erreicht, der nicht nur mit der Eröffnung des Festspielhauses erklärt werden konnte. Auch wenn man berücksichtigt, daß von diesen 7 012 Karten rd ein Drittel für die Presse bestimmt war, verblieb noch immer eine beträchtliche Zahl von Beziehern von Freikarten bzw stark ermäßigten Karten. Der große Personenkreis, insb die Funktionäre der Festspielgemeinde und Personen, die sich in anderer Hinsicht um die Bregenzer Festspiele verdient gemacht hatten bzw mit diesen geschäftliche Kontakte pflegten, sowie die vielen Persönlichkeiten aus Politik, Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft erschwerten Maßnahmen zur Verringerung der zu vielen Ehrenkarten.

Da sich die Einführung der Ermäßigungskarten zur Einschränkung der Ehrenkarten als untaugliches Mittel erwiesen hatte, gab der RH zu überlegen, diese Ermäßigungskarten wegen des geringen finanziellen Ertrages aufzulassen und für die Funktionäre der Festspielgemeinde, das Hauspersonal und die Mitwirkenden angemessene Kartenkontingente vorzusehen. Bei der Ausgabe von Ehrenkarten an einzelne Persönlichkeiten sollte die Festspielgemeinde künftig einen strengeren Maßstab anlegen und in jedem Fall prüfen, ob der Besuch aufgrund einer Ehrenkarte tatsächlich im Interesse der Bregenzer Festspiele gelegen sei.

Sosehr die Verkaufsstellen für das Marketing der Festspiele von Bedeutung waren, war doch nicht zu übersehen, daß die administrative Abwicklung und die Abrechnung mit diesen Stellen nicht immer befriedigend war. Die späte Lieferung der Karten war

- 35 -

nachteilig, weil einerseits die Käufer ungewöhnlich lange auf die Karten warten mußten, andererseits die Kartenstelle kurzfristig große Arbeitspitzen zu bewältigen hatte.

Um den Kartenverkauf und dessen Abrechnung ordnungsgemäß und wirtschaftlich zu gestalten, erwog die Festspielgemeinde die Anschaffung einer Datenverarbeitungsanlage. Der RH empfahl, sich vor Anschaffung einer Datenverarbeitungsanlage bei anderen Theaterunternehmen, die derartige Einrichtungen bereits benützten, über die verschiedenen Möglichkeiten des Einsatzes zu informieren.

8.3.1 Das Präsidium führte in seiner Stellungnahme aus, daß es sich künftig um eine weitere Einschränkung von Freikarten und ermäßigten Karten bemühen werde. Als Neuerung sei beabsichtigt, für die Abgabe von verbilligten Karten an Senioren und an Jugendliche eine bestimmte Anzahl von Karten vorzusehen und diese nicht erst einige Stunden vor den Aufführungen auszugeben.

8.3.2 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst führte aus, daß neben der Erstellung des nach den Grundsätzen der Kostenstellenrechnung aufgebauten Betriebsabrechnungsbogens für das neue Festspiel- und Kongreßhaus auch die Umstellung des gesamten Rechnungswesens einschließlich Kartenvertrieb, Statistik, Verrechnung der Sach- und Personalkosten auf EDV-Basis zweifellos in wirtschaftlicher und administrativer Hinsicht eine Verbesserung bringen werde. Ähnliche Modelle gebe es zwar bereits im Ausland, aber noch nicht in Österreich. Es sei beabsichtigt, im Rahmen der Anwendungsmöglichkeiten einer zentralen Datenverarbeitungsgrundlage ein System für ähnliche Kulturgroßbetriebe in Österreich auszubauen. Dieses Projekt

werde derzeit im Einvernehmen mit dem BMF, dem Bundestheaterverband und zum späteren Zeitpunkt vermutlich auch für den Bereich der Salzburger und Bregenzer Festspiele ausgearbeitet, um eine optimale Lösung zu finden. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst bemerkte abschließend, daß eine voreilige Entscheidung, die lediglich den Einsatz von automationsunterstützenden Einrichtungen für den Kartenverkauf betreffe und dann nicht mehr in das Rechnungswesen der Bregenzer Festspiele oder in einen allfälligen gesamtösterreichischen Verbund eingliederbar seien, nicht zweckmäßig wäre.

8.4 Der RH begrüßte die Initiative des BMUK für eine Gesamtlösung hinsichtlich einer automationsunterstützenden Einrichtung. Was den Kartenvertrieb der Festspielgemeinde betrifft, vertritt er jedoch die Auffassung, daß im Interesse der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel kurzfristig Verbesserungen im Bereich der Festspielgemeinde angestrebt werden sollten.

Rechnungswesen

Es fanden sich zahlreiche Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung, die überwiegend vom Wirtschaftsprüfer bei den Überprüfungen der Jahresabschlüsse nicht beanstandet worden waren.

9.1.1 In der Buchhaltung der Festspielgemeinde wurden Elemente verschiedener Buchführungssysteme bzw unterschiedlicher Kontenrahmen verwendet. Das Anlagevermögen wurde durch ein der Kameralistik ähnliches System erfaßt, in der Bilanz jedoch nicht ausgewiesen. Das Umlaufvermögen, die Verbindlichkeiten, die Erträge und teilweise auch die

- 37 -

Aufwendungen wurden kontenmäßig im Sinne des vom "Österreichischen Zentrum für Produktivität und Wirtschaftlichkeit" empfohlenen Einheitskontenrahmens für die Finanzbuchhaltung erfaßt. Der größte Teil der Aufwendungen wurde aber auf Kostenstellen- bzw Kostenträgerkonten verbucht. Somit wurden aber nicht nur Aufwendungen und Kosten vermischt, auf den Konten war auch nicht die Höhe einer Aufwands- oder Kostenart ersichtlich. So wurden bspw die Aufwendungen für Repräsentation und Reisen jährlich auf neun Konten in drei verschiedenen Kontenklassen erfaßt. Die Aufwendungen bzw Kosten für das "Spiel auf dem See" wurden teilweise auf Kostenträgerkonten und teilweise auf Kostenstellenkonten erfaßt, so daß auch hier keine klare Aussage möglich war.

9.1.2 Der RH empfahl, einen neuen Kontenplan zu erstellen, der den Erfordernissen der Festspiele entspricht und eine genaue Aussage über das Vermögen, die Verbindlichkeiten sowie die Aufwendungen und Erträge der Festspielgemeinde ermöglicht.

9.2.1 Zahlreiche Eingangs- und Ausgangsrechnungen wurden erst mehrere Monate nach Einlangen in der Buchhaltung kontenmäßig erfaßt. So wurden bspw im Geschäftsjahr 1979/80 die Forderungen aufgrund von Leistungen zu 90 vH und die Verbindlichkeiten aus Künstlerverträgen zu 61 vH erst am 31. Oktober 1980 verbucht. Ebenso wurden erst zum Bilanzstichtag die über Kartenbüros verkauften Eintrittskarten abgerechnet und die entsprechenden Gegenbuchungen auf den Ertragskonten vorgenommen.

Durch diese verspäteten Buchungen wurden die Bestimmungen des § 131 der Bundesabgabenordnung (kurz BAO) nicht eingehalten. Es waren aber auch keine Aussagen über den Stand des Vermögens, der Verbindlichkeiten, der Aufwendungen und Erträge während des Jahres möglich. Infolge der zu späten Buchungen wurden aber auch andere abgabenrechtliche Bestimmungen verletzt. In den Umsatzsteueranmeldungen wurden die Erträge aus dem Verkauf der Eintrittskarten bis zu fünf Monate verspätet ausgewiesen, wodurch teilweise erhebliche Umsatzsteuerbeträge verspätet an das Finanzamt abgeführt wurden und Säumniszuschläge bezahlt werden mußten.

9.2.2 Der RH empfahl, künftig die Bestimmungen des § 131 BAO und des Umsatzsteuergesetzes 1972 einzuhalten und die Buchhaltung auch während des Jahres aussagefähig zu gestalten.

9.3.1 Die Festspielgemeinde bilanzierte zum 31. Oktober eines jeden Geschäftsjahres. Dieser Bilanzierungszeitpunkt war nach Mitteilung des Festspieldirektors willkürlich gewählt worden.

9.3.2 Durch eine Anpassung des Geschäftsjahres an das Kalenderjahr könnte der Voranschlag zeitlich später erstellt werden, so daß über die voraussichtlichen Kosten genauere Unterlagen zur Verfügung stünden. Weiters müßten zum Bilanzstichtag keine Abgrenzungen gegenüber den Subventionsgebern, bei denen das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr gleich ist, durchgeführt werden.

9.3.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde gab bekannt, es werde der Empfehlung des RH nachkommen.

9.4.1 Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wurden für den endgültigen Jahresabschluß die in einem vorläufigen Jahresabschluß ausgewiesenen Ergebnisse der Aufwendungen und Erträge den Beträgen des Voranschlages angeglichen. Im Geschäftsjahr 1979/80 wurden bspw verschiedene Aufwandskonten um insgesamt rd 2,2 Mill S den veranschlagt gewesenen Aufwendungsbeträgen angepaßt.

9.4.2 Der RH empfahl, künftig keine derartigen Korrekturbuchungen vorzunehmen, weil dadurch im Jahresabschluß die Aufwendungen in unrichtiger Höhe dargestellt würden und kein genauer Einblick in die Vermögens- bzw Ertragslage und in die Aufwandsstruktur der Festspielgemeinde möglich sei. Die jährlichen Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Jahresabschluß sollten künftig im Jahresabschluß erläutert werden.

9.5.1 Als Anlagevermögen wurden bis zu den Bilanzen für die Geschäftsjahre 1977/78 und 1978/79 nur die Investitionen der Festspielgemeinde in fremde Gebäude ausgewiesen.

In den jährlichen Berichten des Wirtschaftsprüfers wurde festgestellt, daß die Festspielgemeinde zusätzlich zu dem in der Bilanz ausgewiesenen Vermögen noch über bereits voll abgeschriebene Vermögenswerte verfüge. Der Wert dieser Anlagegüter betrug aufgrund der Inventarabrechnung zum Bilanzstichtag 31. Oktober 1980 rd 3,4 Mill S.

9.5.2 Abgesehen davon, daß in der Bilanz das Anlagevermögen der Festspielgemeinde nicht ausgewiesen wurde, gaben auch die Inventaraufzeichnungen Anlaß zur Kritik. Neben zahlreichen formalen

Verstößen gegen die Bestimmungen der Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gem § 131 BAO stellte der RH auch viele materielle Fehler fest. So gab es über zahlreiche Anlagegegenstände zwar keine Inventaraufschreibungen, sie wurden jedoch in der Inventarabrechnung mit einem pauschalen Wert angeführt. Weiters wurde der Verkauf von Dekorationen in den Inventaraufschreibungen nicht festgehalten.

Der RH empfahl, zur Feststellung des der Festspielgemeinde gehörenden Vermögens ehest eine Gesamtinventur durchzuführen. Die Inventaraufschreibungen sollten in einer der BAO entsprechenden Form geführt und das Anlagevermögen in der Bilanz ausgewiesen werden.

9.6.1 In den Bilanzen für die Geschäftsjahre 1977/78 bis 1979/80 wurden jährlich immer höhere Beträge als Posten der aktiven Rechnungsabgrenzung ausgewiesen. Diese Bilanzpositionen enthielten jedoch auch Beträge, die im Sinne einer zeitlichen Abgrenzung bei der Kostenartenrechnung hätten berücksichtigt werden müssen, jedoch nicht zu einer Verminderung der Aufwendungen im Abschlußjahr hätten führen dürfen. Durch diese Bilanzierungsmethode wurden in der Verlust- und Gewinnrechnung die Aufwendungen 1977/78 um rd 45 000 S, 1978/79 um rd 56 000 S und 1979/80 um rd 22 300 S vermindert ausgewiesen.

9.6.2 Der RH empfahl, nur jene Beträge als Erfolgsregulierungsposten in die Bilanzen einzusetzen, die nach herrschender Lehre und Übung auch als solche anerkannt werden.

- 41 -

9.7.1 Die Festspielgemeinde wies in den Bilanzen bis zum Geschäftsjahr 1974/75 für den Festspielfeldirektor und den Kämmerer vertragsgemäß Beträge in jeweils der zwölffachen Höhe der letzten Bruttomonatsgehälter als fiktive Abfertigungsansprüche aus. Ab dem Geschäftsjahr 1975/76 wurden bei der Berechnung dieser beiden fiktiven Abfertigungsansprüche zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Abfertigungsansprüchen noch Abfertigungsansprüche nach dem Angestelltengesetz hinzugerechnet. Eine Begründung für die Erhöhung der fiktiven Abfertigungsansprüche um das Vierfache des monatlichen Bruttogehaltes beim Kämmerer und das Zwölffache des monatlichen Bruttogehaltes beim Festspielfeldirektor konnte dem RH nicht gegeben werden.

Die Erhöhung der fiktiven Abfertigungsansprüche fiel zeitlich mit der Auflösung des Dienstverhältnisses des Kämmerers und der Zahlung einer Abfertigung in der Höhe des 16fachen monatlichen Bruttogehaltes für seine zwölfjährige Tätigkeit zusammen.

Die an den Kämmerer ausbezahlte Abfertigung wurde insofern unrichtig verbucht, als die Abfertigungsrücklage zum 31. März 1978 nur mit 64 vH der fiktiven Abfertigungsansprüche dotiert war, jedoch 100 vH der Abfertigung (1 028 000 S) und eine Urlaubsabfindung (107 000 S), somit insgesamt 1 135 000 S, der Abfertigungsrücklage entnommen wurden. Der noch nicht in der Abfertigungsrücklage erfaßte Teil der Abfertigung (36 vH oder 370 080 S) und die Urlaubsabfindung in Höhe von

- 42 -

107 000 S waren daher unrichtigerweise nicht in der Verlust- und Gewinnrechnung für 1977/78 ausgewiesen.

Obwohl auch der mit der Überprüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfer darauf hingewiesen hatte, daß die Abfertigungszahlung in der Verlust- und Gewinnrechnung hätte offen ausgewiesen werden müssen, wurde diese auch nach Auffassung des RH notwendige Korrektur von der Festspielgemeinde nicht durchgeführt. Im Bericht des Wirtschaftsprüfers wurde dies lediglich mit dem Hinweis erwähnt, daß die Gliederung des vorgelegten Jahresabschlusses nicht geändert worden sei.

Im Geschäftsjahr 1977/78 wurde die Abfertigungsrücklage um 1 420 000 S erhöht, obwohl im Voranschlag lediglich ein Betrag von 200 000 S vorgesehen gewesen war. Auch 1978/79 wurde die Abfertigungsrücklage mit 570 000 S (Voranschlag 200 000 S) überproportional zur Erhöhung der Abfertigungsansprüche (+ 169 876 S) dotiert.

9.7.2 Für den Festspieldirektor wurde nach wie vor ein fiktiver Abfertigungsanspruch von zwölf monatlichen Bruttogehältern lt Vertrag und von zwölf monatlichen Bruttogehältern lt Angestelltengesetz, somit insgesamt 2 267 952 S, angenommen. Da jedoch das Dienstverhältnis des Festspieldirektors nach den Bestimmungen des Schauspielergesetzes zu beurteilen gewesen wäre und in diesem Gesetz keine Abfertigung vorgesehen ist, wurden ab 1975/76 die fiktiven Abfertigungsansprüche des Festspieldirektors um das Zwölfwache des jeweiligen letzten monatlichen Bruttogehaltes zu hoch angenommen. Der

- 43 -

RH ersuchte, die Abfertigungsrücklage sowie die Höhe der zur Deckung bestimmten Wertpapiere entsprechend herabzusetzen.

9.7.3 Lt Mitteilung des Präsidiums der Festspielgemeinde habe der Festspieldirektor eine Erklärung vorgelegt, aus der eindeutig hervorgehe, daß ihm als Abfertigung nur das Zwölfwache des jeweiligen letzten monatlichen Bruttogehaltes zustehe. Die notwendigen Berichtigungen würden in der nächsten Bilanz vorgenommen werden.

9.8.1 Dem Festspieldirektor und dem 1978 ausgeschiedenen Kämmerer wurden vertraglich auf die gesetzlichen Leistungen der Pensionsversicherungsanstalt nicht anrechenbare Zuschußpensionen zugesagt und für deren Bedeckung Lebensversicherungen abgeschlossen. Die Aktivierung der Lebensversicherungen erfolgte in den Bilanzen für 1977/78 und 1978/79 mit dem Rückkaufwert und in der Bilanz 1979/80 mit dem Deckungskapital.

Für die Bilanzierung der Pensionsrückstellungen wurden jährlich die Ergebnisse des Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen zugrunde gelegt. Als Rückstellung wurden für die Bilanz des Geschäftsjahres 1977/78 der für die Steuerbilanz zulässige Betrag eingesetzt, in den Bilanzen für 1978/79 und 1979/80 jedoch um 0,8 Mill S bzw 0,9 Mill S höhere Beträge als in der Steuerbilanz zulässig gewesen wären.

9.8.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß die Bewertung von Positionen der Aktiv- als auch der Passivseite der Bilanz ohne zwingenden Grund geändert worden war. Er empfahl, den Grundsatz der Kontinuität der Bewertung einzuhalten.

- 44 -

9.9.1.1 In den Bilanzen für die Geschäftsjahre 1977/78 bis 1979/80 wurden sonstige Rücklagen in Höhe von 1,3 Mill S bis 2 Mill S ausgewiesen. Teilweise wurden diese Rücklagen als Rückstellungen bezeichnet, um der seinerzeitigen Empfehlung des RH, keine Rücklagen zu bilden, formal nachzukommen.

Der den Jahresabschluß überprüfende Wirtschaftsprüfer wies darauf hin, daß die Bezeichnung als Rückstellungen unrichtig sei. Die Festspielgemeinde verblieb jedoch bei ihrer Meinung, so daß auch in diesem Fall im Bericht des Wirtschaftsprüfers lediglich der Vermerk, die Gliederung des Jahresabschlusses sei nicht abgeändert worden, als Hinweis auf die unrichtige Bezeichnung in der Bilanz diente.

9.9.1.2 Rücklagen (Rückstellungen) waren für betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Zwecke, ohne rechnerische Grundlagen und oftmals nur deshalb gebildet worden, um eine ausgeglichene Verlust- und Gewinnrechnung zu erzielen.

Für die Verlegung der Seebühne, die Übersiedlung der Verwaltung in das neue Festspielhaus und für die höheren Kosten im Eröffnungsjahr wurden zwei Jahre 1,1 Mill S, drei Jahre 0,8 Mill S und sechs Jahre 0,5 Mill S ohne Notwendigkeit bzw widmungsge-
mäßige Verwendung als Rücklagen ausgewiesen. Durch die damit verbundene vorzeitige Inanspruchnahme von Subventionsmitteln entstanden den Subventionsgebern finanzielle Nachteile.

- 45 -

9.9.1.3 Aufgrund der Verlängerung des Dienstverhältnisses mit dem Kämmerer von August 1976 bis zum Frühjahr 1978 bildete die Festspielgemeinde eine Rücklage für die zu erwartenden Gehaltszahlungen von 390 000 S. Diese Rücklage wurde im Oktober 1978 aufgelöst und der Personalaufwand um den gesamten Rücklagenbetrag vermindert.

Der RH machte darauf aufmerksam, daß die Bildung, Bilanzierung und Auflösung dieser Rücklage gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung verstoßen hatte.

9.9.1.4 Um für das Geschäftsjahr 1977/78 ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen, wurden weitere Rückstellungen in Höhe von 0,93 Mill S gebildet. Dadurch wurde nicht nur ein zu hoher Aufwand ausgewiesen, sondern auch der Ankauf von abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens als Aufwand dargestellt, was ein schwerer Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung war.

9.9.1.5 Für die Bilanz 1978/79 wurde zunächst die Bildung von Rückstellungen in Höhe von insgesamt 1,47 Mill S für den Ankauf verschiedener Gegenstände vorgesehen. Wegen der Entscheidung, die Rückstellung für Pensionsverpflichtungen zusätzlich mit rd 0,8 Mill S zu dotieren, wurden nur 0,65 Mill S der Rückstellung zugeführt. Da auch die Bildung dieser Rückstellung weder nach Handels- noch nach Steuerrecht möglich war, wurde der Aufwand für dieses Geschäftsjahr um 0,65 Mill S zu hoch ausgewiesen.

- 46 -

9.9.2 Der RH empfahl, künftig die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu beachten.

9.10.1.1 Im Jahresabschluß für 1977/78 wurden als Rechts- und Beratungsaufwand 69 496 S ausgewiesen, was gegenüber dem Voranschlag eine Einsparung von 15 504 S bedeutet hätte. Tatsächlich entstand jedoch in einer Rechtssache mit einem Architekten ein Aufwand von 573 022 S, der nicht in der Verlust- und Gewinnrechnung aufschien, sondern sofort als Forderung an die Subventionsgeber verbucht wurde. Auch im Jahresabschluß 1978/79 wurden als Rechts- und Beratungsaufwand nur 86 286 S ausgewiesen; die in dieser Rechtssache entstandenen Aufwendungen von 97 827 S wurden gleichfalls sofort als Forderung an die Subventionsgeber verbucht.

9.10.1.2 Die Spenden an die Festspielgemeinde wurden nicht als solche ausgewiesen, sondern zum größten Teil als Erträge aus Aufführungen verbucht. So betragen die tatsächlichen Spenden 1977/78 0,9 Mill S, 1978/79 0,7 Mill S und 1979/80 1,3 Mill S, als Erträge aus Spenden wurden jedoch 1977/78 nur rd 78 vH, 1978/79 nur rd 9 vH und 1979/80 nur rd 62 vH verbucht.

9.10.1.3 Mit dem ORF wurden jährlich Verträge über die Herstellung von Tonaufnahmen von Aufführungen der Bregener Festspiele sowie über die Ausstrahlung dieser Tonaufnahmen abgeschlossen. Zugleich wurde vereinbart, daß der ORF für ein Orchesterkonzert sein Symphonieorchester zur Verfügung stellt. Als Entgelt für das ORF-Symphonieorchester wurde in den Geschäftsjahren 1977/78 und

- 47 -

1978/79 jeweils ein Betrag von 250 000 S und im Geschäftsjahr 1979/80 ein Betrag von 300 000 S vereinbart.

Diese Aufwendungen der Festspielgemeinde wurden jedoch nicht offen ausgewiesen, sondern mit den vom ORF zu leistenden Entgelten aufgerechnet. Auch der vom ORF im Geschäftsjahr 1979/80 bezahlte Betrag von 1,5 Mill S für Fernsehaufzeichnungen wurde um die Fernsehonorare der Mitwirkenden (1,2 Mill S) gekürzt, so daß als Ertrag nur rd 0,3 Mill S, die Fernsehonorare der Mitwirkenden jedoch überhaupt nicht als Aufwand aufschienen.

9.10.1.4 Für eine Spielbank wurde auf der Rückseite der Eintrittskarten ein Werbetext aufgedruckt. Für diese Werbemaßnahme wurde dieser Spielbank kein Entgelt verrechnet, weil sie der Festspielgemeinde jährlich Spenden überwies.

9.10.2 Durch diese Art der Verrechnung wurde der Grundsatz der Vollständigkeit der Verrechnung nicht eingehalten. Der RH empfahl, künftig alle erhaltenen und erbrachten Leistungen ungekürzt in die Verlust- und Gewinnrechnung aufzunehmen, weil nur dann ein Einblick in die Ertragslage und Aufwandsstruktur der Festspielgemeinde möglich sei.

9.11.1 Der Jahresabschluß der Festspielgemeinde wurde jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüft. Dabei wurden einige Fehler in der Buchführung und Bilanzierung aufgezeigt, jedoch zumeist von der Festspielgemeinde nicht behoben. Darüber hinaus blieben zahlreiche Mängel unaufgedeckt, so

daß die Jahresabschlüsse letztlich trotz Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer weitestgehend nach den Vorstellungen der Funktionäre der Festspielgemeinde erstellt und die Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts in vielen Fällen nicht berücksichtigt wurden.

Der von der Festspielgemeinde erstellte Jahresabschluß wurde somit im großen und ganzen vom Wirtschaftsprüfer nach formaler Überprüfung und Berücksichtigung der Wünsche der Funktionäre der Festspielgemeinde gegen Jahreshonorare von rd 80 000 S bis 100 000 S übernommen, kommentiert und in einer Broschüre als Prüfungsbericht wieder vorgelegt.

9.11.2 Der RH empfahl, im verstärkten Maß Überprüfungen durch die Kontrolleinrichtungen der Festspielgemeinde und der die Subventionen gewährenden Gebietskörperschaften vornehmen zu lassen.

9.12.1 Zusammenfassend stellte der RH fest, daß das Rechnungswesen der Festspielgemeinde nur sehr eingeschränkt aussagefähig war. Die Bilanzen und die Verlust- und Gewinnrechnungen erlaubten keinen genauen Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Festspielgemeinde.

9.12.2 Der RH empfahl daher, künftig das Rechnungswesen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung einzurichten, um es auch als Instrument der Unternehmensführung wirksam einsetzen zu können.

9.12.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde schloß sich der grundsätzlichen Kritik des RH an, wies jedoch darauf hin, daß der Wirtschaftsprüfer

- 49 -

hinsichtlich des Rechnungswesens die vom RH überprüften Spielzeiten für in Ordnung befunden habe. Nach Meinung des Präsidiums wäre ein einwandfreies Rechnungswesen die Voraussetzung für die nunmehr von anderen Kontrollorganen durchzuführende Überprüfung der Gebarung.

Vermögensgebarung

Durch fehlende Finanzpläne und eine mangelhafte Geld- und Wertpapiergebarung entstanden für die Subventionsgeber erhebliche finanzielle Nachteile.

10.1.1 Aufgrund von Anträgen der Festspielgemeinde sollte die Überweisung der Subventionsteilbeträge den Erfordernissen der Festspielgemeinde entsprechend bis Juni eines jeden Jahres erfolgen.

Ein Vergleich zwischen dem tatsächlichen Bedarf an Geldmitteln und den überwiesenen Subventionsbeträgen ergab, daß von den Subventionsgebern bis Mai jeden Jahres das rd 1,9 fache bis 2,7 fache und bis Juni jeden Jahres immerhin noch das 1,2 fache bis 1,4 fache des tatsächlichen Geldbedarfes der Festspielgemeinde überwiesen worden war. Hierbei blieben Einnahmen der Festspielgemeinde, die gleichfalls zur Deckung des Geldbedarfes hätten beitragen können, unberücksichtigt.

- 50 -

Da die Subventionsmittel nicht zur Bestreitung des laufenden Aufwands benötigt wurden, legte sie die Festspielgemeinde zT auf Festgeldkonten an. In der Zeit vom April bis Juni 1978 betrugen bspw die Guthaben der Festspielgemeinde auf Festgeldkonten 8 Mill S.

10.1.2 Der RH wies auf das Fehlen entsprechender Finanzpläne hin und bemängelte, daß in den Anträgen an die Subventionsgeber unrichtige Angaben gemacht worden waren. Der Geldbedarf der Festspielgemeinde sollte künftig anhand von Finanzplänen genau ermittelt werden. Bei den Subventionsgebern wären monatlich nur die zur Deckung des tatsächlichen Geldbedarfes notwendigen Teilbeträge anzusprechen.

Den Subventionsgebern empfahl der RH, ihre finanziellen Interessen besser zu wahren und künftig Anträge der Festspielgemeinde nicht ungeprüft zur Kenntnis zu nehmen.

10.1.3 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst stellte hiezu fest, daß er aufgrund der zutreffenden Feststellungen des RH bezüglich der Überweisung von Subventionsmitteln Veranlassung getroffen habe, die Förderungszuwendungen für das Jahr 1982 so überweisen zu lassen, daß sie hinsichtlich der Höhe und der Zahlungstermine den Anregungen des RH entsprachen.

10.2.1 In einem Schreiben vom November 1980 gab die Festspielgemeinde dem BMUK auf dessen Anfrage bekannt, daß zum 31. Dezember 1978 Bankschulden von rd 790 000 S und Bankguthaben von rd 1,7 Mill S und zum 31. Dezember 1979 Bankschulden

- 51 -

von rd 3,8 Mill S und Bankguthaben von rd 0,35 Mill S bestanden hätten. Die jeweiligen Guthaben auf dem Festgeldkonto in Höhe von 1 Mill S wurden nicht erwähnt.

10.2.2 Der RH empfahl der Festspielgemeinde, künftig bei Anfragen von Subventionsgebern den Tatsachen entsprechende Auskünfte zu erteilen.

10.3.1 Obwohl die Festspielgemeinde zeitweise über wesentlich mehr Geldmittel verfügte als sie benötigte, wurden in den Geschäftsjahren 1977/78 bis 1979/80 rd 319 000 S für Sollzinsen aufgewendet.

10.3.2 Der RH wies darauf hin, daß diese Aufwendungen vermeidbar gewesen wären, weil die angesprochenen Darlehen angesichts der hohen Bankguthaben, die entweder nur gering oder im Falle einer Kreditunternehmung in der Schweiz überhaupt nicht verzinst waren, nicht erforderlich gewesen wären. In den angeführten Geschäftsjahren verfügte die Festspielgemeinde über Bankguthaben, die bis zum 11,3 fachen der gleichzeitig ausgewiesenen Bankkredite betragen.

Im Hinblick auf Habenzinsen von 0,25 vH bis 0,50 vH und Sollzinsen von 8,75 vH bis 12,75 vH war der gleichzeitige Ausweis von Bankkrediten in Höhe von rd 4,2 Mill S und von Bankguthaben in Höhe von rd 6,9 Mill S Ende Februar 1980 besonders unwirtschaftlich. Auch daß bspw im September 1980 den Darlehen in Gesamthöhe von 8,6 Mill S auf dem Konto einer Schweizer Kreditunternehmung ein unverzinsliches Guthaben von rd 0,7 Mill S gegenüberstand, zeigte, daß der Finanzgebarung nicht jene

Sorgfalt gewidmet worden war, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu erwarten gewesen wäre.

Der RH empfahl, künftig nur ein Konto bei einer österreichischen Kreditunternehmung zu führen, die niedrig verzinste bzw unverzinsten Guthaben auf Konten ausländischer Kreditunternehmungen zumindest monatlich auf das Konto der österreichischen Kreditunternehmung überweisen zu lassen und keine Mittel auf Festgeldkonten anzulegen. Im Interesse einer wirtschaftlichen und sparsamen Gebarung sollten künftig finanzielle Belange mit der gebotener Sorgfalt wahrgenommen werden.

10.4 Die Festspielgemeinde unterhielt bei fünf inländischen und bei drei ausländischen Kreditunternehmungen Konten. Überdies wurden mitunter größere Beträge auf Festgeldkonten angelegt. Da auf fünf Bankkonten nur geringe durchschnittliche Guthaben zu verzeichnen waren und die Gebarung der Festspielgemeinde wegen der vielen Konten nur schwer überschaubar war, sprach sich der RH für die Auflassung dieser Bankkonten aus. Je ein Konto bei einer Kreditunternehmung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz hielt der RH im Hinblick auf die zahlreichen Besucher aus diesen Ländern für vertretbar. Im übrigen sollte mit einem Konto bei einer österreichischen Kreditunternehmung das Auslangen gefunden werden. Die vom Präsidium der Festspielgemeinde beschlossene Inanspruchnahme von Konten bei drei verschiedenen, den Subventionsgebern jeweils nahestehenden Kreditunternehmungen für die von den drei Subventionsgebern gewährten Förderungsmittel hielt der RH nicht für zweckmäßig.

- 53 -

10.5.1 Die bei den Kassen der Festspielgemeinde für Kartenverkäufe eingegangenen erheblichen Valutenbeträge (DM, Sfr) wurden in die Bundesrepublik Deutschland bzw in die Schweiz verbracht und auf Bankkonten der Festspielgemeinde eingezahlt. Unmittelbar darauf erteilte die Festspielgemeinde den ausländischen Kreditunternehmungen den Auftrag, Beträge aus ihren Guthaben auf ein Konto bei einer Kreditunternehmung in Österreich zu überweisen.

10.5.2 Nach Auffassung des RH war damit nicht nur ein unnötiger Verwaltungsaufwand und Bankspe-
sen verbunden, sondern durch die Verbringung dieser hohen Valutenbeträge über die Grenze auch ein großes Transportrisiko gegeben. Der RH empfahl daher, die bei den Kassen der Festspielgemeinde eingegangenen Valuten unverzüglich bei einer Kreditunternehmung in Österreich einzuzahlen.

10.6 Die an Zahlungs statt bei den Kassen der Festspielgemeinde angenommenen und auf ausländische Währungen lautenden Schecks wurden den ausländischen Kreditunternehmungen brieflich zur Gutschrift übermittelt.

Auch in diesen Fällen wäre die Einreichung bei einer Kreditunternehmung in Österreich einfacher gewesen.

10.7.1 Für ein inländisches Konto und drei ausländische Konten der Festspielgemeinde waren der Festspieldirektor, der Kämmerer und der Technische

- 54 -

Leiter einzeln zeichnungsberechtigt. Für die anderen Konten der Festspielgemeinde bei inländischen Kreditunternehmungen waren je zwei der drei Genannten gemeinsam zeichnungsberechtigt.

10.7.2 Nach Ansicht des RH sollte der Technische Leiter der aufgrund seiner Ausbildung und Tätigkeit zum kaufmännischen Bereich der Festspielgemeinde eine eher geringe Beziehung hat, nicht zeichnungsberechtigt sein, insb aber keine Einzelzeichnungsberechtigung besitzen. Im übrigen trat der RH dafür ein, aus Gründen der Gebarungssicherheit für alle Konten bei Kreditunternehmungen nur eine Kollektivzeichnung vorzusehen. Als Zeichnungsberechtigte sollten nur jene Angestellten herangezogen werden, die in der Leitung der Festspielgemeinde bzw in der kaufmännischen Verwaltung tätig sind.

10.8.1 Im April 1978 veräußerte die Festspielgemeinde im Zusammenhang mit der Flüssigmachung der Abfertigung an den Kämmerer Wertpapiere im Nominalwert von 1 135 000 S. Die Nominalverzinsung aller Wertpapiere betrug 8 vH. Als Ersatz für diese Wertpapiere wurden im Februar und März 1979 Wertpapiere zu einem Nominalbetrag von 1 420 000 S gekauft. Der Kurswert dieser Wertpapiere betrug beim Ankauf 1 466 800 S, durch Kursänderungen verringerte er sich zum 31. Oktober 1980 auf 1 347 150 S, was innerhalb von 20 Monaten einen Kursverlust von 119 650 S bedeutete. Darüber hinaus betrug die Nominalverzinsung dieser Wertpapiere nur mehr zwischen 7,5 vH und 8 vH.

- 55 -

10.8.2 Die Überprüfung der Kontenguthaben der Festspielgemeinde ergab, daß ein Verkauf von Wertpapieren anlässlich der Abfertigungszahlung nicht notwendig gewesen wäre. Bei Aufbewahrung der Wertpapiere und Flüssigmachung der Abfertigung aus den vorhanden gewesenen Guthaben hätte ein höherer Zinsenertrag erzielt werden können. Weiters wiesen die verkauften Wertpapiere eine höhere Nominalverzinsung auf und hätten im angeführten Zeitraum lediglich um rd 29 000 S abgewertet werden müssen, so daß auch ein Abwertungsverlust von rd 91 000 S vermeidbar gewesen wäre.

Der RH empfahl, bei der Veranlagung von Mitteln der Festspielgemeinde künftig sorgfältiger vorzugehen und insb auf die Optimierung von Zinsenerträgen zu achten.

10.9.1 Die Festspielgemeinde verkaufte einen erheblichen Teil der Eintrittskarten über Reise- bzw Kartenbüros. Die Abrechnung mit diesen Verkaufsstellen erfolgte vielfach erst Ende Oktober. Dementsprechend hoch waren auch die Forderungen der Festspielgemeinde an diese Verkaufsstellen (in den Geschäftsjahren 1977/78 bis 1979/80 jährlich jeweils zwischen 0,8 Mill S und 1,3 Mill S).

10.9.2 Der RH hielt diesen Abrechnungsmodus für nachteilig, weil üblicherweise Eintrittskarten für Theater und Festspiele nur gegen Barzahlung verkauft werden. Überdies wurden die Forderungen der Festspielgemeinde regelmäßig erst zwei bis vier Monate nach der Abrechnung (also erst im Dezember

- 56 -

bis Februar des folgenden Geschäftsjahres) bezahlt. In Einzelfällen wurden diese Forderungen sogar bis zu acht Monate nach Ende des Geschäftsjahres bzw zehn Monate nach der letzten Vorstellung bezahlt. Die verspätete Abfuhr kam bei einigen Verkaufsstellen zinsenlosen Darlehen von bis zu 490 000 S gleich. Der RH empfahl, die Abrechnung mit den Verkaufsstellen rascher durchzuführen und danach zu trachten, daß alle verkauften Karten mit Ende der letzten Vorstellung der Spielzeit beglichen sind.

Abgabenrechtliche Angelegenheiten

Im Zusammenhang mit dem Abschluß von Verträgen mit italienischen Künstlervereinigungen sowie bei Rechnungen über fingierte Dienstreisen wurden erhebliche Verletzungen steuerrechtlicher Bestimmungen wahrgenommen. Diese Sachverhalte wurden den hierfür zuständigen Finanzlandesdirektionen zur Kenntnis gebracht. Da sich auch der Verdacht strafbarer Handlungen ergab, hat der RH dies der Staatsanwaltschaft Feldkirch mitgeteilt.

11.1 Für die Operaufführungen im "Theater am Kornmarkt" wurden mit Künstlervereinigungen Verträge abgeschlossen. Die Honorarzahlungen an diese Vereinigungen, die überwiegend aus italienischen Künstlern bestanden, beliefen sich von 1971 bis 1979 auf rd 7,5 Mill S. Der RH stellte im Widerspruch zu den Erklärungen des Festspieldirektors fest, daß in der Regel schon ein Jahr vorher mit den einzelnen Mitwirkenden über Künstleragenturen in Italien Bühnendienstverträge abgeschlossen worden waren. Bereits 1970 stellte der Wirtschaftsprüfer der Festspielgemeinde fest, daß die Honorare der italienischen Künstler wegen der Einzelverträge zu versteuern gewesen wären.

- 57 -

Aufgrund dieser Bemängelung wies der Kämmerer darauf hin, daß die Gesamtverträge mit den Künstlervereinigungen als Werkverträge anzusehen seien. Ab diesem Zeitpunkt wurden keine Einzelverträge mehr aufbewahrt.

Der Abschluß von Einzelverträgen mit den Mitwirkenden an den Aufführungen der italienischen Opern wurde von Bediensteten der Festspielgemeinde bestätigt, vom Festspieldirektor aber vorerst bestritten. Die dem RH übergebenen Einzelverträge eines Regieassistenten aus Wien, der ebenfalls im Rahmen der Künstlervereinigungen verpflichtet worden war, ließen eindeutig erkennen, daß zwischen ihm und der Festspielgemeinde ein Dienstverhältnis nach dem Schauspielergesetz vorlag. Aufgrund dieser Fakten gab der Festspieldirektor letztlich den Abschluß von Einzelverträgen zu.

Die Übernahme der Honorare (ohne Steuerabzug) der Künstlervereinigung wurde von deren Vertreterin fiktiv bestätigt, tatsächlich bestätigten die einzelnen Künstler den Empfang der ihnen aufgrund der Einzelverträge ausbezahlten Honorare. Da die Verträge mit der Künstlervereinigung nur die Zusammenfassung der Einzelverträge darstellten - die beim Abschluß der Verträge verwendeten Rundstempel der Künstlervereinigungen wurden in den Räumlichkeiten der Festspielgemeinde vorgefunden -, hatten diese Gesamtverträge den Charakter von Scheingeschäften. Nach Auskunft der österreichischen Vertretungsbehörde in Mailand waren die als Vertragspartnerinnen der Festspielgemeinde aufgetretenen Künstlervereinigungen in Italien an ihren in den Verträgen angegebenen Adressen unbekannt.

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien sah vor, daß bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit - dazu zählen Honorarzahlungen für Einzeldienstverträge - das Besteuerungsrecht von Österreich wahrzunehmen wäre.

11.2 Der Festspielgemeinde erwachsen durch diese Vertragsgestaltungen und durch die Nichtversteuerung der Honorare keine Vorteile, weil Honorarvergleiche zeigten, daß die Festspielgemeinde mit den verpflichteten Künstlern sogar höhere Honorare als bei anderen Theaterunternehmen in Österreich vereinbart hatte. Von 1971 bis 1979 wurden rd 2,3 Mill S an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nicht abgeführt. Der RH sah sich deshalb veranlaßt, dies gem § 81 FinStrG bzw § 158 Abs 3 BAO der FLD für Vorarlberg zur Kenntnis zu bringen.

11.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde stellte bei der Schlußbesprechung und in seiner schriftlichen Stellungnahme hiezu fest, daß es die Abgabepflicht für österreichische Staatsbürger, die im Rahmen der Künstlervereinigungen verpflichtet gewesen waren, anerkenne und für diesen Personenkreis die Steuern nachzahlen werde. Bezüglich der italienischen Staatsbürger bemerkte das Präsidium, daß seiner Meinung nach keine Steuerpflicht vorgelegen sei, weil das Finanzamt Bregenz in seinen Schreiben an die Festspielgemeinde bis 1979 die Ansicht vertreten habe, daß Österreich für die Honorare der Künstler aus Italien kein Besteuerungsrecht zugestanden wäre.

11.4 Der RH erwiderte, daß das Finanzamt Bregenz diese Auskünfte deshalb erteilt hätte, weil es von der Festspielgemeinde über die tatsächlichen Vertragsgestaltungen und über das Bestehen

von Dienstverhältnissen zwischen den italienischen Künstlern und der Festspielgemeinde nicht informiert worden war.

12.1 Ein Abendspielleiter erhielt von 1975 bis 1980 aufgrund von Reiserechnungen über Dienstreisen, die er außerhalb seiner Vertragszeit durchgeführt haben sollte, 106 092 S. Da die in den Reiserechnungen angegebenen Zeiten überwiegend mit seiner hauptberuflichen Dienstzeit übereingestimmt hatten, konnten diese Dienstreisen tatsächlich nicht durchgeführt worden sein. Grundlage für die Auszahlung dieser Reisekosten waren Amtsvermerke des Festspieldirektors, die dieser zumeist ein Jahr vor dem jeweiligen Vertragsbeginn ohne Mitbefassung des Präsidenten verfaßt hatte. Der Festspieldirektor, der diese Reiserechnungen auch jeweils mit Überprüfungsvermerken versehen hatte, erklärte, daß er die Angaben auf den Reiserechnungen nicht immer hätte überprüfen können, weil die Reiserechnungen erst Monate nach den angegebenen Reisezeiten gesammelt vorgelegt worden wären, er über die einzelnen Reisen keine Aufzeichnungen geführt habe und es ihm - bedingt durch seine häufige Abwesenheit - nicht immer möglich gewesen wäre, diese Dienstreisen genau zu überprüfen.

12.2.1 Der RH bemängelte die Vorgangsweise des Festspieldirektors, zumal der Abendspielleiter hierzu mitteilte, daß die Übung, Reiserechnungen für zusätzliche Spesenersätze vorzulegen, mit dem Festspieldirektor abbesprochen worden sei, um bei diesen Zahlungen Lohnsteuer zu ersparen. Aufgrund der Feststellungen des RH erstattete der Abendspielleiter bei seinem Wohnsitzfinanzamt über die Ersätze von 106 092 S für fingierte Dienstreisen gem § 29 FinStrG Selbstanzeige. Außerdem führte er in

- 60 -

dieser Selbstanzeige auch Honorare von 304 000 S an, die er von 1972 bis 1979 von der Festspielgemeinde für seine Tätigkeit als Regieassistent bei Aufführungen von italienischen Opern im Rahmen einer Künstlervereinigung unversteuert erhalten hatte, und weitere Entgelte von 110 133 S, für die er in den Jahren 1974 bis 1978 Rechnungen für Orchestermaterialien und Klavierauszüge gelegt hatte.

12.2.2 Der RH sprach sich nachdrücklich gegen die Vorlage von Rechnungen über Dienstreisen, die tatsächlich nicht durchgeführt worden waren, aus und machte darauf aufmerksam, daß der Festspieldirektor auch gegen Satzungsbestimmungen verstoßen habe, weil Verfügungen über Vereinsmittel zugunsten Dritter vom Präsidenten der Festspielgemeinde gegenzuzeichnen gewesen wären.

13.1 In den Verträgen des Leiters der Akustik war geregelt, daß für Regiebesprechungen in Brengenz Reisespesen und Diäten nach Vereinbarung mit dem Festspieldirektor gesondert honoriert werden. Der Festspieldirektor legte die Höhe dieser zusätzlichen Spesenvergütungen zumeist schon ein Jahr vorher fest. Ein Vergleich der Dienstzeiten des hauptberuflich bei einem Theater in Wien als Akustikfachmann tätigen Bediensteten mit den Zeiten in den der Festspielgemeinde vorgelegten Reise-rechnungen ergab, daß diese Reisen zu den angegebenen Zeiten nicht hätten durchgeführt werden können. Obwohl der Leiter der Akustik überzeugt war, daß er für diese Honorare angemessene Leistungen erbracht hätte, erstattete er für die von 1975 bis 1980 erhaltenen Spesenersätze von insgesamt 116 046 S bei seinem Wohnsitzfinanzamt gem § 29 FinStrG Selbstanzeige.

- 61 -

13.2 Auch in diesem Fall bemängelte der RH eine Rechnungslegung über Dienstreisen, die erwiesenermaßen zu den in den Reiserechnungen angegebenen Zeiten nicht hätten durchgeführt werden können. Weiters wies er darauf hin, daß der Festspielfeldirektor mit dem Leiter der Aktustik satzungswidrig Zusatzvereinbarungen über Spesenersätze abgeschlossen habe, die inhaltlich indirekte Gagen-erhöhungen darstellten.

14.1.1 Ein Kämmerer, der 1978 aus dem Dienst der Festspielgemeinde ausschied, legte der Buchhaltung neben den Reiserechnungen über tatsächlich durchgeführte Dienstreisen auch Rechnungen in Höhe von 52 552 S über 16 fingierte Dienstreisen vor. Diese Reiserechnungen waren vom Festspielfeldirektor mit einem Überprüfungsvermerk versehen worden.

14.1.2 Einem Kämmerer, dessen Dienstverhältnis mit Ende April 1981 gelöst wurde, war ab Jänner 1977 als Fahrtspesenersatz für die Fahrten von seinem Wohnort nach Bregenz ein Pauschalbetrag von 1 200 S pro Monat gewährt worden. Nach einem Präsidialbeschuß sollten der Festspielfeldirektor und der Kämmerer die "günstigste Durchführungsmöglichkeit" festlegen. Der Festspielfeldirektor und der Kämmerer vereinbarten, daß Letzterer aus steuerlichen Gründen Rechnungen in Höhe von jährlich bis zu 14 400 S über fingierte Dienstreisen vorlegen sollte, weil der Ersatz von Reisespesen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sei. Der Kämmerer legte in der Folge insgesamt acht Rechnungen in Höhe von 28 010 S über fingierte Dienstreisen vor und erhielt diesen Betrag in Teilbeträgen von der Buchhaltung unversteuert ausbezahlt. Er erstattete noch während der Zeit der Gebarungsüberprüfung beim Finanzamt Bregenz gem § 29 FinStrG Selbstanzeige.

- 62 -

14.2 Hinsichtlich der unversteuerten Auszahlung von Autospesenersätzen und von Ersätzen über fingierte Dienstreisen hat der RH der FLD für Vorarlberg gem § 81 FinStrG bzw § 158 Abs 3 BAO Mitteilung gemacht. Er hielt die Absprachen zwischen dem Festspieldirektor und den beiden Kämmerern über eine Rechnungslegung von fingierten Dienstreisen deswegen für schwerwiegend, weil die Funktionen des Festspieldirektors und des Kämmerers ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzten, dem Kämmerer die Kontrolle der finanziellen Gebarung der Festspielgemeinde oblag und dem Festspieldirektor nach der Satzung die gesamte Verwaltung unterstand.

14.3 Der seinerzeitige Präsident der Festspielgemeinde erklärte hiezu, der Auftrag des Präsidiums an den Kämmerer, die "günstigste Durchführungsmöglichkeit" für seine Spesenabrechnung zu finden, sei deshalb erteilt worden, weil der Kämmerer einige Jahre in einer Steuerkanzlei tätig gewesen wäre und daher über einschlägige Erfahrung verfügen mußte.

14.4 Daß der Festspieldirektor und der Kämmerer die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten im steuerlichen Bereich bei weitem überschritten, war nicht zuletzt der Sorglosigkeit und Vertrauensseligkeit des Präsidiums der Festspielgemeinde zuzuschreiben.

15.1 Der Technische Leiter der Festspielgemeinde legte der Buchhaltung Reiserechnungen vor, die jeweils vom Festspieldirektor mit einem Überprüfungsvermerk versehen worden waren. Zu Ende der Geschäftsjahre legte er zumeist mehrere Reiserechnungen vor, die jedoch Dienstreisen betrafen, die bereits zu Beginn des laufenden Kalenderjahres

- 63 -

angefallen sein sollten. Auffallend war hiebei auch, daß diese Reisen mit dem Privatfahrzeug des Technischen Leiters durchgeführt worden sein sollten, wofür er auch Kilometergeld ausbezahlt erhielt. Der Technische Leiter unterfertigte jedoch an jenen Tagen, an denen er nach den Reise-rechnungen nicht in Bregenz, sondern auf Dienst-reisen hätte sein sollen, im Büro der Festspiel-gemeinde in Bregenz verschiedene Geschäftsstücke und Überweisungsaufträge.

Zu diesen Widersprüchen erklärte der Technische Leiter, jährlich gegen Ende des Geschäftsjahres Reiserechnungen in Höhe von rd 14 000 S über fingierte Dienstreisen erstellt, dem Festspieldi- rektor zur Überprüfung vorgelegt und der Buchhal- tung zur Auszahlung zugeleitet zu haben. Als Grund gab er an, in seinem Dienstvertrag sei festgehal- ten, daß ihm Sonderausgaben bis zu einer Gesamt- höhe von jährlich 14 000 S im Zusammenhang mit not- wendigen Dienstfahrten vergütet würden. Hinsicht- lich der Tatsache, daß ihm derartige Vergütungen nur für tatsächlich durchgeführte Dienstfahrten zu- gestanden wären, erklärte er, mit dem Festspieldi- rektor schon 1968 mündlich vereinbart zu haben, sich die im Vertrag erwähnten 14 000 S jährlich im Wege von Rechnungen über fingierte Dienstreisen auszahlen zu lassen. Überdies habe er die 14 000 S als "stille Gehaltserhöhung" betrachtet. Diese Re- gelung sei nach Angaben des Festspieldirektors bei zwei Präsidialsitzungen (1968) besprochen worden, um dem Technischen Leiter, der sich damals in finanziellen Nöten befand, ohne Besteuerung eine Gehaltsaufbesserung zukommen zu lassen, doch sei diese Regelung "verständlicherweise" nicht in die Protokolle über diese Präsidialsitzungen aufgenom- men worden. Insgesamt erhielt der Technische Lei- ter auf diese Weise von 1970 bis 1980 rd 155 000 S.

- 64 -

15.2 Da sich für den RH der Verdacht strafbarer Handlungen des Festspieldirektors und des Technischen Leiters gem §§ 153, 12 StGB bzw gem §§ 146, 147 StGB ergab, sah er sich veranlaßt, diesen Sachverhalt gem § 84 StPO der Staatsanwaltschaft Feldkirch mitzuteilen. Wegen steuerrechtlicher Verstöße wurde gem § 81 FinStrG bzw § 158 Abs 3 BAO die FLD für Vorarlberg befaßt.

15.3 Nach Mitteilung des ehemaligen Präsidenten hätte das Präsidium seinerzeit beschlossen, dem Technischen Leiter Reisespesen bis zu insgesamt 14 000 S pro Jahr nur gegen Vorlage echter Ausgabenbelege zu ersetzen.

16.1.1 Für rd 250 bis 300 Bedienstete, die als Ordner, Programmverkäufer, Abendkassiere, Statisten und Mitglieder des Festspielchors beschäftigt waren und die 1980 rd 1,5 Mill S an Nettoentgelten erhielten, wurde der begünstigte Steuersatz für vorübergehend beschäftigte Arbeitnehmer angewendet. Auf den überwiegenden Teil dieser Bediensteten wären aber die allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen anzuwenden gewesen.

16.1.2 Ein aus dem Jahre 1957 stammender Erlaß des BMF hinsichtlich des Werbungskostenpauschales besagte, daß Mitwirkenden, die auswärts wohnten, für die Zeit ihrer Tätigkeit bei den Bregenzer Festspielen bei einem Honorar bis zu 40 000 S ein Betrag bis zu 50 vH ihrer Bruttogehälter und Mitwirkenden, die in der nächsten Umgebung wohnten, ein solcher bis zu 25 vH des Bruttoentgeltes als steuerfrei anerkannt werden könnten. Bei Honoraren, die 40 000 S überstiegen, wurden Tagessätze zwischen 385 S und 700 S als Werbungskosten anerkannt. Für beschränkt Steuerpflichtige wurden vom

- 65 -

Finanzamt Bregenz ohne Nachweis 25 vH der Bruttogehälter als Reisekostenvergütungen steuerfrei angesehen und die Festspielgemeinde angewiesen, nur den restlichen Honorarbetrag zu versteuern. Die Honorare für die Künstler und für die technischen Bediensteten, die auf diese Weise steuerlich begünstigt behandelt wurden, betragen 1980 rd 11 Mill S. Obwohl das Finanzamt Bregenz diese Regelung, die im Widerspruch zur Rechtslage stand, nicht mehr tolerierte, wurde sie von der Festspielgemeinde beibehalten. Sie war für die Mitwirkenden bei den Bregenzer Festspielen weit günstiger als die im Verordnungsweg bekanntgegebenen Durchschnittssätze der Werbungskosten für Bühnengehörige von 25 vH und höchstens 9 600 S pro Monat.

16.1.3 Künstlern wurden mitunter Honorare ohne Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen ausbezahlt. In 17 Fällen wurden überdies die Honorare um die Umsatzsteuer (8 vH) erhöht, was für die Festspielgemeinde mit einem finanziellen Nachteil von rd 26 000 S verbunden war, weil die Umsatzsteuer in den Bruttobeträgen enthalten gewesen wäre.

16.1.4 Mit einem Theaterunternehmen wurde die Mitwirkung seines Balletts bei den Seeaufführungen des Jahres 1978 vereinbart. Ohne Vorlage einer Rechnung wurde das vereinbarte Honorar von 717 200 S zuzüglich der Umsatzsteuer von 57 376 S an eine Vertreterin des Balletts ausbezahlt. Diese Beträge waren in die Rechnungsunterlagen des Theaterunternehmens nicht aufgenommen worden, so daß die Umsatzsteuer nicht abgeführt werden konnte.

- 66 -

16.1.5 Bei der Ausgabe von Freikarten wurden zwischen den Kartenabrechnungen und den Nachweisungen über die Ausgabe von Freikarten Differenzen festgestellt. So konnten 1976 337 Freikarten nicht belegt werden. Für die nicht nachweislich ausgegebenen Freikarten wäre die Umsatzsteuer abzuführen gewesen.

16.1.6 Ein für 1978 verpflichtet gewesener Choreograph wurde von der Festspielgemeinde als beschränkt Steuerpflichtiger angesehen. Die Versteuerung seines Honorars von 50 000 S erfolgte nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1972. Eine dem RH im Zusammenhang mit einer anderen Gebarungsüberprüfung zugegangene Mitteilung einer Finanzlandesdirektion ließ erkennen, daß der Choreograph von dieser Finanzlandesdirektion als unbeschränkt Steuerpflichtiger angesehen worden war.

16.1.7 Der Technische Leiter legte 1980 beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz für seine Tätigkeit als örtlicher Bauleiter bei der Verlegung der Seebühne eine Honorarnote über 80 000 S vor. Der Festspieldirektor bestätigte, daß der Technische Leiter außerhalb seiner normalen Dienstzeit "umfangreiche Arbeiten" durchgeführt habe und die Höhe des Honorars daher gerechtfertigt sei. Hierauf wurde dem Technischen Leiter vom Amt der Landeshauptstadt Bregenz das Honorar ohne Versteuerung angewiesen. Es konnte nicht zufriedenstellend beantwortet werden, wie der Technische Leiter außerhalb seiner normalen Dienstzeit die Tätigkeit der Baufirmen, die vorwiegend zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr arbeiten, wirkungsvoll hätte überwachen sollen.

- 67 -

16.2 Diese Gebarungsfälle standen im Widerspruch zu steuerrechtlichen Vorschriften, weshalb sie der RH gem § 158 Abs 3 BAO den hiefür zuständigen Finanzlandesdirektionen zur Kenntnis brachte.

16.3 Das Präsidium wies in seiner Stellungnahme darauf hin, daß es in steuerrechtlichen Belangen immer beim Finanzamt Bregenz rückgefragt habe.

Personalwesen

Das Personal der Festspielgemeinde war im Vergleich zu anderen Theaterunternehmen in Österreich zu hoch entlohnt. Die Gehälter wurden neben den üblichen Gehaltserhöhungen jährlich um zusätzlich 3 vH gesteigert. Der Festspieldirektor und der Kämmerer erhielten zusätzliche Abfertigungen von je zwölf Monatsgehältern vertraglich zugesichert.

17.1.1 Der Festspieldirektor stand seit 1952 in einem Dienstverhältnis zur Festspielgemeinde. 1968 wurde ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen, in dem ua auch sein Aufgabenbereich festgelegt wurde. Demnach oblagen ihm die Organisation und die Durchführung einschließlich der künstlerischen Leitung der Festspiele und anderer allfälliger Veranstaltungen der Festspielgemeinde. Weiters unterstand ihm auch die Verwaltung der Festspielgemeinde. In einigen Punkten dieses Vertrages wurde auf Bestimmungen des Angestelltengesetzes Bezug genommen, weil beide Vertragspartner den Dienstvertrag des Festspieldirektors als Vertrag nach dem Angestelltengesetz angesehen haben. Aufgrund der Bestimmungen des Schauspielergesetzes hätte mit dem Festspieldirektor jedoch ein Bühnendienstvertrag

- 68 -

abgeschlossen werden müssen. Auf Dienstverhältnisse von Personen, die sich einem Theaterunternehmen zur Leistung "künstlerischer Dienste" verpflichten, sind nämlich die Bestimmungen des Schauspielergesetzes anzuwenden.

17.1.2 Gem Pkt 2 seines Dienstvertrages erhielt der Festspielfeldirektor zusätzlich zu seinem monatlichen Bruttogehalt für die Gestaltung und Ausarbeitung der jährlichen Festschrift ein Honorar. Darüber hinaus kam die Festspielgemeinde für die Kosten der Vollkasko-Versicherung des Privatwagens des Festspielfeldrektors sowie für die Kosten seines Privattelefons auf. Es wurde auch vereinbart, daß dem Festspielfeldirektor Autospesen aufgrund des Fahrtenbuches nach dem jeweiligen steuerlich zulässigen Kilometergeld vergütet werden. Weiters wurde vereinbart, daß Barauslagen nach Vorlage der Belege gesondert vergütet werden. Hinsichtlich der Gehaltserhöhungen wurde festgelegt, daß künftige generelle Gehaltssteigerungen jeweils in Anlehnung an die Gehaltsregelungen für die Bediensteten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vorgenommen werden. Schließlich wurde noch vereinbart, daß das Bruttogehalt eine jährliche zusätzliche Steigerung um 3 vH erfährt. Diese großzügige Regelung führte dazu, daß das Bruttogehalt des Festspielfeldrektors zum 1. Juni 1981 bereits 89 435 S monatlich betrug. Die Gehälter von Direktoren bzw von künstlerischen Leitern von Theaterunternehmen mit mehreren Sparten und einem Zehnmonatsbetrieb betragen nach einem vom RH durchgeführten Vergleich in einem Fall rd 65 000 S, in einem anderen Fall rd 45 000 S monatlich.

- 69 -

17.1.3 Im Dienstvertrag war auch geregelt, daß dem Festspieldirektor bei Auflösung seines Dienstverhältnisses eine Abfertigung in der Höhe des zwölffachen letzten monatlichen Bruttogehaltes gebührt. Da die Festspielgemeinde seit 1976 für eine allfällige Abfertigung des Festspieldirektors Rücklagen nicht nur in der Höhe des zwölffachen monatlichen letzten Bruttogehaltes, sondern unter Hinweis auf § 23 des Angestelltengesetzes zusätzlich noch einen zweiten Betrag in dieser Höhe bilanziert hatte, bestand die Absicht, dem Festspieldirektor bei seinem Ausscheiden neben der ihm vertraglich zugesicherten Abfertigung noch eine Abfertigung nach dem Angestelltengesetz zu gewähren.

17.1.4 Nach den Bestimmungen des Dienstvertrages gebührt dem Festspieldirektor bei seinem Ausscheiden überdies eine Zuschußpension im Ausmaß von 16 vH des letzten Bruttogehaltes. Derzeit belief sich diese Zuschußpension auf rd 17 000 S monatlich. Im Falle seines Todes hat die Gattin des Festspieldirektors Anspruch auf eine Zuschußpension von 10 vH des Bruttogehaltes.

17.2 Der RH machte aufmerksam, daß mit dem Direktor seinerzeit ein Bühnendienstvertrag nach den Bestimmungen des Schauspielergesetzes hätte abgeschlossen werden müssen. Er wies nachdrücklich darauf hin, daß dem Festspieldirektor nach Beendigung des Dienstverhältnisses lediglich die ihm vertraglich zugesicherte Abfertigung gebühre. Da für den Festspieldirektor die Bestimmungen des Schauspielergesetzes Gültigkeit haben, nach denen eine Abfertigung nicht vorgesehen ist, empfahl der RH, von der zusätzlichen Bezahlung einer Abfertigung von zwölf Monatsgehältern, das wären derzeit rd 1 080 000 S, Abstand zu nehmen und die Rücklage

- 70 -

entsprechend zu verringern. Weiters bezeichnete der RH die für den Festspieldirektor äußerst günstigen finanziellen Regelungen als unvertretbar großzügig. Er machte darauf aufmerksam, daß die derzeitige Höhe des Gehaltes des Festspieldirektors zu seinem Aufgabenbereich in einem krassen Mißverhältnis stehe. Die Tatsache, daß die von der öffentlichen Hand subventionierte Festspielgemeinde dem Festspieldirektor ein monatliches Gehalt von rd 90 000 S bezahlte - berücksichtigt man die weiteren finanziellen Vorteile (Ersätze für Autospesen, Vollkasko-Versicherung, private Telefonkosten etc) betrug das Monatseinkommen des Festspieldirektors erheblich über 100 000 S - habe gezeigt, daß den Funktionären der Festspielgemeinde die Übersicht über finanzielle Belange offensichtlich verlorengegangen wäre. Bei entsprechenden Vergleichen mit Spitzenmanagern, denen man aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Verantwortung etwa ein Monatsgehalt von 100 000 S zubilligt, hätten die verantwortlichen Funktionäre der Festspielgemeinde wohl erkennen können, daß für die wenigen Inszenierungen bei einem fünfwöchigen Festspielbetrieb und entsprechenden Proben die dem Festspieldirektor gewährten finanziellen Vorteile, die letztlich aus Mitteln des Bundes, des Landes Vorarlberg und der Landeshauptstadt Bregenz bezahlt werden müßten, den Rahmen des Vertretbaren bei weitem gesprengt hätten. Schließlich wies der RH darauf hin, daß er bereits in seinen Prüfungsmitteilungen von 1972 einzelne Bestimmungen dieses Dienstvertrages einer Kritik unterzogen und empfohlen hatte, die im Zusammenhang mit großzügigen Zuwendungen gestandenen Ausgaben künftig nicht mehr in die Berechnung des Gebarungabganges miteinzubeziehen. Diesen seinerzeitigen Empfehlungen des RH wurde keine Folge geleistet.

17.3.1 Wie das Präsidium der Festspielgemeinde in seiner Stellungnahme ausführte, hätte es hinsichtlich des Dienstvertrages des Festspieldirektors arbeitsrechtlich von den gegebenen Voraussetzungen auszugehen. Nach dem Dienstvertrag und nach der in nahezu 30 Jahren ausgeübten Tätigkeit handle es sich um einen Vertrag nach dem Angestellten-gesetz. In Anlehnung an den bisherigen Vertragszu-stand sei daher für die restliche Dienstzeit des Festspieldirektors neuerlich ein Angestelltenver-trag abgeschlossen worden.

Weiters teilte das Präsidium mit, daß das Dienst-verhältnis mit dem Festspieldirektor mit Wirkung vom 31. Dezember 1982 aufgelöst worden sei. Für seine restliche Dienstzeit sei in einigen Punkten eine neue vertragliche Regelung gefunden worden, wobei insb der Abfertigungsanspruch eindeutig mit zwölf Monatsgehältern festgelegt worden sei. Der jährliche Steigerungsbetrag von 3 vH des Monatsge-haltes sowie die jährliche Vergütung von 6 000 S für die Gestaltung der Festschrift seien entfallen und Unklarheiten bei der Spesenverrechnung besei-tigt worden.

17.3.2 Der Festspieldirektor verlangte in einer Stellungnahme, daß sein Gehalt nicht nur mit Gehäl-tern von Direktoren der Länderbühnen, sondern auch mit den Gehältern von Operndirektoren in Zürich, Köln, München sowie mit jenem Gehalt, das der des-ignierte Direktor der Wiener Staatsoper erhält, verglichen werden müsse.

17.3.3 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hingegen stimmte der Auffassung des RH voll-inhaltlich zu und teilte mit, daß er künftig den Empfehlungen des RH bezüglich der Gestaltung eines

Vertrages mit dem künstlerischen Leiter Rechnung tragen und zum Durchbruch verhelfen werde. Vor allem würde er sich dafür einsetzen, daß künftig mit dem künstlerischen Leiter ein Bühnendienstvertrag abgeschlossen werde.

17.4 Der RH vermochte unter Hinweis auf ein Erkenntnis des OGH von seiner Rechtsansicht, daß auf die Dienstverhältnisse von Personen, die zur Leistung künstlerischer Dienste verpflichtet sind, ausschließlich die Bestimmungen des Schauspielergesetzes und nicht die des Angestelltengesetzes anzuwenden sind, nicht abzugehen. Es hätte demnach mit dem Festspielfeldirektor auch für seine restliche Dienstzeit ein Bühnendienstvertrag nach den Bestimmungen des Schauspielergesetzes abgeschlossen werden müssen. Die Frage, ob der Dienstvertrag des Festspielfeldirektors unter die Bestimmungen des Schauspielers- oder des Angestelltengesetzes fällt, ist deswegen von Bedeutung, weil im Schauspielergesetz kein Abfertigungsanspruch vorgesehen ist. Zu den Ausführungen in der Stellungnahme des Festspielfeldirektors bemerkte der RH, daß er Vergleiche zwischen dem Festspielfeldirektor und den künstlerischen Leitern großer Opernhäuser für nicht gerechtfertigt halte.

Zusammenfassend ersuchte der RH, Vorsorge zu treffen, daß künftig mit den künstlerischen Leitern der Bregenzer Festspiele finanzielle Vereinbarungen getroffen werden, die dem Wirkungskreis, der Verantwortung, dem künstlerischen Stellenwert der Festspiele und den finanziellen Möglichkeiten der Festspielgemeinde sowie der Subventionsgeber entsprechen.

18.1.1 Mit einem Kämmerer, der seit 1966 in einem Dienstverhältnis zur Festspielgemeinde stand, wurde 1968 ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen. In diesem wurde hinsichtlich künftiger Gehaltserhöhungen vereinbart, daß generelle Gehaltssteigerungen jeweils in Anlehnung an die Gehaltsregelungen der Bediensteten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung vorgenommen würden. Überdies wurde festgelegt, daß das Bruttogehalt ab 1969 jährlich um 3 vH gesteigert werden sollte.

18.1.2 Das Dienstverhältnis dieses Kämmerers wurde 1978 einvernehmlich gelöst. Nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes gebührte ihm im Zeitpunkt der Auflösung seines Dienstverhältnisses eine Abfertigung von vier Monatsgehältern. Bei Berücksichtigung des letzten Bruttogehaltes von rd 55 000 S hätte diese Abfertigung rd 220 000 S betragen. In seinem Dienstvertrag war jedoch vereinbart worden, daß ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung seitens des Dienstgebers eine Abfertigung in der Höhe des zwölfwachen letzten monatlichen Bruttogehaltes gewährt werde. Das Präsidium hat 1974 beschlossen, diese Abfertigung auch dann in voller Höhe auszuzahlen, wenn das Dienstverhältnis aus Gesundheitsgründen gelöst werde. In der Folge wurde das Dienstverhältnis des Kämmerers tatsächlich aus diesem Grunde gelöst. Er erhielt daher zu seiner gesetzlichen Abfertigung von vier Monatsgehältern noch zwölf Monatsgehälter im Gesamtbetrag von 771 000 S als freiwillige Abfertigung. Somit wurde dem Kämmerer anlässlich seines Ausscheidens aus dem Dienst der Festspielgemeinde rd 1 Mill S als Abfertigung ausbezahlt.

18.1.3 Der Dienstvertrag enthielt auch Bestimmungen über eine Zuschußpension. Aufgrund dieser Bestimmungen gebührte dem Kämmerer nach Vollendung

des 65. Lebensjahres bzw bei Auflösung seines Dienstverhältnisses eine monatliche Zuschußpension im Ausmaß von 16 vH des letzten Bruttogehaltes. Beim Ableben des Kämmerers hätte dessen Gattin Anspruch auf eine Zuschußpension im Ausmaß von 10 vH seines Bruttogehaltes. Bei seinem Ausscheiden erhielt der Kämmerer somit nach einer nur zwölf Jahre dauernden Dienstzeit neben den Versorgungsleistungen nach dem ASVG eine Zuschußpension von derzeit monatlich 11 700 S brutto, die sich im selben Verhältnis, in dem die Aktivbezüge der Landesbediensteten in Vorarlberg eine generelle Steigerung erfahren, erhöht.

18.2 Die großzügige Regelung der Gehaltssteigerungen führte dazu, daß das Bruttogehalt des Kämmerers bei seinem Ausscheiden im März 1978 bereits mehr als 55 000 S monatlich betrug. Die Gehälter von Verwaltungsdirektoren bei zwei Theaterunternehmen in den Bundesländern betragen zu dieser Zeit rd 30 000 S bis 35 000 S.

Die Regelung über eine freiwillige Abfertigung erachtete der RH angesichts der finanziellen Lage der Festspielgemeinde, die zur Gänze von Subventionsleistungen der öffentlichen Hand abhängig ist, als unvertretbar großzügig. Den Subventionsgebern sind dadurch für das lediglich zwölf Jahre dauernde Dienstverhältnis des Kämmerers durchaus vermeidbar gewesene Kosten von 771 000 S erwachsen.

Hinsichtlich der Zuschußpension wies der RH darauf hin, daß sich durch diese eine für die Festspielgemeinde dauernde Belastung ergeben habe. Er empfahl, künftig keine derart großzügigen Verträge mehr abzuschließen.

18.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde stellte fest, daß die zuviel ausbezahlte Abfertigung nicht mehr rückgefordert werden könne, weil sie als im guten Glauben empfangen und verbraucht anzusehen sei. Seitens des Präsidiums wurde jedoch zugesichert, künftig keine derart großzügigen vertraglichen Vereinbarungen mehr zu treffen.

19.1 Die Bezahlung des Verwaltungspersonals erfolgte ohne ein Gehalts- oder Kollektivvertragschema. Für eine leistungsorientierte Entlohnung fehlten Kriterien zur Leistungsmessung und -beurteilung.

19.2 Der RH hielt diese Art der Entlohnung für unbefriedigend. Er wies darauf hin, daß das Fehlen eines Kollektivvertrages für Verwaltungsangestellte an Theaterunternehmen die Festspielgemeinde nicht der Verpflichtung enthoben hätte, ihre Angestellten im Bereich der Verwaltung nach objektiven Kriterien und allenfalls in Anlehnung an eines der bestehenden Schemata für Angestellte zu entlohnen. Die Verwaltungsangestellten des Bundestheaterverbandes würden - je nach der Art ihrer Dienstverhältnisse - nach den Ansätzen des Gehaltsgesetzes 1956 oder des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entlohnt. Verwaltungsangestellte an Theaterunternehmen in den Bundesländern würden in der Regel nach den Gehaltsansätzen für die Landes- bzw Gemeindebediensteten bezahlt. An den von der öffentlichen Hand unterstützten Bühnen in der Bundesrepublik Deutschland würden die Angestellten der Verwaltung bundeseinheitlich nach dem Bundesangestelltentarif entlohnt.

Der RH ersuchte bis zu einer allfälligen kollektivvertraglichen Regelung die Entlohnung des Verwaltungspersonals entweder am Gehaltsschema der Bediensteten des Landes Vorarlberg oder an den Ansätzen des Kollektivvertrages für die Handelsangestellten zu orientieren.

19.3 Hiezu erklärte das Präsidium der Festspielgemeinde, es habe bereits mit dem Betriebsrat Gespräche über den Abschluß einheitlicher Verträge aufgenommen.

20.1 Der Personalstand der Festspielgemeinde betrug einschließlich des Festspieldirektors, des Kämmerers und des Technischen Leiters 22 Bedienstete. Mit den Überstundenentgelten betrug der Jahresaufwand für das Verwaltungspersonal 1979/80 rd 7,5 Mill S. Das durchschnittliche Monatsgehalt eines Angestellten betrug ohne Überstunden rd 22 136 S, ohne Berücksichtigung des hohen Monatsgehaltes des Festspieldirektors immerhin noch 19 048 S. Damit nahm die Festspielgemeinde im Vergleich zu anderen Theaterunternehmen die Spitzenposition ein. Vergleichsweise beliefen sich die durchschnittlichen Monatsgehälter bei der größten Länderbühne auf 13 122 S, bei einem Theaterunternehmen in Wien auf 14 416 S. Die Kosten für das Verwaltungspersonal der Festspielgemeinde waren jährlich um rd 757 000 S höher, als wenn es nach den Bestimmungen und Ansätzen der für Vertragsbedienstete der Gebietskörperschaften geltenden Besoldungsordnung entlohnt worden wäre. Die ständig beschäftigten Bediensteten der Verwaltung waren im Gesamtmonatsdurchschnitt um 5 406 S höher entlohnt als vergleichbare Angestellte des Bundestheaterverbandes, um 5 926 S höher als die Verwaltungsangestellten beim größten Theaterunternehmen in den Bundesländern und um 4 632 S höher als die Angestellten eines Wiener Theaterunternehmens.

20.2 Das hohe Gehaltsniveau der Verwaltungsangestellten der Festspielgemeinde war hauptsächlich auf die hohen jährlichen Gehaltssteigerungen zurückzuführen. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß sich die Gehälter der Verwaltungsangestellten am Gehaltsniveau des öffentlichen Dienstes bzw an den Gehältern, die bei anderen Theaterunternehmen in den Bundesländern bezahlt werden, auszurichten hätten.

20.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde bekundete seine Absicht, die Entlohnung des Verwaltungspersonals künftig an den Gehaltsansätzen des Vorarlberger Landesbedienstetengesetzes zu orientieren.

21.1 Nach den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung sollten sich die Gehälter jeweils nach den Gehaltsbewegungen der Bediensteten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung richten. Die ständig Beschäftigten erhielten jedoch darüber hinaus jährlich am 1. Juni Gehaltssteigerungen von 3 vH. Diese erfolgten ohne schriftliche Grundlage in Anlehnung an die Regelung im Dienstvertrag des Festspieldirektors.

1966 war seitens der Festspielgemeinde beschlossen worden, die Gehälter der Festspielangestellten mit den generellen Erhöhungen der Landesbeamten zu steigern. Galt bis zu diesem Zeitpunkt die jährliche Steigerung um 3 vH, hätte sie nach dieser Neuregelung außer Kraft gesetzt werden müssen. Von der Leitung der Festspielgemeinde wurde die "3 vH-Regelung" jedoch beibehalten und auch bei allen später aufgenommenen Angestellten - ohne allerdings in die jeweiligen Dienstverträge bzw in

die Betriebsvereinbarung vom 1. Jänner 1973 Aufnahme gefunden zu haben - angewendet. Die Regelung, den Angestellten der Festspielgemeinde seit 1966 neben den jährlichen Gehaltserhöhungen des öffentlichen Dienstes zusätzlich noch eine jährliche Erhöhung von 3 vH zu gewähren, führte zu außerordentlich hohen Gehältern. Nach einer Hochrechnung bekäme bspw die Buchhalterin am Ende ihrer Dienstzeit bei einer angenommenen Indexsteigerung von 7 vH ein Gehalt von rd 135 000 S und bei einer solchen von 10 vH rd 269 000 S monatlich. Eine Sekretärin würde nach dieser Berechnung ein Monatsgehalt von 122 000 S bzw rd 264 000 S und die derzeitige Chefsekretärin eines von rd 75 000 S bzw rd 117 000 S erhalten.

21.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß die Leitung der Festspielgemeinde hätte wissen müssen, daß im Arbeitsrecht das Günstigkeitsprinzip gilt, wonach eine für den Arbeitnehmer günstigere arbeits- bzw besoldungsrechtliche Lösung die bisher nachteiligere ersetzt. Diese zusätzlichen Gehaltssteigerungen zeigten aber auch, welche finanziellen Nachteile der öffentlichen Hand entstehen können, wenn Vereinsfunktionäre über öffentliche Mittel verfügen können.

Den Subventionsgebern empfahl der RH, eine weitere Gewährung von Förderungsmitteln davon abhängig zu machen, daß ab 1. Jänner 1982 Gehaltsregulierungen ausschließlich nach den Bestimmungen der geltenden Betriebsvereinbarung vorgenommen werden. Schließlich wies er darauf hin, daß es derzeit in Österreich eine allgemeine jährliche Gehaltssteigerung von 9 vH außer bei der Festspielgemeinde Bregenz wohl in keinem anderen Unternehmen gibt.

21.3 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst pflichtete den Feststellungen des RH bei, daß eine Gehaltssteigerung über die in der geltenden Betriebsvereinbarung vorgesehene Höhe unter allen Umständen zu vermeiden sei. Er erklärte, daß die von der Festspielgemeinde gepflogene Praxis - Gehaltssteigerung entgegen den Bestimmungen der Betriebsvereinbarung - bei der bevorstehenden Überstellung des technischen Personals der Festspielgemeinde in die Personalhoheit der Festspiel- und Kongresshausgesellschaft mbH nicht mehr geübt werde. Bezüglich des bei der Festspielgemeinde verbleibenden Personals würden ehestmöglich entsprechende Veranlassungen einzuleiten sein. Bei einer Verringerung der bisherigen Gehälter dürften jedoch soziale Gesichtspunkte nicht außer Acht gelassen werden.

22.1 Das Personal der Festspielgemeinde war unmittelbar vor und während der Festspielzeit erheblich überlastet, außerhalb dieser Zeiten jedoch nicht ausgelastet. Bei einem Wiener Theaterunternehmen, das einen fast ganzjährigen Betrieb hat, waren ohne den künstlerischen Leiter und den Verwaltungsdirektor insgesamt 16 Bedienstete mit Verwaltungsaufgaben befaßt. Bei einem Theaterunternehmen in Kärnten waren außer den Funktionären insgesamt elf Verwaltungsangestellte beschäftigt, welche die gesamte Verwaltung des ganzjährig bespielten Vierspartentheaters zu bewältigen hatten. Bei der größten Länderbühne waren ohne Funktionäre 25 Verwaltungsangestellte tätig.

Ein Vergleich des Spielbetriebes und der Zahl der jährlichen Produktionen und Aufführungen der Festspielgemeinde mit dem fast ganzjährigen Spielbetrieb und den vielen Produktionen der erwähnten

- 80 -

Theaterunternehmen zeigte, daß die Zahl der Verwaltungsangestellten bei der Festspielgemeinde zu hoch war. Für den Festspieldirektor waren bspw drei Sekretärinnen tätig. Angesichts seiner Aufgaben hätte er mit einer Sekretärin das Auslangen finden müssen. Eine dieser Sekretärinnen, die bereits seit längerer Zeit im Bereich der Presse und Werbung mitarbeitete, hätte ausschließlich für Presse- und Werbeaufgaben herangezogen werden können, so daß sich das Engagement des Presse- und Werbechefs sowie die Anstellung einer Mitarbeiterin für ihn erübrigt hätte. Dadurch hätten im Bereich der Presse und Werbung Personalkosten von jährlich rd 830 000 S eingespart werden könne. Eine weitere Sekretärin hätte im Bereich der Buchhaltung zur Entlastung der Buchhalterin, bei der jährlich zahlreiche Überstunden anfielen, verwendet werden können. Die Kassierin der ganzjährig besetzten Hauptkasse war nicht ausgelastet. Diese Bedienstete hätte auch außerhalb der Festspielzeit vermehrt für Aufgaben der Buchhaltung eingesetzt werden können. Bei einem Abgehen von der Übung, die Post mit dem Dienstwagen in das benachbarte Ausland zu befördern, hätten im Bereich des Buchhaltungs- und Kassenwesens sowie des Botendienstes rd 222 000 S eingespart werden können.

22.2 Der RH wies darauf hin, daß der Festspieldirektor seiner Verpflichtung, für einen zweckmäßigen und sparsamen Personaleinsatz zu sorgen, nicht nachgekommen war. Bei einer straffen Organisation der Verwaltung hätte eine wesentliche Verringerung der Zahl der Angestellten erreicht werden können. Die häufigen und langen Abwesenheiten des Festspieldirektors, der sich durchschnittlich rd 50 vH seiner Arbeitszeit auf

Dienstreisen befand und somit seiner satzungsgemäßen Aufgabe, die Verwaltung der Festspielgemeinde zu leiten, nur unzureichend nachkommen konnte, waren nicht zuletzt maßgebend, daß die Geschäftsleitung den Überblick über den Umfang der Arbeiten im administrativen Bereich verlor und die Möglichkeiten für einen rationellen Personaleinsatz nicht wahrnahm.

Obwohl der RH bereits in seinem Prüfungsbericht von 1972 das starke Anwachsen des ständig beschäftigten Personals kritisiert und verschiedene Möglichkeiten einer Personaleinsparung - vor allem im Bereich des Sekretariats - aufgezeigt hatte, wurden nicht nur keine Folgerungen gezogen, sondern noch weitere Bedienstete aufgenommen.

23.1.1 Vom ständig beschäftigten Personal (Verwaltung und Technik) wurden von 1978 bis 1980 insgesamt rd 9 170 Überstunden geleistet, wofür rd 1 660 000 S aufzuwenden waren. Die Aufwendungen für Überstunden stiegen von 1978 auf 1980 um rd 220 000 S (47,1 vH). Während 1978 auf einen Bediensteten durchschnittlich 172 Überstunden entfielen, wurden 1980 von einem Bediensteten durchschnittlich bereits rd 193 Überstunden geleistet. 1978 wurden nur in den Monaten April bis einschließlich August, 1980 bereits von Februar bis einschließlich Oktober Überstunden geleistet.

Überstunden wurden nicht von allen Bediensteten im gleichen Ausmaß geleistet. Über dem Durchschnitt von 193 Überstunden lagen bspw 1980 mit 198 bis 614 Überstunden, für die rd 25 700 S bis rd 107 400 S bezahlt wurden, die Überstundenleistungen von acht Bediensteten. Die Leiterin des

- 82 -

Kartenbüros mußte innerhalb von durchschnittlich jeweils vier Monaten jährlich bis zu 614 Überstunden leisten. Auch die Buchhalterin leistete jährlich während der Vorbereitungszeit und der Festspielzeit mehr als 400 Überstunden. In diesen beiden Fällen hätten durch den Einsatz zusätzlichen Personals und durch eine flexiblere Dienstzeitregelung Überstunden zu einem erheblichen Teil vermindert werden können.

23.1.2 Der Festspieldirektor, dem die Organisation und die Durchführung einschließlich der künstlerischen Leitung sowie die Verwaltung der Festspielgemeinde oblagen, befand sich überwiegend auf Dienstreisen. Zur Erledigung seiner eigentlichen Aufgaben beschäftigte er einen Assistenten. Von diesem Assistenten wurden von 1978 bis 1980 insgesamt 1 295 Überstunden geleistet, wofür Kosten von 203 627 S anfielen.

23.2 Die vielen Überstunden beim ständigen Personal, die mit einem Zuschlag von 50 vH bzw 100 vH abgegolten wurden, hatten erhebliche finanzielle Auswirkungen. Dies insbesondere deshalb, weil das ständige Personal durch die jährlichen Gehaltserhöhungen von 3 vH neben den üblichen Teuerungsabgeltungen bereits ein Gehaltsniveau erreicht hatte, das nicht mehr dem Grundsatz der Bezahlung nach Leistung entsprach. Die vielen Überstunden standen aber auch im Gegensatz zu den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, wonach bei Vorliegen eines erhöhten Arbeitsbedarfs die Arbeitszeit um fünf Stunden pro Woche und darüber hinaus für jeden Arbeitnehmer um höchstens 60 Stunden innerhalb eines Kalenderjahres verlängert werden kann. Insgesamt dürfen jedoch höchstens zehn Überstunden pro Woche geleistet werden,

wobei die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten darf. Eine Ausnahme von dieser Regelung hätte beim Arbeitsinspektorat beantragt werden müssen.

In den zahlreichen Überstunden sah der RH einen Hinweis auf eine unzweckmäßige Organisation der Verwaltung der Festspielgemeinde. Dem Festspieldirektor ist es weder gelungen, die vielen Überstunden zu verringern, noch notwendige Überstunden im Wege des Zeitausgleiches abzugelten. Für die erforderlichen Überstunden des Assistenten in der Vorbereitungszeit und in der Festspielzeit wären Überstunden ausschließlich durch Zeitausgleich abzugelten gewesen, zumal sich in den übrigen Monaten hiefür entsprechende Gelegenheit geboten haben müßte. Die Leitung der Festspielgemeinde hat es vor allem verabsäumt, mit dem Personal eine Regelung zu treffen, wonach Überstunden grundsätzlich durch Freizeitausgleich hätten abgegolten werden sollen. Eine derartige Regelung, die in die Betriebsvereinbarung Aufnahme hätte finden sollen, ist nicht nur bei den Gebietskörperschaften, sondern auch bei vielen privaten Unternehmen üblich. Bei Festspielen fällt naturgemäß in der Vorbereitungs-, Proben- und Festspielzeit mehr Arbeit an, in der Zeit nach den Festspielen bis zur nächsten Vorbereitungszeit ist der Arbeitsanfall jedoch wesentlich geringer. Die Organisation, der Personaleinsatz und allenfalls die Dienstenteilung haben sich diesen, dem Festspielgeschehen eigengesetzlichen Gegebenheiten unterzuordnen. Daß es der Festspielgemeinde nicht gelungen war, sich diesbezüglich mit dem Personal zu arrangieren, stellte ihrem Management kein gutes Zeugnis aus. Um künftig derart viele Überstunden und deren ungünstige finanzielle Auswirkungen zu

vermeiden, empfahl der RH eine wirksamere Organisation des Verwaltungsbereiches, eine bessere Arbeitsaufteilung und eine Kontrolle der anfallenden und erledigten Arbeiten. Darüber hinaus sollte durch die Verringerung des ständigen Personals bei vermehrtem Einsatz von Saisonbeschäftigten eine kostengünstigere Personalstruktur angestrebt werden.

23.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde teilte in seiner Stellungnahme mit, es sei bereits veranlaßt worden, daß Überstunden nur mehr auf Anordnung der Geschäftsführung und im gesetzlich zulässigen Rahmen geleistet werden dürfen. Spitzenbelastungen sollen künftig durch eine bessere Organisation vermieden werden.

24.1.1 Beim ständigen Personal der Festspielgemeinde bestanden jährlich erhebliche Urlaubsreste. Eine Bedienstete hatte 1980 Anspruch auf insgesamt 73,5 Urlaubstage. Der Technische Leiter, dem 1977 ein Urlaub von 20 Tagen zustand, hatte mit den Zusatz- und Resturlaubstagen einen Gesamturlaubsanspruch von 65,5 Tagen. Hievon verbrauchte er 1977 28 Tage, ließ sich 16,5 Tage auszahlen (16 000 S) und die übrigen 21 Tage für 1978 gutschreiben.

Nach der Betriebsvereinbarung für das ständige Personal der Bregenzer Festspiele galten für den Anspruch auf Urlaub bzw Urlaubsabfindung die entsprechenden Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gebührt den Angestellten in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub, auf den die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung anzuwenden sind. Der Urlaub soll möglichst

- 85 -

bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entsteht, verbraucht werden. Wird der Urlaub nicht verbraucht, verjährt er nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist.

24.1.2 Finanziell nachteilig für die Festspielgemeinde war die Urlaubsregelung bei einem Kämmerer. Entgegen den Bestimmungen des Angestelltengesetzes wurden bei seinem Ausscheiden alle nicht verbrauchten Urlaubstage ab 1966 zusammengerechnet und in Geld abgegolten. Sein Urlaubsrest für 1966 bis 1978 betrug insgesamt 352,5 Werkstage. Hievon verbrauchte er 285 Werkstage, ließ sich 44 Werkstage auszahlen und hatte daher bei seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis noch 23,5 Urlaubstage. Irrtümlich wurden ihm jedoch 45,5 Urlaubstage in Geld abgegolten, so daß er anstatt 61 333 S einen Betrag von 112 436 S als schließliche Urlaubsabfindung bekam. Auf diesen Irrtum seitens des RH aufmerksam gemacht, erklärte sich der Kämmerer bereit, daß der zuviel ausbezahlte Betrag von 51 103 S von seiner Zuschußpension einbehalten werde.

24.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß die Urlaubsregelung bei der Festspielgemeinde nicht immer der Gesetzeslage entsprochen hätte. Durch die Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften, die großzügige Gewährung eines Zusatzurlaubes von fünf Arbeitstagen für jeden Bediensteten sowie von generell gewährten Ruhetagen entstanden der Festspielgemeinde erhebliche finanzielle Belastungen. Er bemängelte, daß der Festspieldirektor erst 1980 darauf hingewiesen hatte, daß alle Mitarbeiter ihren Urlaub jeweils bis Jahresende verbrauchen müßten und eine finanzielle Urlaubsabgeltung nicht

- 86 -

zulässig sei. Der RH empfahl, die Urlaubsansprüche künftig ausschließlich nach den Bestimmungen des Urlaubsrechtes zu regeln. Überdies sollte dafür gesorgt werden, daß bei der Gewährung von Zusatzurlauben ein strengerer Maßstab angelegt wird. Hinsichtlich der Urlaubsabfindung für den Kämmerer wies der RH darauf hin, daß nach dem Urlaubsrecht die Abfindung eines Urlaubsrestes, der in einem Zeitraum von mehr als zehn Jahren entstand, nicht zulässig gewesen wäre.

24.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde ist nach seiner Stellungnahme bestrebt, vorhandene Urlaubsguthaben abbauen zu lassen. Es wird künftig dafür Sorge tragen, daß die Urlaube nach den rechtlichen Bestimmungen verbraucht werden.

25.1.1 Im technischen Bereich der Festspielgemeinde waren neben dem Technischen Leiter und seinem Assistenten sieben Bedienstete ganzjährig tätig. Der Jahresaufwand für diese Bediensteten betrug einschließlich der Vergütungen für Überstunden rd 2,8 Mill S. Der Technische Leiter und die meisten dieser Angestellten erhielten überdurchschnittlich hohe Gehälter, was nicht zuletzt auf die großzügigen Gehaltssteigerungen, die bei der Festspielgemeinde üblich waren, zurückzuführen war. Die zwischen rd 15 000 S und rd 32 500 S liegenden Monatsbruttogehälter des technischen Personals waren auch im Vergleich mit den Gehältern, die bei anderen Theaterunternehmen in Österreich bezahlt wurden, überaus hoch. Bei einer Besprechung mit Vertretern der Fachgewerkschaft im Dezember 1979 wurde zum Ausdruck gebracht, daß diese Angestellten ein Gehaltsniveau erreicht hätten, das gegenüber anderen Mitarbeitern zu

- 87 -

Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten geführt habe. Ein Funktionär dieser Gewerkschaft empfahl sogar, Kündigungen auszusprechen und Neueinstellungen vorzunehmen.

25.1.2 Der RH überprüfte auch die Notwendigkeit, für den technischen Bereich ganzjährig Arbeitskräfte zu beschäftigen. Die Aufgabenstellung, die kurze Spielzeit und die wenigen Produktionen rechtfertigten nach Ansicht des RH keine ganzjährige Beschäftigung von neun Angestellten. Von den Professionisten, die sich mit überdurchschnittlich hohen Monatsgehältern im Angestelltenstatus befanden, hätten mindestens zwei eingespart werden können, weil außerhalb der Festspielzeit keine ausreichende Beschäftigung gegeben war.

25.2 Der RH bemängelte, daß die Funktionäre der Festspielgemeinde keine Veranlassungen getroffen hatten, eine Verminderung dieser hohen Gehälter zu erreichen bzw ein weiteres Ansteigen zu verhindern.

Da der RH feststellte, daß einige technische Angestellte außerhalb der Festspielzeit ohnehin für die Festspiel- und Kongreßhausgesellschaft m.b.H. (kurz Gesellschaft) gegen Entgeltverrechnung tätig waren und für die Tätigkeit des technischen Personals bei der Festspielgemeinde außerhalb der Vorbereitungs- und Festspielzeit keine sachlich gerechtfertigte Begründung vorlag, trat er im Interesse eines straffen Personaleinsatzes dafür ein, das gesamte technische Personal bei der Gesellschaft anzustellen. Der Gesellschaft, der ganzjährig die Verwaltung des Festspielhauses und der Betrieb bzw die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Festspielzeit obliegen, stünde somit das gesamte technische Personal unter einheitlicher Leitung zur Verfügung.

- 88 -

25.3.1 Das Präsidium der Festspielgemeinde erklärte hiezu, es seien bereits Verhandlungen mit dem Geschäftsführer der Gesellschaft aufgenommen worden, wonach sechs Angestellte an die Gesellschaft überstellt werden sollten.

25.3.2 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst teilte hiezu mit, daß seitens der Subventionsgeber geplant sei, alle technischen Bediensteten der Festspielgemeinde in den Personalstand der Gesellschaft zu überstellen.

25.4 Der RH betrachtet die Absichtserklärung des Präsidiums der Festspielgemeinde als ersten Schritt. Im Rahmen der bereits in die Wege geleiteten Reformen sollten jedoch alle technischen Bediensteten von der Festspielgemeinde abgegeben werden. Die Gesellschaft sollte allen Veranstaltern, die das Festspielhaus benützen, ein spiel- und betriebsbereites Haus gegen Entgelt zur Verfügung stellen. Zur Durchführung der Bregenzer Festspiele wäre dies die Festspielgemeinde, die dann jedoch kein eigenes technisches Personal mehr benötigt.

26.1.1 Die Hauptaufgabe des Technischen Leiters, dem acht Bedienstete unterstanden, bestand darin, für die rd fünfwöchige Festspielzeit die technischen Voraussetzungen zu schaffen sowie während der Festspiele in bühnentechnischer Hinsicht für einen klaglosen Ablauf zu sorgen. Während des übrigen Jahres waren der Abbau der Seebühne, Abrechnungsarbeiten, Vorbereitungsarbeiten für die nächste Spielzeit sowie Hausverwaltungs- bzw Instandsetzungsarbeiten im Festspielhaus zu betreiben.

- 89 -

26.1.2 Ab Oktober 1980 wurde erstmals ein Assistent des Technischen Leiters für die Vorbereitung von Produktionen (Kalkulationen, Terminpläne, Ausschreibungen, Materialtests und Kontrollen) ganzjährig angestellt. Überdies war er für Firmen- und Personaleinsätze verantwortlich und zeichnete auch Pläne. Einige dieser Aufgaben fielen in den Aufgabenbereich des Technischen Leiters.

26.2 Der RH wies darauf hin, daß im Vergleich zu den Aufgaben und zur Höhe der Gehälter der Technischen Leiter zweier Länderbühnen mit mehreren Spielstätten und einer Spielzeit von rd zehn Monaten das Gehalt für den Technischen Leiter der Festspielgemeinde (rd 33 000 S monatlich) zu hoch war. Einer dieser Technischen Leiter hatte als Absolvent einer Technischen Universität und als Bühnenbildner annähernd das gleiche Gehalt wie der Technische Leiter der Festspielgemeinde, es unterstanden ihm aber 176 Bedienstete. Weiters hatte er in einer Spielzeit rd 30 Neuinszenierungen zu betreuen. Ein anderer Technischer Leiter, der in einer Spielzeit rd 20 Neuinszenierungen zu betreuen hatte und dem 80 Bedienstete unterstanden, bezog ein um rd ein Drittel niedrigeres Gehalt als der Technische Leiter der Festspielgemeinde.

Der RH hielt es auch nicht für gerechtfertigt, dem Technischen Leiter ganzjährig einen Assistenten beizugeben. Von dem sehr gut bezahlten Technischen Leiter wäre zu erwarten gewesen, daß er die verhältnismäßig geringen Aufgaben allein bewältigt. Die ganzjährige Beschäftigung dieses Assistenten sprach für eine großzügige Gestion der Festspielgemeinde mit den ihr gewährten öffentlichen Mitteln.

27.1.1 Neben den ständig beschäftigten Bediensteten im technischen Bereich wurden unmittelbar vor, während und kurze Zeit nach den Festspielen Aushilfskräfte beschäftigt. Für diese Aushilfskräfte wurden jährlich zwischen rd 741 000 S und rd 864 000 S aufgewendet. Von 1978 bis 1980 wurden für diese Aushilfskräfte insgesamt rd 2,4 Mill S bezahlt. Die Aushilfskräfte wurden auch zu Überstundenleistungen herangezogen, für die von 1978 bis 1980 rd 276 000 S zu vergüten waren. Von jeder Aushilfskraft - in der Regel wurden Aushilfskräfte rd zwei Monate beschäftigt - wurden während der Zeit ihrer Tätigkeit durchschnittlich 57 bis 98 Überstunden geleistet. Die durchschnittliche Gesamtentlohnung einer Aushilfskraft betrug 1978 22 967 S, 1979 22 449 S und 1980 bereits 32 014 S.

27.1.2 Die Stundenlöhne, die 1978 zwischen 24,00 S und 71,50 S, 1979 zwischen 27,00 S und 76,25 S und 1980 zwischen 18,20 S und 104,04 S lagen, wurden in jedem einzelnen Fall vom Technischen Leiter selbst festgelegt. Hierbei orientierte er sich bei Hilfskräften, die schon im Vorjahr oder noch länger bei der Festspielgemeinde tätig waren, neben der Art ihrer Tätigkeit am Stundenlohn des Vorjahres, zu dem er jährlich einen Hundertsatz zuschlug. Dies führte dazu, daß neuangestellte Hilfskräfte nicht selten für die gleiche Leistung wesentlich geringer entlohnt wurden als Hilfskräfte, die schon öfter bei der Festspielgemeinde tätig waren.

27.1.3 Ein als Technischer Assistent eingesetzter Verwandter des Technischen Leiters wurde überdurchschnittlich entlohnt. 1978 erhielt er für seine Tätigkeit, die 49 Tage dauerte, bei einem Stundelohn von 60 S 46 533 S ausbezahlt, wobei er

- 91 -

in diesem kurzen Zeitraum 222 Überstunden geleistet hatte. 1979 erhöhte der Technische Leiter den Stundenlohn seines Verwandten auf 64 S und 1980 auf 104 S. Für eine Beschäftigungsdauer von 51 Tagen wurden ihm 1980 bei einer Überstundenleistung von 233 Stunden 56 813 S ausbezahlt.

27.2 Bei entsprechender Vorbereitung und gründlicher Kalkulation seitens des Technischen Leiters hätte es möglich sein müssen, jeweils genügend Hilfskräfte aufzunehmen, um - von Ausnahmefällen abgesehen - Überstunden mit Zuschlägen von 50 vH bzw 100 vH zu vermeiden.

Der RH bemängelte, daß der Technische Leiter von der Spielzeit 1979 bis zur Spielzeit 1980 den Stundenlohn seines Verwandten von 64 S auf 104 S unverhältnismäßig stark anhub, obwohl sich an dessen Tätigkeit nichts geändert hatte.

Dem Technischen Leiter hätte es nicht überlassen bleiben dürfen, die Stundenlöhne für die Aushilfskräfte selbst festzulegen. Da künftig der Festspielgemeinde das technische Personal von der Gesellschaft beigestellt werden sollte, wäre von der Gesellschaft auch für die zeitgerechte Einstellung der für den Festspielbetrieb notwendigen Aushilfskräfte vorzusorgen.

28.1 Außer den ortsansässigen Saisonbediensteten wurden von der Festspielgemeinde auch Bedienstete des technischen Personals des Burgtheaters verpflichtet. Die Entlohnung und der arbeitszeitliche Einsatz wurden jeweils in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Die Kosten für 44 Bedienstete beliefen sich 1980 auf 3,5 Mill S. In der Spielzeit 1978 hat die Festspielgemeinde für den Einsatz der Bühnentechniker aus Wien pro Stunde 210 S

- 92 -

aufgewendet. Ein Vergleich zwischen den von der Festspielgemeinde bezahlten Löhnen mit jenen, die das technische Personal des Burgtheaters hauptberuflich erhielt, ergab, daß das Lohnniveau in Bregenz um das Zwei- bis Dreifache höher war.

28.2 Der RH empfahl, vermehrt heimische Arbeitskräfte einzusetzen. Neben Kostengründen sollten auch die sozialen und arbeitsrechtlichen Aspekte nicht unbeachtet bleiben, weil die Bühnentechniker aus Wien für die Tätigkeit in Bregenz ihren Erholungsurlaub verwendeten.

Dienstreisen, Repräsentation

Im Vergleich zu anderen Theaterunternehmen in Österreich lagen die Aufwendungen für Dienstreisen und für repräsentative Zwecke weit über dem Durchschnitt. Die intensive Reisetätigkeit des Festspieldirektors, die in zweieinhalb Jahren fast 500 000 S kostete, stand mit seiner Funktion nicht im Einklang.

29.1 Die Aufwendungen für Dienstreisen wurden nicht zur Gänze auf dem Konto "Reisekosten", sondern auf verschiedenen anderen Konten verrechnet. Die auf dem Konto "Reisekosten" verrechneten Aufwendungen für Dienstreisen betragen 1977/78 246 720 S, 1978/79 245 380 S und 1979/80 244 000 S. Tatsächlich fielen 1977/78 267 440 S, 1978/79 302 660 S und 1979/80 321 940 S an. Diese Unterschiede betragen 1977/78 20 720 S, 1978/79 57 280 S und 1979/80 77 940 S.

- 93 -

Daß die Aufwendungen der Festspielgemeinde für Dienstreisen sehr hoch waren, zeigte ein Vergleich mit einem Theaterunternehmen in Kärnten, das als Vierspartentheater mit einer zehnmonatigen Spielzeit 1978/79 70 199 S, 1979/80 78 482 S und 1980/81 76 200 S, somit innerhalb von drei Geschäftsjahren insgesamt 224 881 S für Dienstreisen aufwendete. Für das gesamte administrative Personal einschließlich aller leitenden Funktionäre (Intendant, Opernchef, Verwaltungsdirektor, Technischer Leiter, Kapellmeister und Chorleiter) dieser Landesbühne wurden in drei Spieljahren um rd 100 000 S weniger für Dienstreisen aufgewendet als die Festspielgemeinde allein 1979/80 (321 940 S) für diesen Zweck ausgab. Auch die Aufwendungen der größten Länderbühne Österreichs für Dienstreisen lagen 1980 mit 224 556 S um ebenfalls rd 100 000 S unter den Aufwendungen der Festspielgemeinde für Dienstreisen in der Spielzeit 1979/80.

29.2 Abgesehen davon, daß die Rechnungsabschlüsse ein unrichtiges Bild über die tatsächliche Höhe der Aufwendungen für Dienstreisen zeigten, gab auch der starke Anstieg der Reisekosten Anlaß zur Kritik. Insb wies der RH jedoch darauf hin, daß die Höhe der Aufwendungen der Festspielgemeinde für Dienstreisen im Hinblick auf die fünfwöchige Festspielzeit und die entsprechende Probenzeit sachlich nicht gerechtfertigt war. Er machte darauf aufmerksam, daß er bereits in seinem Bericht von 1972 die hohen Aufwendungen der Festspielgemeinde für Dienstreisen kritisiert und empfohlen habe, diese Aufwendungen durch entsprechende Dispositionen, eine bessere Koordinierung von Terminen und durch vermehrte schriftliche oder telefonische Erledigungen zu senken.

- 94 -

30.1.1 Der größte Anteil an den Aufwendungen für Dienstreisen entfiel auf den Festspieldirektor, der von Oktober 1978 bis Mitte April 1981 94 Dienstreisen durchführte. Es wurden hiebei mehr als 490 000 S aufgewendet:

1978/79	178 420 S
1979/80	182 490 S
1980/81 (bis 16.4.81)	130 800 S

Die Aufwendungen für Dienstreisen des Festspieldirektors betragen im Monatsdurchschnitt 1978/79 14 870 S und stiegen 1980/81 um rd 60 vH auf 23 780 S an.

30.1.2 Der Festspieldirektor unternahm häufig Dienstreisen nach Wien. Von Oktober 1978 bis April 1981 reiste er 57mal nach Wien, war in diesem Zusammenhang 262 Tage abwesend und erhielt hierfür Reisekostenersätze von rd 320 000 S.

30.1.3 Um die Osterzeit 1979 trat der Festspieldirektor eine Dienstreise nach Wien an. Im Anschluß an diese Reise befand er sich vom 7. bis 10. April 1979 in Salzburg und anschließend vom 11. bis 16. April 1979 (Ostermontag) in Bozen. Als Grund für diese Reisen führte er verschiedene Besprechungen an. In Bozen habe er überdies einer italienischen Rundfunkstation ein Interview über den aktuellen Stand der Bregenzer Festspiele gegeben und bei Vorverkaufsstellen Erlöse aus Kartenverkäufen kassiert. Im unmittelbaren Anschluß an diese Reise fuhr er vom 17. bis 20. April 1979 nach Wien, wo er wieder verschiedene Besprechungen abhielt. Der Festspieldirektor befand sich anläßlich dieser Dienstreisen um die Osterzeit fast vier Wochen außerhalb von Bregenz. 1980 befand

- 95 -

sich der Festspieldirektor ebenfalls in der Zeit um Ostern 13 Tage auf Dienstreisen nach Wien, Graz, Salzburg, Bozen und zurück nach Salzburg und Wien und gab in seinem Reisebericht dieselben Zwecke wie im Jahr zuvor an. Bereits eine Woche nach dieser Reise trat er eine neuerliche Dienstreise nach Salzburg und Wien an.

30.1.4 Besonders häufig befand sich der Festspieldirektor 1981 auf Dienstreisen. Abgesehen von jeweils nur kurzen Unterbrechungen befand er sich vom 4. Jänner bis 16. April 1981 14mal auf Dienstreisen. Somit war er innerhalb von 106 Kalendertagen an 53 Tagen auf Dienstreisen. Diese 14 Dienstreisen verursachten Aufwendungen von 82 400 S. Allein für die zwischen dem 2. März und 16. April 1981 durchgeführten Reisen nach Wien, Rom, Zürich, Salzburg und Bozen wurden rd 36 400 S aufgewendet.

30.1.5 Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung waren dem Präsidenten die Dienstreisen des Festspieldirektors vor Antritt bekanntzugeben, wenn sie außer Landes und über die angrenzenden Gemeinden des umliegenden Auslandes führten. Größere Dienstreisen, besonders solche, die Werbezwecken oder der Repräsentation dienten, bedurften der Zustimmung des Präsidiums. Derartige Beschlüsse des Präsidiums konnten dem RH für die in die Gebarungsüberprüfung einbezogenen Jahre nicht vorgelegt werden.

30.1.6 Vom 1. Jänner 1978 bis 30. April 1981 betrug die Soll-Arbeitszeit des Festspieldirektors ohne die anteilmäßigen Urlaubstage 851 Arbeitstage. Der Festspieldirektor war in diesem Zeitraum an nur 404 Arbeitstagen in Bregenz anwesend, an

447 Arbeitstagen (52,5 vH der gesamten Soll-Arbeitstage) befand er sich vorwiegend auf Dienstreisen. Die Abwesenheit des Festspieldirektors in den ersten vier Monaten des Jahres 1981 waren besonders häufig. Er befand sich 60 vH seiner Soll-Arbeitstage auf Dienstreisen.

30.2 Der RH wies darauf hin, daß die vielen Dienstreisen des Festspieldirektors und die Aufwendungen hiefür auch bei Berücksichtigung der räumlichen Situation von Bregenz die Reisetätigkeit von künstlerischen Leitern anderer Theaterunternehmen mit einem ganzjährigen Betrieb bei weitem überschritten. Die Reisetätigkeit des Festspieldirektors nahm ein derartiges Ausmaß an, daß er sich bereits über die Hälfte seiner Dienstzeit außerhalb seines Dienstortes befand. Diese häufigen, zT längeren Abwesenheiten waren nicht zuletzt für die vielen Unzukömmlichkeiten maßgebend, die bei dieser Gebarungsüberprüfung festgestellt wurden.

Der RH ersuchte, dafür Sorge zu tragen, daß künftig Reisen des Festspieldirektors und die damit verbundenen Aufwendungen in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden.

30.3 In seiner Stellungnahme teilte das Präsidium der Festspielgemeinde die Auffassung des RH. Es führte näher aus, daß die Dienstreisen des Festspieldirektors, die eine Präsenz von nur 50 vH seiner Dienstzeit in Bregenz zur Folge gehabt hätten und Anlaß für eine Reihe der vom RH bemängelten Schwierigkeiten gewesen wären, in diesem Umfang nicht zu vertreten seien. Eine Einschränkung dieser Dienstreisen habe das Präsidium schon ab Juni 1981 verfügt. Die jeweiligen Dienstreisen seien vorher zu beantragen und entsprechend ausführlich zu begründen.

31.1.1 1980 wurde für Dienstfahrten, die von Bediensteten der Festspielgemeinde mit ihren eigenen Kraftwagen durchgeführt worden waren, Kilometergeld von insgesamt 131 953 S bezahlt. Der Anteil des Festspieldirektors betrug 51 135 S (39 vH).

31.1.2 Im Dienstvertrag des Festspieldirektors wurde festgelegt, daß ihm aufgrund des Fahrtenbuches und der steuerlich zulässigen Kilometergeldsätze Autospesen vergütet werden. Der Festspieldirektor führte für sein Privatfahrzeug wohl ein Fahrtenbuch, die Eintragungen waren jedoch lückenhaft und gaben keinen Aufschluß über den Zweck der Fahrten. Als Fahrziel bzw Fahrtstrecke wurden überwiegend "Ortsverkehr", "Bregenz" und einige Orte im In- und Ausland angegeben. So hatte der Festspieldirektor in der Zeit vom 18. bis 20. Mai 1980 eine Reise von Bregenz über Salzburg nach Wien sowie von Wien über München nach Bregenz mit der Bahn unternommen. Nach den Eintragungen im Fahrtenbuch hätte er Teilstrecken jedoch mit seinem Kraftwagen durchgeführt. Der Festspieldirektor erhielt somit einen Teil der Fahrt doppelt vergütet. Er erklärte sich bereit, das Kilometergeld, das ihm aufgrund des Fahrtenbuches ersetzt worden war, zurückzuzahlen.

31.1.3 Von der Sekretärin des Festspieldirektors wurden monatlich die zu Beginn und zu Ende des Monats aufgrund des Fahrtenbuches sich ergebenden Kilometerstände der Buchhaltung gemeldet, wobei die Kilometerdifferenz der Berechnung des Kilometergeldes zugrunde gelegt wurde. Diese Meldungen waren jeweils vom Festspieldirektor und vom Präsidenten der Festspielgemeinde unterschrieben. Nach den Angaben im Fahrtenbuch betrug die Dienstfahrten 1980 17 045 km, als Privatfahrten

wurden 6 019 km ausgewiesen. Diese Angaben schienen insoferne unrealistisch, als sich der Festspiieldirektor sehr oft und längere Zeit auf Dienstreisen befand. Bei diesen Dienstreisen benützte er fast durchwegs öffentliche Verkehrsmittel. Für die verbleibende Nettoarbeitszeit von durchschnittlich rd 50 vH der Soll-Arbeitszeit waren die im dienstlichen Interesse ausgewiesenen Kilometer zu hoch. Die Soll-Arbeitszeit des Direktors betrug bspw 1980 251 Arbeitstage. An 124 Arbeitstagen war der Direktor abwesend, so daß er nur 127 Arbeitstage im Nahbereich von Bregenz bzw in seinem Büro verbrachte. Da er 1980 nach seinen Angaben 17 045 km für Dienstfahrten zurücklegte, hätte er an jedem Arbeitstag aus dienstlichen Gründen 134 km zurückgelegt, was aber mit den Gegebenheiten nicht in Einklang stand.

31.2 Bei einem koordinierten Einsatz der beiden Dienstwagen der Festspielgemeinde hätten verschiedene Dienstfahrten von Angestellten nicht mit ihren privaten Fahrzeugen durchgeführt werden müssen und somit die Bezahlung von Kilometergeld vermieden bzw verringert werden können.

Die monatliche Verrechnung der Autospesen des Festspiieldirektors erfolgte unkontrolliert, weil es in Anbetracht des mangelhaft geführten Fahrtenbuches dem Präsidenten nicht möglich gewesen sein konnte, zu überprüfen, ob es sich bei den vom Festspiieldirektor vermerkten Fahrten tatsächlich um notwendige Dienstfahrten gehandelt hatte.

Bei Verwendung eines teilweise privat benützten Fahrzeuges verlangt die Finanzverwaltung die genaue Führung eines Fahrtenbuches, weil nur dann hinsichtlich der Betriebsfahrten das amtliche Kilometergeld als Betriebsausgabe abgesetzt werden

- 99 -

kann. Da die Fahrtenbücher des Festspieldirektors nicht den Vorschriften entsprechend geführt worden waren, wäre das ihm ausbezahlte Kilometergeld, das 1980 immerhin mehr als 50 000 S betrug, als Vorteil aus dem Dienstverhältnis zu versteuern gewesen. Der RH sah sich daher veranlaßt, der FLD für Vorarlberg gem § 158 Abs 3 BAO die unterlassene Versteuerung des Kilometergeldes bekanntzugeben. Der RH empfahl, von Regelungen, wie sie im Vertrag des Festspieldirektors enthalten waren, künftig abzusehen und Kilometergeld nur in Einzelfällen zu vergüten, wenn bei Dienstreisen die Verwendung eines privaten Fahrzeuges unumgänglich notwendig ist.

31.3 Bei der Schlußbesprechung wurde vom Kämmerer versichert, daß künftig für einen wirksameren Einsatz der Dienstwagen gesorgt werde. Der Festspieldirektor erklärte, sein Fahrtenbuch in Hinkunft genauer und übersichtlicher zu führen.

32.1 Drei weiblichen Bediensteten der Festspielgemeinde wurden aufgrund von Aktenvermerken des Festspieldirektors Vergütungen für die Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und zurück gewährt. Um diese Fahrtenkostenvergütungen unversteuert vereinnahmen zu können, wurden diese Bediensteten nach ihren Angaben vom seinerzeitigen Kämmerer gehalten, Kilometergeldabrechnungen über Dienstfahrten, die sie tatsächlich nicht durchgeführt hatten, vorzulegen.

32.2 Der RH bemängelte diese Art der Abrechnung zur Vermeidung der Versteuerung. Der FLD für Vorarlberg wurde hievon gem § 158 Abs 3 BAO Mitteilung gemacht.

- 100 -

32.3 Die Buchhaltung der Festspielgemeinde hat die Nachversteuerung dieser Vergütungen (59 629 S) bereits in die Wege geleitet.

33.1.1 Auf dem Konto "Repräsentationsausgaben" waren nicht alle Aufwendungen für repräsentative Zwecke erfaßt. Aufwendungen, die aus Repräsentationsgründen anfielen, wurden auf mehreren Konten verrechnet, in den Voranschlägen und in den Rechnungsabschlüssen aber nicht als solche ausgewiesen. Auf dem Konto "Repräsentationsausgaben" wurden 1977/78 89 570 S, 1978/79 89 460 S und 1979/80 258 910 S verrechnet. Insgesamt aber betragen die Aufwendungen für Repräsentationszwecke 1977/78 116 620 S, 1978/79 152 770 S und 1979/80 354 360 S, so daß die Mehraufwendungen gegenüber dem Konto "Repräsentationsausgaben" 1977/78 27 050 S, 1978/79 63 310 S und 1979/80 95 450 S betragen.

Der RH führte zum Vergleich an, daß der Bundestheaterverband 1980 Repräsentationsausgaben von insgesamt 249 410 S getätigt habe. Von diesem Betrag entfielen 90 180 S auf das Generalsekretariat, 80 560 S auf die Staatsoper, 58 610 S auf das Burgtheater und 20 060 S auf die Volksoper. Während 1979/80 die Repräsentationsaufwendungen der Festspielgemeinde 354 360 S betragen, fand bspw das Bundesministerium für Inneres mit allen Dienststellen mit rd 275 000 S das Auslangen. Ein Vergleich mit dem größten Theaterunternehmen in den Bundesländern, das ganzjährig ein Opern- und ein Schauspielhaus mit einigen Nebenspielstätten bespielt, zeigte, daß dieses 1980 für Repräsentationszwecke rd 60 700 S aufgewendet hatte.

- 101 -

33.1.2 1978 beschloß das Präsidium der Festspielgemeinde, im Hinblick auf Sparmaßnahmen keine Premierenempfänge zu Lasten der Mittel der Festspielgemeinde mehr durchzuführen. Einem Aktenvermerk des Festspieldirektors vom August 1978 war jedoch zu entnehmen, daß das Präsidium in Abänderung dieses Beschlusses ab 1978 wieder Premierenfeiern eingeführt hatte, weil es sich erwiesen hätte, daß diese Feiern für den unmittelbaren Kontakt mit den an den Festspielen Mitwirkenden wichtig seien. Für fünf Premierenfeiern im Juli und August 1980 wurden insgesamt 56 443 S - ungefähr soviel hatte das Burgtheater für das ganze Jahr 1980 für Repräsentationszwecke zur Verfügung - aufgewendet. Zwei Abschlußfeiern für das technische Personal im August 1980 waren mit Aufwendungen von 8 667 S verbunden. Im Juli und August 1980 wurden aus Anlaß der sechs Orchesterkonzerte sechs Empfänge abgehalten, wofür Aufwendungen von 32 442 S anfielen.

33.1.3 Arbeitssessen und Regiebesprechungen wurden vorwiegend in Gaststätten und Restaurants der gehobenen Preisklasse abgehalten. 1980 fanden sich 19 Rechnungen renommierter Gaststätten über Arbeitssessen und Bewirtungen anläßlich von Regiebesprechungen. An Bewirtungen aus Anlaß von Regiebesprechungen nahmen oftmals mehr Angehörige der Festspielgemeinde teil als Regisseure und Ausstatter. Auch die Gattin des Festspieldirektors nahm 1980 an 16 Besprechungen, die mit Essenseinladungen verbunden waren, teil.

33.2 Wenn auch die große Steigerung der Aufwendungen für Repräsentation im Geschäftsjahr 1979/80 mit der Eröffnung des neuen Festspielhauses zusammenhing, hätte die Festspielgemeinde

- 102 -

dennoch mit wesentlich geringeren Mitteln das Auslangen finden müssen. Daß die Festspielgemeinde 1980 um rd 100 000 S mehr für Repräsentationszwecke aufwendete als der Bundestheaterverband und um rd 80 000 S mehr als ein Bundesministerium mit sämtlichen Dienststellen, zeigte, daß der Festspielgemeinde ein Maßhalten bei der Verwendung öffentlicher Mittel fremd war. Der RH hielt eine repräsentative Veranstaltung anlässlich der Eröffnung der Festspiele für ausreichend und wandte sich entschieden gegen die Feiern nach jeder Premiere und insb nach jedem Orchesterkonzert. Wäre der Beschluß des Präsidiums von 1978 aufrecht geblieben, hätten allein 1980 rd 100 000 S erspart werden können.

Wenn bei bestimmten repräsentativen Veranstaltungen (zB Eröffnung der Festspiele) auch die Ehefrauen von Funktionären eingeladen werden, entspricht dies den gesellschaftlichen Gepflogenheiten. Die Teilnahme von Ehegattinnen an Besprechungen bzw Pressekonferenzen hielt der RH jedoch für entbehrlich. Er wies darauf hin, daß im Zuge von Besprechungen Bewirtungen und Essenseinladungen in Restaurants zu Lasten der Vereinsmittel grundsätzlich unterbleiben sollten. Die Funktionäre und leitenden Angestellten hätten derartige Besprechungen in den modernen Büroräumen des neuen Festspielhauses abzuhalten. Der RH empfahl, künftig auf mehr Sparsamkeit zu achten. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Festspielgemeinde als aus öffentlichen Mitteln erhaltener Verein sollte künftig bei Aufwendungen für repräsentative Zwecke größte Zurückhaltung geübt werden. Die Tatsache, daß ein relativ kleiner Verein für die Repräsentation derart hohe Beträge verwenden konnte, war ein Zeichen dafür, daß nicht nur die interne Kontrolle

untauglich war, sondern daß auch jene Kontrolle gefehlt hatte, die der Bund, das Land Vorarlberg und die Landeshauptstadt Bregenz hinsichtlich der Förderungsmittel hätten ausüben sollen.

33.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde teilte die Auffassung des RH, daß gegenüber den bisherigen Repräsentationsaufwendungen erhebliche Einsparungen zu erfolgen hätten und daß die Aufwendungen für Repräsentationszwecke künftig in vollem Umfang und entsprechend übersichtlich auf nur einem Konto nachzuweisen seien. Der Festspieldirektor erklärte die Teilnahme seiner Gattin mit den guten Kontakten, die sie sich im Laufe der Jahre zu den verschiedenen Journalisten und Künstlern erworben hätte. Er sagte zu, nachträglich einen Kostenersatz (4 450 S) zu leisten. Seitens des Präsidiums wurde erklärt, daß in Hinkunft Ehefrauen nicht mehr an Besprechungen bzw Konferenzen teilnehmen würden.

34.1.1 1980 fanden sich 24 Rechnungen über Repräsentationsausgaben, die den Bereich Werbung und Presse betrafen. Die Ausgaben hierfür betrugen rd 40 000 S, wobei der Großteil auf Bewirtungen entfiel; der geringere Teil betraf Geschenke. Besprechungen, Pressekonferenzen - in einem Fall mit insgesamt nur sechs Teilnehmern - fanden vielfach in Restaurants der gehobenen Preisklasse statt. So war bspw einer Rechnung vom Februar 1981 eines renommierten Restaurantbetriebes in Bregenz zu entnehmen, daß bei einem Ball im Zusammenhang mit einer Einladung von Preisträgern eines vom Werbechef veranstalteten Verkäuferwettbewerbs insgesamt zehn Personen auf Kosten der Festspielgemeinde speisten. Außer den vier Preisträgern nahmen an diesem Essen der Festspieldirektor, seine Ehefrau, der Presse- und Werbechef sowie drei von letzterem

- 104 -

eingeladene Bekannte teil. Erst während der Gebärungsüberprüfung leisteten der Festspielfeldirektor für die Konsumation seiner Ehegattin und der Presse- und Werbechef für die Konsumation seiner drei Bekannten entsprechende Ersätze.

34.1.2 Viele Belege über Repräsentationsaufwendungen waren mangelhaft adjustiert. So fehlten überwiegend Angaben über den Anlaß bzw den Grund der Repräsentation. Der Festspielfeldirektor gab auf den Rechnungen über Essenseinladungen weder die Namen noch die Anzahl der Teilnehmer an. Erst aufgrund nachträglicher Angaben war es möglich, zumindest für ein Kalenderjahr (1980) eine Beurteilung der Repräsentationsaufwendungen vorzunehmen.

34.2 Der RH hielt die Repräsentationsaufwendungen im Bereich der Presse und Werbung für zu hoch. Er hat bereits in seinem Bericht von 1972 empfohlen, in diesem Bereich Einsparungen vorzunehmen. So hätten Besprechungen und Pressekonferenzen mit nur wenigen Teilnehmern in den Büroräumen des Werbechefs abgehalten werden können. Hinsichtlich der Adjustierung der Belege empfahl der RH, Formblätter aufzulegen, auf denen die wesentlichsten Daten der Repräsentationsanlässe zu vermerken wären. Diese Formblätter sollten den entsprechenden Rechnungen angeschlossen werden.

Dieser Anregung wurde noch während der Gebärungsüberprüfung entsprochen.

Sonstiger Sachaufwand

Im Bereich der Verwaltung und Technik standen zwei Kraftfahrzeuge im Einsatz, deren Verwendung unwirtschaftlich war.

- 105 -

Die Fernsprechgebühren der Festspielgemeinde waren zu hoch. Versicherungen für Räume und Einrichtungen waren doppelt abgeschlossen worden. Eine Unternehmensberatung legte gegen ein Honorar von 4 000 DM einen lediglich vier Seiten umfassenden Bericht vor.

35.1.1 Bei der Festspielgemeinde standen zwei Kraftfahrzeuge in Verwendung; ein 1978 angeschaffter Transporter und ein 1976 angekaufter Kombinationskraftwagen. Die geringen Jahresfahrleistungen des Transporters (1980 5 512 km) bei einem durchschnittlichen Treibstoffverbrauch von 20,6 l pro 100 km ließen erkennen, daß die Anschaffung des Transportfahrzeuges ohne entsprechende Bedarfserhebung erfolgt war. Der Kombinationskraftwagen wurde von der Presse- und Werbeabteilung sowie für Posttransporte verwendet. Von 1978 bis April 1981 wurden für dessen Wartung, Reparaturen und Ersatzteile insgesamt 72 394 S aufgewendet, wovon allein auf 1980 41 557 S entfielen. Mit beiden Kraftfahrzeugen wurden fallweise auch Privatfahrten durchgeführt, für die von den Benützern keine Ersätze geleistet worden waren.

35.1.2 Die Fahrtenbücher beider Fahrzeuge waren derart mangelhaft geführt, daß sie über den tatsächlichen Einsatz der Fahrzeuge keinen Aufschluß geben konnten. Von Juni bis November 1980 war für den Kombinationskraftwagen überhaupt kein Fahrtenbuch geführt worden.

35.2 Der RH bezeichnete die Reparatur- und Wartungskosten von rd 72 000 S für den Kombinationskraftwagen als überdurchschnittlich hoch. Er

wies weiters darauf hin, daß Fahrtenbücher so geführt werden sollten, daß sie entsprechende Angaben über die einzelnen Fahrten (Fahrzweck, Fahrziel, Personen) enthalten. Der RH trat für eine mindestens monatliche Kontrolle der Fahrtenbücher ein.

Im übrigen hielt der RH angesichts der steigenden Treibstoff- und Versicherungskosten die Heranziehung von Speditionsfirmen, Taxis oder im Einzelfall die Zahlung von Kilometergeld für die Benützung von Privatfahrzeugen der Angestellten für zweckmäßiger als die Haltung von Dienstfahrzeugen.

35.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde erklärte, hinsichtlich des Einsatzes und Unterhaltes der beiden Kraftfahrzeuge entsprechende Bedarfserhebungen durchzuführen.

36.1.1 In den Geschäftsjahren 1977/78 bis 1979/80 wurden bei der Festspielgemeinde viele Hauptanschlüsse, hohe Telefongebühren (211 000 S bis 352 000 S) und eine Steigerung der Telefongebühren um 141 000 S (66,4 vH) festgestellt.

Während die Telefongebühren bei der Festspielgemeinde im Geschäftsjahr 1979/80 rd 352 000 S betragen, beliefen sich die Telefongebühren im Spieljahr 1979/80 bei einem Vierspartentheater in Kärnten, das zehn Monate lang bespielt wird und jährlich rd 20 Neuinszenierungen herausbringt, auf 356 800 S. Im Hinblick auf die wesentlich umfangreicheren Aufgaben dieses Theaterunternehmens waren die Telefongebühren der Festspielgemeinde unverhältnismäßig hoch. Die Telefongebühren eines Theaterunternehmens in Wien betragen in der Spielzeit 1979/80 218 000 S. Die Direktion dieses

- 107 -

Theaterunternehmens hatte nicht nur Gespräche innerhalb der Bundeshauptstadt und mit Teilnehmern in größeren Städten in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im Zusammenhang mit der Inszenierung von Musicals vielfach auch Ferngespräche mit Stellen in den USA zu führen. Beim zweitgrößten Theaterunternehmen in Österreich betrug in der Spielzeit 1979/80 die Telefongebühren für das Opernhaus, in dem die Intendanz, die Verwaltungsdirektion, das Verwaltungspersonal und ein Teil der Werkstätten untergebracht sind, 213 800 S. Die Telefongebühren beim Schauspielhaus beliefen sich auf 128 000 S, so daß bei diesem Theaterunternehmen in der Spielzeit 1979/80 Telefongebühren von insgesamt 341 800 S anfielen. Da im Opernhaus von der Intendanz überwiegend ohne Einschaltung einer Künstleragentur vielfach Sänger aus dem Ausland engagiert wurden, waren zahlreiche Telefonate mit dem Ausland erforderlich. Die Telefongebühren dieses Theaterunternehmens lagen aber noch immer unter jenen der Festspielgemeinde, die im übrigen die Künstlerengagements fast ausschließlich über eine Künstleragentur durchführen ließ.

36.1.2 In den Jahren 1978 bis 1980 war bei insgesamt acht Hauptanschlüssen die Grundgebühr erheblich höher als die jeweilige Sprechgebühr. Einer Sprechgebühr von 10 534 S stand eine Grundgebühr von 22 779 S gegenüber. Erst 1980 wurden fünf Hauptanschlüsse abgemeldet, so daß sich die Zahl der 21 Hauptanschlüsse der Festspielgemeinde auf 16 verringerte.

36.1.3 Für sogenannte "Geheimnummern", für die Zuschlagsgebühren anfielen, wurden monatelang Grundgebühren bezahlt, ohne daß auch nur ein Gespräch geführt worden war.

- 108 -

36.1.4 Von den meisten Nebenstellen im Festspielhaus war es möglich, im Wege des Selbstwählverkehrs Überlandgespräche zu führen. Einer Dienstweisung des Festspieldirektors vom Februar 1980 zufolge sollten private Telefongespräche nur ausnahmsweise und kurz geführt werden. Längere Gespräche sollten in der Telefonzentrale angemeldet und verrechnet werden. Dieser Anweisung wurde offenbar keine Folge geleistet, weil einerseits keine Einnahmen aus Privatgesprächen verrechnet worden waren, andererseits nicht anzunehmen war, daß die Bediensteten der Festspielgemeinde keine privaten Überlandgespräche geführt hätten.

36.2 Abgesehen von den überhöhten Telefonkosten bemängelte der RH, daß zu viele Hauptanschlüsse vorhanden waren, was sich dadurch zeigte, daß bei acht Hauptanschlüssen jahrelang die Grundgebühr erheblich höher war als die Sprechgebühr. Daß es im Festspielhaus möglich war, von den meisten Nebenstellen im Selbstwählverkehr Überlandgespräche zu führen, trug sicher nicht zu einer Senkung der Telefonkosten bei. Der RH empfahl daher, durch vermehrte Fernwahlsperren, durch eine Verringerung der Hauptanschlüsse, durch die Kündigung der "Geheimnummern" und durch eine sparsamere Benutzung der Telefone die Telefongebühren wesentlich zu verringern.

36.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde gab hiezu bekannt, im Interesse einer Einsparung die Zahl der erforderlichen Hauptanschlüsse festzustellen und Fernwahlsperren einbauen zu lassen. "Geheimnummern" würden auf ihre Notwendigkeit überprüft.

37.1 Die Einrichtung des Raumes, der im Festspielhaus für den Kartenvorverkauf dient, war bei zwei Versicherungsunternehmen gegen Feuer versichert. Die Einrichtung des Festspielhauses wurde gleichfalls zweimal gegen Einbruch versichert. Ebenso wurden zwei Versicherungen gegen Raub und räuberische Erpressung abgeschlossen. Die jährlichen zusätzlichen Prämien für diese Doppelversicherungen betragen rd 16 000 S.

37.2 Der RH empfahl, überflüssige Versicherungsverträge ehest aufzulösen. Die Festspielgemeinde hat bereits die Auflösung der unnötigen Versicherungsverträge veranlaßt.

38.1 Auf Vorschlag eines Funktionärs der Festspielgemeinde wurde eine Firma in der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung einer Analyse der Verwaltungsstruktur sowie mit der Erarbeitung von Einsparungsvorschlägen beauftragt. Im August 1980 legte diese Firma gegen ein Honorar von 4 000 DM einen lediglich vier Seiten umfassenden Bericht vor, in dem im wesentlichen die Erstellung eines Organisationskonzeptes und der Einsatz einer EDVA vorgeschlagen wurde, wobei sich die Firma bereit erklärte, um ein Honorar von 50 000 DM bis 60 000 DM ein entsprechendes Konzept zu erstellen. Rationalisierungs- oder Einsparungsmaßnahmen wurden von der Festspielgemeinde aufgrund dieses Berichtes nicht getroffen.

38.2 Nach Meinung des RH hätte es auch von der Leitung der Festspielgemeinde erkannt werden müssen, daß für Einsparungen ein entsprechendes Organisationskonzept erforderlich ist. Der Aufwand für den Beratungsauftrag, der für die Festspielgemeinde keine positiven Folgen zeitigte, hätte daher erspart werden können.

Vergabewesen

Die von der Festspielgemeinde beschlossene Vergabeordnung wurde nur in wenigen Fällen eingehalten. Mitglieder des Bauausschusses sollten nicht gleichzeitig leitende Angestellte anbietender Firmen sein. Für Lieferungen und Leistungen sollten verstärkt inländische Firmen herangezogen werden.

39.1 In einer Sitzung des Hauptausschusses im Jänner 1976 wurde für die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen technischer Art eine Vergabeordnung beschlossen. Diese Vergabeordnung enthielt Bestimmungen über die Einholung von Angeboten, die Durchführung von Ausschreibungen, die Prüfung von Angeboten und die Zuschlagserteilung.

39.2 Diese Vergabeordnung wurde in zahlreichen Fällen nicht bzw nur unzureichend eingehalten. Überdies wurden bei öffentlichen Ausschreibungen gewisse Firmen schon vor der Veröffentlichung von Ausschreibungen in den Vorarlberger Tageszeitungen zur Abgabe eines Angebotes eingeladen. Auch das Präsidium der Festspielgemeinde hielt die Bestimmungen der Vergabeordnung nicht ein. So wurde der Auftrag zur Herstellung von Ehrenringen und goldenen Ehrennadeln (Wert rd 160 000 S) ohne Gegenangebote vergeben.

40.1.1 Seit Gründung des Bauausschusses im Jahre 1975 war ein Mitglied, das ab 1979 zum Obmann dieses Ausschusses gewählt wurde, gleichzeitig als Baumeister bei einer für die Festspielgemeinde in erheblichem Ausmaß tätigen Baufirma beschäftigt.

- 111 -

Die gleichzeitige Ausübung beider Tätigkeiten verschaffte dieser Baufirma Vorteile, die keiner anderen anbietenden Firma zugute kamen. So wurde dieser Baufirma ein Auftrag von rd 300 000 S über den Bau der Seebühne (1978) erteilt und ihr zugebilligt, daß sie ein schriftliches Angebot nachreichen könne.

40.1.2 Weiters vertrat dieses Ausschußmitglied mehrmals die Ansicht, daß sich Ausschreibungen nicht lohnten, weil entweder die Aufträge zu klein wären oder das Ergebnis der Ausschreibung unter Umständen höhere Preise zeitigte als die von ihm vertretene Baufirma angeboten hatte.

40.1.3 1979 wurde dieser Baufirma vom Bauausschuß der Zuschlag für den Aufbau und den Abbau der Seebühne erteilt. Der zu dieser Zeit bereits zum Obmann des Bauausschusses gewählte Mitarbeiter der Baufirma bestätigte rd zwei Monate danach das diesbezügliche Auftragschreiben der Festspielgemeinde und bedankte sich für die Auftragserteilung.

40.2 Nach Ansicht des RH waren die Tätigkeit bei einer Baufirma als Auftragsnehmerin der Festspielgemeinde und die Mitgliedschaft im Bauausschuß unvereinbar. Der RH verkannte zwar keineswegs die Zweckmäßigkeit, als Mitglieder von Unterausschüssen auch Fachleute aufzunehmen, er empfahl jedoch, künftig in den Bauausschuß keine Mitarbeiter von anbietenden Firmen aufzunehmen. Im übrigen war die Wahl zum Obmann des Bauausschusses durch den Bauausschuß statutenwidrig erfolgt, weil gem § 10 Pkt 5 der Satzung die Obmänner von Unterausschüssen vom Hauptausschuß bestellt werden müssen.

- 112 -

41.1 Die Aufträge für die Herstellung der Dekorationen und Kostüme der Opernproduktionen sowie deren Transporte wurden ausschließlich durch den Festspielfeldirektor vergeben. Von den gesamten Aufträgen in Höhe von 3,4 Mill S wurden an italienische Firmen rd 3,3 Mill S, an österreichische Firmen hingegen lediglich rd 0,1 Mill S (rd 3 vH des gesamten Auftragsvolumens) vergeben.

Für die Dekorationen für das "Spiel auf dem See" wurden in den Geschäftsjahren 1977/78 und 1979/80 vom Technischen Leiter Aufträge in Höhe von rd 1 Mill S lediglich aufgrund der Empfehlung des Bühnenbildners an eine Schweizer Firma vergeben.

41.2 Nach Ansicht des RH sollte versucht werden, vermehrt österreichische Firmen heranzuziehen. Insb wandte sich der RH dagegen, daß die Transporte Jahr für Jahr fast ausschließlich von italienischen Speditionen durchgeführt worden waren. Die Festspielgemeinde sollte die Möglichkeit des Transportes mit den vereinseigenen Kulissenanhängern prüfen. Auch für das Ausleihen der Kostüme für "La Cenerentola" - die Leihgebühr betrug rd 560 000 S - und für die Herstellung von Dekorationen hätten bei Firmen in Österreich Offerte eingeholt bzw die Fundusbestände anderer österreichischer Theater oder Festspiele herangezogen werden können.

42.1 Für die Vergabe der Aufträge für den Druck der Hauptprospekte und Festschriften wurden keine öffentlichen Ausschreibungen und teilweise nicht einmal beschränkte Ausschreibungen durchgeführt. Gegenangebote wurden dem RH erst nach der Schlußbesprechung vorgelegt.

42.2 Der RH empfahl, auch bei der Vergabe von Druckaufträgen die Bestimmungen der Vergabeordnung einzuhalten.

43.1 In den Geschäftsjahren 1977/78 und 1978/79 wurden jährlich drei Firmen zur Abgabe eines Angebotes über die Lieferung von Holz aufgefordert. Den Auftrag erhielt immer dieselbe Firma, obwohl die beiden anderen Firmen teilweise günstigere Angebote vorgelegt hatten.

Die zwei in den Geschäftsjahren 1977/78 und 1978/79 nicht mit einem Zuschlag beteiligten Firmen legten im Geschäftsjahr 1979/80 keine Angebote mehr vor, so daß andere Firmen zur Anbotlegung aufgefordert wurden, was zeigte, daß mehr als drei Firmen in der Lage gewesen wären, über die Lieferung von Holz Angebote vorzulegen.

43.2 Der RH empfahl daher, die Lieferung von Holz künftig auszuschreiben, um einerseits allen in Frage kommenden Lieferfirmen die Möglichkeit zur Abgabe von Angeboten zu geben und andererseits einen Überblick über die möglichen Lieferanten und deren Preise zu erhalten.

44.1 Für den Aufbau und den Abbruch der Seebühne wurden in der Spielzeit 1977/78 rd 559 500 S bezahlt. Lediglich rd 23 vH der vergebenen Aufträge wurden beschränkt ausgeschrieben, rd 77 vH wurden freihändig vergeben. Rd 91 vH der vergebenen Aufträge (rd 507 000 S) wurden von der bereits erwähnten Baufirma ausgeführt.

Im Geschäftsjahr 1978/79 wurde hinsichtlich der Vergabe der Bauarbeiten für die Seebühne eine öffentliche Ausschreibung vorgenommen. Es langten vier Angebote ein. Der Auftrag über rd 260 000 S wurde zur Gänze an die bereits erwähnte Baufirma

- 114 -

vergeben, obwohl andere Firmen teilweise günstigere Angebote vorgelegt hatten. Diese Vergabe wurde vom Technischen Leiter damit begründet, daß mit dieser Baufirma gute Erfahrungen gemacht worden seien.

44.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß der Zweck einer öffentlichen Ausschreibung die Ermittlung des Bestbieters sei. Wenn andere Firmen, denen im übrigen zumindest bereits teilweise Aufträge erteilt worden waren, günstigere Angebote vorlegen, sollte davon auch Gebrauch gemacht werden.

45.1 Im Geschäftsjahr 1979/80 waren für die Seebühne und für die Bühne des Festspielhauses Bauarbeiten durchzuführen. Nur rd 61 vH der Auftragssumme (rd 880 000 S) waren ausgeschrieben worden.

Die Lieferungen und Leistungen für die beiden Bühnen wurden zu rd 59 vH der erwähnten Baufirma und zu rd 41 vH von einer zweiten Firma durchgeführt. Die meisten von der Baufirma ausgestellten Rechnungen waren vom Obmann des Bauausschusses in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter dieser Baufirma unterfertigt. Diese Baufirma legte auch zwei sogenannte Verdienstaussweise über insgesamt rd 270 000 S vor, die von der Festspielgemeinde bezahlt wurden. In der Abrechnung wurden die in den Verdienstaussweisen angeführten Arbeiten nochmals verrechnet und von der Festspielgemeinde ebenfalls bezahlt. Erst bei der Überprüfung durch den Wirtschaftsprüfer wurde diese Doppelzahlung entdeckt und von der Baufirma eine Rückzahlung verlangt.

45.2 Daß auch 1979/80 nur ein Teil der für den Bau der beiden Bühnen notwendigen Lieferungen und Leistungen ausgeschrieben worden war, entsprach nicht der Vergabeordnung. Durch eine mangelhafte Anweisungskontrolle - sowohl der Technische Leiter

- 115 -

als auch der Festspielfeldirektor hatten die Verdienstaussweise und die Bauabrechnungen für sachlich richtig befunden - war eine Doppelanweisung eines erheblichen Betrages ermöglicht worden.

46.1 Die Lieferungen und Leistungen für den Bau der Seebühne im Geschäftsjahr 1980/81 wurden im Oktober 1980 öffentlich ausgeschrieben. Nach Eröffnung der Angebote wurden jedoch nur einer der beiden Firmen, die Angebote vorgelegt hatten, Einzelheiten über die zunächst nur global ausgeschrieben Positionen bekanntgegeben und diese Firma aufgefordert, ein diesbezügliches Angebot zu erstellen. Aufgrund der nunmehr bekannten Einzelheiten konnte diese Firma den im ursprünglichen Angebot angeführten Preis von 460 S je m² auf 186 S je m² herabsetzen. Aus welchem Grund der zweiten Firma, die ursprünglich einen Preis von 490 S je m² angeboten hatte, keine weiteren Einzelheiten mehr bekanntgegeben worden waren bzw kein weiteres Angebot von ihr verlangt worden war, konnte dem RH nicht erklärt werden.

46.2 Der RH wies darauf hin, daß bei einer öffentlichen Ausschreibung alle einschlägigen Unternehmen aufgefordert werden sollten, Angebote für genau beschriebene Lieferungen und Leistungen einzureichen. Wenn eine öffentlichen Ausschreibung in der Weise durchgeführt werde, daß durch eine globale Leistungsbeschreibung die Abgabe genauer Angebote unmöglich gemacht und nachträglich die Unterlagen nur einer Firma mit der Aufforderung zu einer weiteren Angebotslegung bekanntgegeben würden, so verkenne die Festspielgemeinde den Zweck einer öffentlichen Ausschreibung.

- 116 -

47.1 Vom Technischen Leiter wurden Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens ohne öffentliche oder beschränkte Ausschreibung bzw ohne Einholung von Vergleichsangeboten angekauft. 1978/79 erreichten diese Aufträge rd 1,4 Mill S, 1979/80 immerhin noch 0,7 Mill S.

47.2 Der RH empfahl, künftig für sämtliche Bestellungen der Festspielgemeinde die Bestimmungen der Vergabeordnung anzuwenden. Ein entsprechender Beschluß sollte im Interesse eines ordnungsgemäßen Vergabewesens von den zuständigen Organen der Festspielgemeinde gefaßt werden.

47.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde bestätigte die Kritik des RH, daß Bestimmungen der Vergabeordnung nicht eingehalten worden waren.

48.1 In einem Vorbericht über eine im Oktober 1980 vom Kontrollausschuß der Festspielgemeinde vorgenommene Überprüfung der Gebarung wurde ua bemerkt, daß das Vergabewesen der Festspielgemeinde kaum geregelt sei und die meisten Bestellungen ohne Angebot bzw bei vorhandenen Angeboten ohne Gegenangebote und teilweise ohne Bestellscheine nur mündlich erfolgt wären.

In einer vom Festspieldirektor und einem Vizepräsidenten unterzeichneten Stellungnahme wurde entgegnet, daß eine Vergabeordnung, die im technischen Bereich lückenlos eingehalten werde, beschlossen worden sei. Im übrigen wären alle öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen sowie Offerteinholungen zusammengestellt und vom Obmann des Bauausschusses kontrolliert worden. Eine gleichlautende Stellungnahme lag auch vom Kämmerer vor.

- 117 -

In einem Schreiben vom Februar 1981 verlangte der Obmann des Bauausschusses vom Obmann des Kontrollausschusses mit dem Hinweis, daß sämtliche Vergaben für die Bauarbeiten der Seebühne ausgeschrieben worden seien, eine Richtigstellung des Kontrollberichtes.

48.2 Der RH stellte hiezu fest, daß zwar eine Vergabeordnung beschlossen worden war, diese aber nur für den technischen Bereich gegolten habe. Für alle anderen Bereiche - eine eindeutige Zuordnung zu den einzelnen Bereichen war nicht gegeben - fehlten Vergaberichtlinien. Die Behauptungen der Vereinsfunktionäre, daß alle Auftragsvergaben für den Bau der Seebühne ausgeschrieben worden seien, trafen nicht zu. Durch eine Berichtigung des Kontrollberichtes wäre daher die tatsächliche Vergabepraxis nicht aufgezeigt worden.

Werbung und Pressebetreuung

Für ein weit überhöhtes Jahrespauschale von 500 000 S wurde ein Leiter für die Werbung und die Pressebetreuung verpflichtet, dessen Werbemaßnahmen nicht immer zielführend erschienen. Die Dienstreisen des Werbechefs, seine Ausgaben im Zusammenhang mit Pressekonferenzen und der Einsatz von zusätzlich drei Vertretern für Zwecke der Werbung und Pressebetreuung waren weitere Anlässe zur Kritik.

49.1.1 Beim Auslaufen des befristeten Vertrages eines mit Presse- und Werbeagenden betrauten Bediensteten berichtete der Festspielfeldirektor dem

- 118 -

Präsidium im August 1977, daß sich der Bedienstete bewährt, seine Arbeit mit Fleiß und Genauigkeit durchgeführt und Ordnung im Bereich der Werbung geschaffen habe. Bei einer Verlängerung seines Vertrages stelle sich der Bedienstete ein Monatsgehalt von 14 000 S vor, was aber für die Festspielgemeinde ein zu hoher Betrag sei. Da der Bedienstete mit dem vom Präsidium in der Folge angebotenen Monatsgehalt von höchstens 11 000 S bis 12 000 S nicht einverstanden war, kam es zu keiner Vertragsverlängerung. Im November 1979 schlug der Festspieldirektor dem Präsidium einen ihm bekannten Filmproduzenten als Werbechef vor.

Da für diese Anstellung im Budget nicht vorgesorgt war, verlangte das Präsidium, die Anstellung solle so durchgeführt werden, daß nur ein kleines Grundgehalt gezahlt und eine entsprechende Provision vereinbart werde. Nachdem sich der Festspieldirektor mehrfach für die Einstellung seines Bekannten ausgesprochen hatte, schloß sich das Präsidium seinem Vorschlag an und bot dem vorgesehenen Leiter für die Werbung und Pressebetreuung vorerst einen Jahresvertrag mit einem Pauschalbetrag von 500 000 S an. Der Werbechef sollte der Festspielgemeinde an den Arbeitstagen von zehn Monaten zur Verfügung stehen, wobei seine ständige Anwesenheit lediglich von Mai bis August erforderlich war. Für die übrige Zeit wurde ihm ermöglicht, nebenbei noch Werbeberatungen und Filmarbeiten durchzuführen, sofern dadurch die Interessen der Festspielgemeinde nicht beeinträchtigt würden. Während der Gebarungsüberprüfung im April 1981 war der Leiter der Werbung und Pressebetreuung nur sporadisch anwesend und mußte für dringende Auskünfte telefonisch herbeigeholt werden.

- 119 -

49.1.2 Unbeschadet der klaren Formulierung im Vertrag, daß der Werbechef für die Versteuerung und Versicherungen aller Art selbst aufzukommen hätte, erwirkte der Festspieldirektor, daß trotz gegenteiliger Gutachten des Finanzamtes Bregenz, die auf Entscheidungen des OGH beruhten, bei der Vertragsverlängerung für den Werbechef das Jahrespauschale von 500 000 S zuzüglich 18 vH Umsatzsteuer (ds 90 000 S) gewährt wurde. Aufgrund eines vom seinerzeitigen Präsidenten unterfertigten Aktenvermerkes wurde dem Werbechef rückwirkend für das erste Vertragsjahr die Umsatzsteuer von 90 000 S zuzüglich zum vereinbarten Pauschalbetrag von 500 000 S ausbezahlt.

49.2.1 Dem RH erschien es widersprüchlich, daß für den von 1976 bis 1977 für die Werbung und Pressebetreuung zuständig gewesenen Bediensteten, dem vom Festspieldirektor ein guter Arbeitserfolg, Fleiß und Genauigkeit bescheinigt worden waren, ein Monatsgehalt von 14 000 S als zu hoch angesehen worden war, im Dezember 1979 das Präsidium jedoch bereit war, für den neuen Leiter der Werbung und Pressebetreuung ein monatliches Durchschnittsgehalt von rd 36 000 S zu bezahlen. Die großzügige Vertragsbestimmung, daß die Anwesenheit des neuen Werbechefs nur von Mai bis August notwendig sei, war nicht dazu angetan, seine Arbeitsleistung für die Festspielgemeinde optimal zu nützen. Bei einem durchschnittlichen Monatsbezug von rd 36 000 S hätte der Leiter der Werbung und Pressebetreuung der Festspielgemeinde uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Durch die vertragliche Regelung bestand für ihn de facto eine Anwesenheit von lediglich vier Monaten. Während der übrigen Zeit war seine Arbeitsleistung für die Festspielgemeinde weitestgehend unkontrollierbar, zumal ihm vertraglich die Ausübung

- 120 -

von Nebenbeschäftigungen zugesichert worden war. Der RH hielt den Aufwand, der mit der Verpflichtung des neuen Leiters der Werbung und Pressebetreuung verbunden war, angesichts der finanziellen Möglichkeiten der Festspielgemeinde für zu hoch.

49.2.2 Seitens des RH wurde dem Werbeleiter noch während der Gebarungsüberprüfung mitgeteilt, daß ihm nach der Vertragslage die Umsatzsteuer für das erste Vertragsjahr nicht gebührt hätte. Er wurde ersucht, der Festspielgemeinde die Umsatzsteuer von 90 000 S innerhalb eines Jahres rückzuerstaten. Der Leiter der Werbung und Pressebetreuung erklärte sich mit dieser Rückzahlung sowie mit einer entsprechenden Rateneinbehaltung durch die Buchhaltung schriftlich einverstanden.

Bei der Überprüfung dieses Gebarungsfalles war im übrigen nicht zu übersehen, daß der Festspieldirektor nicht sosehr die finanziellen Interessen der Festspielgemeinde als die des von ihm vorgeschlagenen neuen Werbeleiters im Auge hatte. Erst aufgrund seiner ständigen Interventionen war schließlich in die Vereinbarung hinsichtlich der Dienstverpflichtung auf unbestimmte Zeit jene Zusatzregelung aufgenommen worden, die gegenüber dem ersten Vertrag einen jährlichen Mehraufwand von 90 000 S bedeutete.

49.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde gab dem RH hiezu bekannt, daß der Vertrag mit dem Werbeleiter zum 31. August 1982 gekündigt worden sei. Der nunmehrige Präsident erklärte bei der Schlußbesprechung, auch das Präsidium sei aufgrund der Vertragslage nicht gewillt, dem Werbechef die Umsatzsteuer für das erste Vertragsjahr zuzuerkennen.

- 121 -

50.1 Nach den Vorstellungen des neuen Leiters für Werbung und Pressebetreuung sollte seine Tätigkeit die Betreuung der Medien, die allgemein übliche Publikumswerbung, aber auch Sonderaktionen umfassen. Als eine dieser Sonderaktionen ließ der Werbeleiter mit Einverständnis des Präsidiums bspw 5 000 Stück Festspielabzeichen herstellen, welche 72 275 S kosteten. Sie stellten ein stilisiertes Emblem der Bregenzer Festspiele dar und waren als Werbemaßnahme und zum Verkauf durch die Festspielkassen bestimmt. Zur Zeit der Gebärungsüberprüfung waren von diesen 5 000 Anstecknadeln erst 158 Stück verkauft und Einnahmen von 4 695 S erzielt worden. 974 Stück im Gesamtwert von 11 931 S wurden verschenkt, so daß noch 3 868 Stück vorrätig waren.

50.2 Derartige Maßnahmen bedeuteten an sich keine grundlegende Änderung in der Werbepolitik der Festspielgemeinde. Die Versuche, durch solche Aktionen der Werbung neue Impulse zu geben, waren wenig zielführend.

51.1.1 Die Festspielgemeinde veranstaltete jährlich im In- und Ausland rd 20 bis 30 Pressekonferenzen und eine Pressefahrt von Journalisten nach Bregenz. In diesem Zusammenhang entstanden in den Jahren 1978 bis 1980 Aufwendungen von 168 000 S bis 305 000 S. Insgesamt wurden in diesem Zeitraum rd 660 000 S ausgegeben, wovon fast die Hälfte Konsumationen betraf. Die Aufwendungen für diese Veranstaltungen stiegen unter dem neuen Werbeleiter von 1978 bis 1980 um rd 82 vH von 168 000 S auf 305 000 S.

- 122 -

51.1.2 Die Gattin des Festspieldirektors nahm im überprüften Zeitraum an 21 Presseveranstaltungen teil. Während der Festspieldirektor die Hotelkosten für seine Gattin im In- und Ausland von seinem in der Buchhaltung der Festspielgemeinde geführten Privatkonto abbuchen ließ, leistete er für die Konsumation seiner Gattin keinen Ersatz.

51.2 Auch bei Berücksichtigung der Eröffnung des Festspielhauses im Jahre 1980 hielt der RH diese Steigerung für außerordentlich hoch, zumal sich die Zahl der Veranstaltungen kaum vermehrt hatte. Daß fast die Hälfte dieser Aufwendungen auf Speisen und Getränke entfiel, veranlaßte den RH, eine größere Zurückhaltung bei der Bewirtung von Journalisten zu empfehlen. Da die Teilnahme der Gattin des Festspieldirektors privater Natur war, empfahl der RH, vom Festspieldirektor den anteilmäßigen Betrag von 5 340 S zurückzuverlangen.

52.1 Vertragsgemäß wurden dem Leiter der Werbung und Pressebetreuung Reisegebühren nach den bei der Festspielgemeinde üblichen Sätzen bezahlt. Der Werbeleiter hat anlässlich verschiedener Dienstreisen Einladungen ausgesprochen und auch selbst an diesen Bewirtungen teilgenommen, ohne hierfür Ersatz zu leisten. Insgesamt führte der Werbeleiter von Jänner bis September 1980 17 größere Dienstreisen durch, wofür die Festspielgemeinde rd 80 000 S aufzuwenden hatte. Als Zwecke dieser Dienstreisen wurden Besprechungen und Pressekonferenzen angeführt.

52.2 Der RH bemängelte, daß der Werbeleiter für seine Teilnahme an den Bewirtungen keinen Ersatz leistete, obwohl ihm lt Vertrag keine Mahlzeiten zu vergüten gewesen wären. Auch der Umstand, daß keine entsprechende Belegkontrolle

- 123 -

durchgeführt worden war, gab Anlaß zur Kritik, weil wegen der Nebenbeschäftigungen des Werbeleiters nicht auszuschließen war, daß Nebenspesen nicht immer im Interesse der Festspielgemeinde angefallen waren.

52.3 Der Werbechef erklärte sich damit einverstanden, daß ihm für seine Teilnahme an den Bewirtungen ein Ersatzbetrag von seinem Honorar abgezogen wird.

53.1 Von 1978 bis 1980 wendete die Festspielgemeinde für drei Vertreter, die für die Bregenzer Festspiele hinsichtlich von Werbung und Pressebetreuung in Wien, Frankfurt und Lausanne tätig waren, rd 147 000 S auf. Bezüglich der Beschäftigung und der Aufgaben dieser Vertreter lagen keine schriftlichen Vereinbarungen vor, ihre Leistungen und Entgelte beruhten lediglich auf mündlichen Vereinbarungen mit dem Festspieldirektor. Den Beauftragten des RH konnten auch keine Präsidialbeschlüsse über die Verpflichtung dieser Vertreter vorgelegt werden. Darüber hinaus erfolgten die Zahlungen zumeist aufgrund von Rechnungen, denen allerdings keine entsprechenden Belege angeschlossen waren. Die Ausgaben betrafen zumeist Einladungen, Taxifahrten sowie Telefon-, Porto- und Versandgebühren. Ein Vertreter legte aber auch Rechnungen über Pressearbeiten vor. Mitunter wurden auch Belege vorgelegt, denen nicht zu entnehmen war, für welche Zwecke bzw für welche Personen Ausgaben getätigt worden waren.

Bei den Tätigkeiten der drei Vertreter soll es sich vorwiegend um die Organisation und Durchführung von Presseorientierungen, um die Ausarbeitung bzw Bearbeitung von Pressedokumentationen, um

- 124 -

Kommunikés, um die Bearbeitung von Anfragen sowie um die Mithilfe bei der Ausarbeitung von Versuchsprogrammen gehandelt haben.

53.2 Der RH gab bezüglich dieser Vertreter zu bedenken, daß deren Leistungen für die Festspielgemeinde kaum überprüfbar waren, zumal den Abrechnungen nicht in allen Fällen Belege angeschlossen waren. Weiters fand der RH nicht in Ordnung, daß diese Vertreter ohne Zustimmung des Präsidiums und ohne Abschluß schriftlicher Verträge beschäftigt worden waren.

53.3 Der Festspieldirektor erklärte hiezu, die drei Repräsentanten seit Mai 1981 nicht mehr zu beschäftigen.

Engagements von Künstlern

Die Künstler wurden fast ausschließlich über Agenturen verpflichtet. Die mit den Künstlern vereinbarten Honorare lagen teilweise über jenen, die ständig bespielte Theaterunternehmen bezahlten. Die Absage von "Torquato Tasso" war mit einem erheblichen Aufwand verbunden.

54.1.1 Die Verpflichtungen von Solisten, Dirigenten, Regisseuren, Kostüm- und Bühnenbildnern für die Seeaufführungen und für die Aufführungen der italienischen Opern wurden ausschließlich über Künstleragenturen abgewickelt. Eine Wiener Agentur war für die Seeaufführungen federführend, für die Aufführungen der italienischen Opern war hauptsächlich eine Mailänder Agentur zuständig. Ab 1980 - ab dieser Zeit wurde auf die Einschaltung einer

- 125 -

Künstlervereinigung aus Italien verzichtet - übernahm die Wiener Agentur auch die Verpflichtung der Solisten für die Aufführungen der italienischen Opern. Die Vermittlungsprovisionen, welche die Wiener Agentur für 1980 erhalten hatte, betrug rd 269 000 S. Dem Schriftverkehr der Festspielgemeinde war zu entnehmen, daß die Leiter dieser Agenturen ihre Tätigkeit für die Festspiele als exklusiv ansahen und mit Zustimmung des Festspieldirektors weitreichende Gestaltungsrechte besaßen. Sie übten ihre Vermittlungstätigkeit wie Generalrepräsentanten der Bregenzer Festspiele aus.

54.1.2 Da in der Öffentlichkeit wegen der Einschaltung der Wiener Agentur mehrmals Kritik laut geworden war, teilte der Festspieldirektor einem Abgeordneten zum Vorarlberger Landtag tatsachenwidrig mit, daß nur ein geringer Teil der Engagements von Künstlern für die Festspiele von Agenturen vermittelt würden.

54.2 Der RH wies darauf hin, daß durch die Einschaltung dieser Agenturen der Festspielgemeinde ein zusätzlicher Aufwand durch Provisionen, zu welchen sich die Solisten den Agenturen gegenüber verpflichten, erwachsen sei, weil ja diese Provisionen (bis zu 10 vH der Gagen) in der Gagenhöhe der Solisten Berücksichtigung gefunden hätten. Weiters machte der RH aufmerksam, daß die Auswahl und die Verpflichtung der bei den Festspielen mitwirkenden Künstler zur Haupttätigkeit des Festspieldirektors zähle. Bei uneingeschränkter Wahrnehmung dieser Aufgabe hätte es ihm zumindest bei der Verpflichtung von regelmäßig bei den Festspielen Mitwirkenden möglich sein müssen, die Verträge ohne Einschaltung von Agenturen abzuschließen und somit durch den Entfall von Provisionen finanziell günstigere Engagements tätigen zu können.

Schließlich stellte der RH fest, daß mit der Befassung der Mailänder Agentur die Bestimmungen des § 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes 1968 (Verbot von entgeltlicher Arbeitsvermittlung durch Ausländer) verletzt worden wären und die Festspielgemeinde dem Arbeitsamt für die Beschäftigungsbewilligungen unrichtige Angaben gemacht hätte.

54.3 Das Präsidium der Festspielgemeinde erklärte in seiner Stellungnahme, daß es den Auftrag erteilt habe, künftig Agenturen nur in unbedingt erforderlichen Fällen in Anspruch zu nehmen.

55.1.1 Die im Rahmen der Künstlervereinigungen aus Italien mitwirkenden Künstler hatten bis 1979 durch die Nichtversteuerung ihrer Honorare gegenüber ihren üblichen Honoraren finanzielle Vorteile, die bspw 1978 rd 206 000 S und 1979 rd 167 000 S betrugten. Weiters fielen bei sechs Solisten für Hauptpartien, bei einem Regisseur und bei einem Dirigenten Überzahlungen von 20 vH bis 50 vH ihrer mit anderen Theaterunternehmen vereinbarten Honorare auf. Die Verpflichtungen von Künstlern für mittlere und kleinere Partien stellten gegenüber ständig bespielten Bühnen, die für diese Partien in der Regel Ensemblemitglieder (durchschnittliches Monatsgehalt 10 000 S bis 50 000 S) einsetzen können, eine finanzielle Mehrbelastung dar, weil die Festspielgemeinde für die Besetzung dieser Partien für die Dauer von rd zwei Monaten (Seeaufführungen) durchschnittlich 150 000 S bis 350 000 S aufwenden mußte.

Aber auch die Honorare der anderen Mitwirkenden - ein Abendspielleiter (90 000 S), ein Chordirektor (80 000 S), ein Korrepetitor (50 000 S), Mitglieder des Chors (rd 36 000 S) - waren im Durchschnitt doppelt so hoch wie die bei ihren Stammhäusern üblichen Gagen.

- 127 -

55.1.2 Für die Künstler, die im Rahmen der Aufführungen des Burgtheaters mitwirkten, wurde für die Vertragsdauer (rd drei Wochen und vier Vorstellungen) als Honorarrichtlinie ein Monatsgehalt, das die Mitwirkenden beim Burgtheater erhielten, angesehen. Vereinzelt gewährte der Festspielfeldirektor jedoch auch Honorare, die über diesem Richtsatz lagen. Das Doppelte ihres Monatsbezuges erhielten 1978 eine Schauspielerin (32 000 S), 1979 zwei Schauspielerinnen (70 000 S und 23 000 S) und zwei Schauspieler (100 000 S und 55 000 S). Fünf Ensemblemitglieder erhielten 1979 und 1980 das Ein- einhalbfache ihrer Monatsgage.

Mit den Spitzendarstellern der Aufführungen einer anderen Wiener Bühne wurden 1978 und 1979 Verträge mit Honoraren von rd 30 000 S und 1980 mit rd 33 000 S abgeschlossen. Weiters wurden allen Mitgliedern für die zweiwöchige Vertragszeit (drei Aufführungen) Spesenersätze, die 1980 6 000 S betragen hatten, und der Ersatz der Reisekosten zuerkannt. 1979 wurde einem Schauspieler jedoch das Dreifache der üblichen Höchsthonorare bezahlt. 1978 und 1980 wurde den jeweiligen Spitzendarstellern fast das Doppelte der Höchsthonorare zuerkannt.

Auch fünf für die jeweilige Festspielzeit verpflichtete Saisonbeschäftigte, die als Chefgarderober, Maskenbildner und im Kostümbereich verwendet wurden, erhielten mit Gagen von 39 000 S bis 55 000 S um das Zwei- bis Dreifache mehr als vergleichbare Bedienstete bei ständig bespielten Theaterunternehmen.

55.2 Der RH meinte, daß bei Honorarvergleichen nicht immer objektive Kriterien zugrundegelegt werden könnten. Unbeschadet dessen hätte dies

den Festspielfeldirektor nicht von der Verpflichtung enthoben, in jedem Fall die für die Festspielgemeinde günstigste und finanziell im üblichen Rahmen gelegene Vereinbarung abzuschließen. Weiters war der RH der Auffassung, daß bei den Honorarverhandlungen auch die im Vergleich zu ständig bespielten Bühnen geringere Proben­tätigkeit und die im Verhältnis zur Aufführungszahl kürzere Anwesenheitspflicht der Künstler hätten Berücksichtigung finden müssen.

55.3 Der Festspielfeldirektor erklärte bei der Schlußbesprechung, daß die Empfehlung des RH, für die Festspiele nach Möglichkeit Mitglieder von Theaterunternehmen im näheren Bereich von Bregenz zu verpflichten, überlegenswert wäre.

56.1 1978 stellte der Festspielfeldirektor dem Hauptausschuß eine neue Programmleitlinie für die Festspiele vor. Er plante, im Bereich des Sprechtheaters als Eigenproduktionen der Festspielgemeinde Klassiker zu inszenieren. Für 1981 wurde der Beginn dieser Reihe mit einer Inszenierung von "Hamlet" vorgesehen, was aber aus finanziellen Gründen scheiterte, so daß im Jänner 1981 in einer außerordentlichen Hauptausschußsitzung beschlossen wurde, als Eigenproduktion "Torquato Tasso" mit insgesamt drei Aufführungen herauszubringen. Der Ausgabenrahmen wurde mit 3,3 Mill S veranschlagt, dem Beiträge von Dritten in Höhe von 1,5 Mill S und Kartenerlöse von 750 000 S gegenüberstehen sollten.

Die mit den fünf Schauspielern - der Hauptdarsteller sollte auch Regie führen - abgeschlossenen Verträge führten im Februar 1981 zu einer öffentlichen Kritik an der Höhe der vereinbarten Honorare von insgesamt 1 760 000 S. Vor allem der Bürgermeister der Landeshauptstadt Bregenz erklärte, daß

- 129 -

er als Kommunalpolitiker ein Honorar von 900 000 S für den Hauptdarsteller und Regisseur nicht vertreten könne, weshalb er für eine wesentliche Verringerung eintrete.

Das Honorar des Hauptdarstellers umfaßte seine Leistungen als Regisseur (300 000 S), als Schauspieler (260 000 S) und für zwei Vortragsabende (40 000 S) sowie die Abtretung der Fernsehrechte (300 000 S). Mit den weiteren vier Darstellern wurden für die drei Vorstellungen Honorare von 90 000 S bis 135 000 S vereinbart und für die Übertragung im Fernsehen ein Entgelt für drei Vorstellungen zugestanden.

Der Hauptausschuß beschloß in einer Sitzung im März 1981 auf Antrag des Landes Vorarlberg und der Landeshauptstadt Bregenz die Absage von "Torquato Tasso". Die zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossenen fünf Verträge mußten deshalb gelöst werden.

56.2 Der RH wies darauf hin, daß die Honorare für die Mitwirkenden von "Torquato Tasso" erheblich über den üblichen von der Festspielgemeinde vereinbarten Honoraren für Sprechtheateraufführungen vergangener Jahre gelegen seien. Außerdem fand er es ungewöhnlich, daß die Verträge mit einem Honorarbetrag abgeschlossen worden waren, anstatt eine Trennung zwischen der Abgeltung der schauspielerischen Leistung und der Abtretung der Fernsehrechte vorzunehmen. Dies führte dazu, daß im Zusammenhang mit der Absage einzelne Vertragspartner die gesamte Vertragssummen geltend machen konnten. Einen weiteren Mangel sah der RH darin, daß die vom ORF zugestandene Fernsehabgeltung von 1,1 Mill S - mit den Kostüm- und Bühnenbildnern

- 130 -

waren noch keine Verträge abgeschlossen, Entschädigungen für das szenische und technische Personal waren gleichfalls noch nicht vereinbart - lediglich den Mitwirkenden zugute gekommen wäre, so daß der Festspielgemeinde aus der Übertragung von "Torquato Tasso" kein finanzieller Vorteil erwachsen wäre.

56.3 Der Kämmerer erklärte bei der Schlußbesprechung, daß die Verhandlungen mit den Mitwirkenden über eine Vertragsauflösung abgeschlossen seien und von der Festspielgemeinde Abstandszahlungen von insgesamt 457 000 S geleistet werden müßten. Das Präsidium teilte mit, daß nach seiner Meinung in Hinkunft Neuinszenierungen nur als Koproduktionen mit dem ORF, den Bundestheatern oder anderen Theaterunternehmen hergestellt werden sollten. Daß die Abgeltungen für die Fernsehrechte und das Honorar in einer Summe vereinbart worden waren, sah das Präsidium im nachhinein als nachteilig an, weshalb künftig separate Vereinbarungen getroffen werden würden.

56.4 Angesichts des verlorenen Gesamtaufwandes von rd einer halben Million Schilling sollte den Funktionären der Festspielgemeinde seitens der Subventionsgeber klar gemacht werden, daß künftig ungenügend vorbereitete Projekte und überhastete Entscheidungen zu vermeiden wären, weil auch die der Festspielgemeinde gewährten Subventionsmittel nach dem Grundsatz der Sparsamkeit zu verwenden sind.

- 131 -

Dekorationen

Die Aufwendungen für die Bühnenbilder stimmten nicht mit den Voranschlägen überein. Für die Aufbewahrung von Dekorationen mußten hohe Mietentgelte aufgewendet werden.

57.1 In den Verträgen mit den Bühnenbildnern wurde zwar ein Termin für die Abgabe der Entwürfe vereinbart, tatsächlich wurden diese Termine aber nie eingehalten. Die ersten Kostenschätzungen für das Bühnenbild mußten daher jährlich ohne genaue Kenntnis der Vorstellungen des Bühnenbildners durchgeführt werden und führten regelmäßig zu wesentlich höheren Aufwendungen als im Voranschlag vorgesehen waren. In langwierigen und mühsamen Besprechungen mußte in der Folge ein Weg gefunden werden, um die Ideen der Bühnenbildner mit den finanziellen Möglichkeiten der Festspielgemeinde in Einklang zu bringen.

57.2 Der RH empfahl, künftig bereits bei Abschluß der Verträge mit den Bühnenbildnern diesen den Ausgabenrahmen bekanntzugeben. Die Entwürfe wären so zeitgerecht zu verlangen, daß schon für den Voranschlag der kommenden Spielzeit eine realistische Berechnungsgrundlage zur Verfügung steht.

58.1 Für die Neuproduktion von "Falstaff", die 1980 fünfmal aufgeführt wurde, betrug die Aufwendungen für Dekorationen und Requisiten rd 1,2 Mill S. Nach dem Ende der Aufführungsserie wurden die von einer Firma in Italien angekauften Dekorationen - nach Auskunft des Technischen Leiters beliefen sich die Anschaffungskosten der

- 132 -

wiederverwendbaren Dekorationsteile auf rd 600 000 S - in ein Lager einer Speditionsfirma gebracht, die ab Oktober 1980 monatlich 10 351 S an Mietentgelt in Rechnung stellte. In einer Präsidiumssitzung im November 1980 berichtete der Festspielfeldirektor, daß ein Opernhaus im Ausland Interesse an einer Miete der Dekorationen gezeigt und hierfür rd 210 000 S geboten habe. Das Präsidium vertrat jedoch die Meinung, der Festspielfeldirektor sollte versuchen, die Dekorationen um 400 000 S zu verkaufen, um damit die Erträge zu erhöhen und den Mietaufwand zu sparen. Zur Zeit der Gebarungsprüfung gab es wohl Verkaufsverhandlungen mit Vertretern verschiedener Opernhäuser, zu einem Verkaufsabschluß war es jedoch nicht gekommen.

58.2 Da die Mietentgelte für die Aufbewahrung dieser Dekorationen pro Jahr rd 124 000 S betragen, sollten die Bemühungen verstärkt werden, die Dekorationen ehest zu verkaufen.

Festspielhaus

Bei einer sparsameren und zweckmäßigeren Gestion des "Vereins zur Förderung des Baues eines Festspiel- und Kongreßhauses in Bregenz" hätten weitere 0,6 Mill S für den Bau zur Verfügung gestellt werden können. Durch eine klare Vertragsgestaltung hätten 0,8 Mill S an Rechtskosten erspart werden können.

- 133 -

59.1 Von der Buchhaltung der Festspielgemeinde wurde auch die Verrechnung der Gebarung des 1969 gegründeten "Vereins zur Förderung des Baues eines Festspiel- und Kongreßhauses in Bregenz" (kurz Förderungsverein) durchgeführt.

Die dem Förderungsverein zugeflossenen Mittel waren zwar insgesamt für den Bau des Festspielhauses bestimmt, im einzelnen aber doch für unterschiedliche Zwecke verwendet worden. So sollten die Einnahmen aus einer Bausteinaktion zur Finanzierung des Einbaues der Drehbühne im Festspielhaus herangezogen werden. Der Festspieldirektor hatte dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Bregenz dafür einen Baukostenzuschuß von 5 Mill S zugesagt. Dieser Baukostenzuschuß sollte durch Spenden der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (3 Mill S) und der Vereinigung Österreichischer Industrieller (1 Mill S) sowie im Wege der erwähnten Bausteinaktion und durch weitere Sponsoren aufgebracht werden.

59.2 An Einnahmen erzielte der Förderungsverein rd 708 000 S aus der Bausteinaktion, rd 163 000 S aus einem Konzert in Vaduz, rd 407 000 S durch Spenden und rd 186 000 S aus der Auflösung einer Rücklage der Festspielgemeinde.

Der Landeshauptstadt Bregenz wurden 1979 lediglich 400 000 S als Baukostenzuschuß für den Einbau der Drehbühne überwiesen. Da keine weiteren Zahlungen durch den Förderungsverein erfolgten, verminderte die Landeshauptstadt Bregenz 1980 ihren Subventionsanteil um die fehlenden 600 000 S. Die Festspielgemeinde löste darauf das Konto des Förderungsvereins mit dem Saldo von rd 450 000 S auf und vereinnahmte diesen Betrag. Der Unterschiedsbetrag von rd 150 000 S wurde daher mangels einer

anderen Deckung letztlich von den drei Subventionsgebern bezahlt, obwohl diese offensichtlich seinerzeit nicht bereit waren, den Betrag für den Einbau der Drehbühne bzw für sonstige Baumaßnahmen aufzubringen.

59.3 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst erklärte hiezu, im Rahmen der Kollaudierung des Festspiel- und Kongreßhauses darauf zu achten, daß die aktenkundige Zusage der Festspielgemeinde, einen Baukostenzuschuß von 5 Mill S zu leisten, auch eingehalten werde.

60.1 1968 beauftragte die Festspielgemeinde einen Architekten mit der Ausarbeitung eines verbesserten Vorentwurfs für ein Festspielhaus, wofür aus Mitteln des Förderungsvereins ein Entgelt von rd 206 000 S bezahlt wurde. Weiters wurden 1968 zwei Fachleute mit der Ausarbeitung von Entwürfen für die bühnen- und beleuchtungstechnische sowie die akustische Einrichtung beauftragt, wofür insgesamt rd 68 000 S bezahlt wurden.

60.2 Der RH bemängelte die Vergabe dieser Aufträge seitens der Festspielgemeinde, weil sich bereits ab 1968 die Landeshauptstadt Bregenz in die Planungsarbeiten eingeschaltet hatte. Da der ursprünglich vorgelegte Entwurf nicht den Vorstellungen der Subventionsgeber entsprach, wurde dieser Architekt auch von der Landeshauptstadt Bregenz mit einer Überarbeitung des Projekts beauftragt. Somit erhielt dieser Architekt sowohl von der Landeshauptstadt Bregenz als auch von der Festspielgemeinde einen Auftrag desselben Inhalts. Das dem Architekten vom Förderungsverein bezahlte Honorar hätte daher erspart werden können.

- 135 -

61.1 Die Landeshauptstadt Bregenz beauftragte noch drei weitere Architekten mit der Ausarbeitung von Studien über ein kulturelles Zentrum mit einem Festspiel- und Kongreßhaus. Mit einem dieser Architekten schloß auch die Festspielgemeinde Verträge über die Durchführung von Planungen ab, was der Festspielgemeinde zwar keine brauchbaren Ergebnisse brachte, aber Kosten von rd 0,8 Mill S verursachte, die zT vom Förderungsverein getragen wurden (rd 73 000 S). Ein anderer dieser Architekten sollte eine Stellungnahme hinsichtlich der geänderten Vorstellungen der Landeshauptstadt Bregenz abgeben. Als Honorar wurden 189 000 S bezahlt. Der Architekt nahm von einer Stellungnahme als Gutachter zu dem bisherigen Projekt zwar Abstand, erhielt aber dessenungeachtet aus Mitteln des Förderungsvereins das vereinbarte Honorar.

61.2 Der RH wies darauf hin, daß für nicht notwendige Auftragsvergaben aus Mitteln des Förderungsvereins rd 536 000 S bezahlt worden wären. Rechnet man noch weitere rd 110 000 S für Repräsentation und Reisekosten usw hinzu, hätten bei einer sparsamen und zweckmäßigen Gestion des Förderungsvereins noch rd 646 000 S für den Bau des Festspielhauses verwendet werden können.

62.1 Im November 1973 wurde der Festspielgemeinde die Klage eines Architekten hinsichtlich der Zahlung von Honoraren in Höhe von 3 Mill S für die Ausarbeitung einer Studie über ein Festspielhaus in Bregenz sowie für die Bereitstellung von privaten Kreditmitteln in Höhe von 120 Mill S übermittelt. Nach den Ausführungen des Architekten sei ihm 1969 vom Präsidenten und vom Direktor der Festspielgemeinde ein entsprechender Auftrag erteilt worden.

- 136 -

1977 wurde die Festspielgemeinde zunächst zur Zahlung von 118 800 S verurteilt. In zweiter Instanz wurde schließlich ein Vergleich geschlossen, durch den sich die Festspielgemeinde verpflichtete, dem Architekten weitere 255 000 S zu bezahlen.

Die gesamten Kosten dieser Rechtssache beliefen sich auf 824 295 S. 73 445 S wurden aus Mitteln des Förderungsvereins bestritten, 750 850 S wurden von den Subventionsgebern bezahlt.

62.2 Der RH wies darauf hin, daß dieser hohe Aufwand bei einer klaren und schriftlichen Auftragsvergabe vermeidbar gewesen wäre. Vor allem hätte sich aber die Festspielgemeinde bei einem derart großen Projekt und den damit verbundenen Rechtsfragen eines rechtskundigen Fachmannes bedienen sollen. Weiters wäre zur Zeit dieser umstrittenen Vergabe (1968) nicht einmal noch geklärt gewesen, wer Bauherr des Festspielhauses sein sollte bzw welche Rechtsform für die Führung dieses Hauses vorgesehen war. Im Hinblick darauf wären Verhandlungen über die Finanzierung des Baues überhaupt verfrüht gewesen.

Die Fragen der Planung, des Baues und der Finanzierung des Festspielhauses sowie die damit im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen überforderten nach Auffassung des RH die Möglichkeiten der Festspielgemeinde. Durch die zeitgerechte Klarstellung der Zuständigkeit für die Planung, die Bauausführung sowie die Finanzierung hätten zumindest Mehrkosten von rd 0,8 Mill S vermieden werden können.

- 137 -

Neugestaltung der Betriebsorganisation

Die Inbetriebnahme des Festspielhauses erfordert eine neue Organisation. Die Festspiel- und Kongreßhaus Gesellschaft mbH sollte das spielfertige Haus zur Verfügung stellen, die Festspielgemeinde nur die Bregenzer Festspiele vorbereiten und durchführen.

63.1 Schwerpunkt der Bregenzer Festspiele war seit 1946 das "Spiel auf dem See". Bereits 1955 wurde ein Ideenwettbewerb für Projekte hinsichtlich der Errichtung eines Festspielhauses durchgeführt. 1976 wurde mit Zustimmung der Subventionsgeber Bund und Land Vorarlberg eine Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Bregenz und der Festspielgemeinde über den Bau und den Betrieb eines von der Landeshauptstadt Bregenz zu errichtenden Festspiel- und Kongreßhauses abgeschlossen und mit dessen Bau begonnen. Die Baukosten von rd 270 Mill S wurden dabei vom Bund, dem Land Vorarlberg und der Landeshauptstadt im Verhältnis der der Festspielgemeinde gewährten Subventionen getragen. Gleichzeitig mit dem Festspielhaus wurde auch eine neue Seebühne errichtet. Die neue Seebühne wurde erstmals bei den "Bregenzer Festspielen 1979" bespielt, das Festspielhaus wurde anlässlich der "Bregenzer Festspiele 1980" eröffnet.

63.2 Der RH stellte fest, daß im Bescheid des Amtes der Landeshauptstadt Bregenz über die Benützungsbewilligung des Festspielhauses ua bis 31. Jänner 1980 die Vorlage von Abnahmebefunden über die elektrischen und die elektro-akustischen Anlagen sowie über die Lüftungs- und Klimaanlage

- 138 -

verlangt worden war. Im Mai 1981 waren diese Abnahmebefunde noch immer nicht der Baubehörde vorgelegt worden. Der RH ersuchte daher, der Baubehörde ehest diese noch immer ausstehenden Abnahmebefunde vorzulegen.

64.1 Grundlage für die Benützung des Festspielhauses durch die Festspielgemeinde war eine im Juli 1976 zwischen der Landeshauptstadt Bregenz und der Festspielgemeinde abgeschlossene Vereinbarung, derzufolge der Festspielgemeinde ganzjährig das gesamte Bühnenhaus und für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August jeden Jahres das Parkettgeschoß mit dem Orchestergraben sowie der kleine Saal zur Verfügung gestellt wurden.

64.2 Diese Vertragsbestimmung war sowohl für die Festspielgemeinde als auch für die von der Landeshauptstadt Bregenz für den Betrieb und die Verwaltung des Festspielhauses gegründete und in ihrem Alleineigentum stehende Gesellschaft nachteilig. Die Festspielgemeinde benützte das Bühnenhaus 1980 lediglich an 132 Tagen, mußte jedoch aufgrund der Vereinbarung die sehr hohen Kosten des Bühnenhauses für das ganze Jahr bezahlen, was bedeutete, daß die Festspielgemeinde, die - von den Büroräumen abgesehen - den größten Teil des Festspielhauses nur rd ein Drittel des Jahres in Anspruch genommen hatte, für rd 60 vH bis 70 vH der gesamten Betriebskosten des Festspielhauses aufkam.

Andererseits mußte die Gesellschaft ein Jahr vor Durchführung von Veranstaltungen, bei denen sie das Bühnenhaus benötigte, die Festspielgemeinde um

- 139 -

die Genehmigung für die Benützung ersuchen. Die Benützung von Bühnenhaus und Zuschauerraum auf Festspielgemeinde und Gesellschaft aufzuteilen, war unzweckmäßig und erschwerte die Planung von Veranstaltungen der Gesellschaft.

Hinsichtlich der Anstellung und des Einsatzes des technischen Personals für das Festspielhaus kam bisher zwischen der Festspielgemeinde und der Gesellschaft keine Einigung zustande.

64.3 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst bemerkte hiezu, die Subventionsgeber hätten bereits vor längerer Zeit erkannt, daß die Vereinbarung vom Juli 1976 ungeeignet sei. Die Blockierung des Bühnenhauses zugunsten der Festspielgemeinde und die erheblichen Kosten für die Festspielgemeinde zeigten, daß die seinerzeitige Vereinbarung geändert werden müßte. Diese Tatsache konnte aber erst nach Inbetriebnahme des Festspiel- und Kongreßhauses erkannt werden, weil erst zu dieser Zeit die Bedeutung von kulturellen Veranstaltungen außerhalb der Festspielzeit offenkundig geworden wäre. Schließlich stellte der Bundesminister für Unterricht und Kunst fest, daß nunmehr ein den Feststellungen des RH entsprechender Entwurf für eine Neuregelung der Vereinbarung zwischen der Festspielgemeinde und der Gesellschaft vorliege.

65 Da sowohl die Vertreter der Subventionsgeber als auch die Organe der Festspielgemeinde der Auffassung waren, daß wegen der Inbetriebnahme des Festspielhauses für die Bregenzer Festspiele eine neue Organisation gefunden werden sollte und

- 140 -

durch die gleichzeitige Tätigkeit von Festspielgemeinde und Gesellschaft im Festspielhaus zahlreiche Probleme entstanden waren, die bisher nicht befriedigend gelöst werden konnten, empfahl der RH folgende organisatorische Änderungen:

- Die Gesellschaft sollte grundsätzlich das spielfertige Festspielhaus für Veranstaltungen zur Verfügung stellen. In den Monaten Juni bis August jeden Jahres wäre ein derartiger Veranstalter die Festspielgemeinde, welche die Bregenzer Festspiele vorbereitet und durchführt.
- Das technische Personal sollte künftig ausschließlich von der Gesellschaft eingestellt und eingesetzt werden.
- Die bei der Festspielgemeinde anfallenden Arbeiten des Rechnungswesens, der Werbung und Pressebetreuung sowie des Kartenverkaufs sollten künftig von der Gesellschaft wahrgenommen werden. Dadurch könnte eine wesentlich günstigere Auslastung des Personals und der technischen Hilfsmittel erreicht werden.
- Zum Zwecke einer richtigen Kostenaufteilung und um der Gesellschaft einen größeren Handlungsspielraum bei der Planung von Veranstaltungen zu geben, müßte die bisher zwischen der Landeshauptstadt Bregenz und der Festspielgemeinde wirksam gewesene Vereinbarung den neuen Gegebenheiten angepaßt werden.

Insb wäre zu berücksichtigen, daß die Festspielgemeinde lediglich die Räume für ihre Verwaltung ganzjährig benötigt. Der Gesellschaft wären von

der Festspielgemeinde nur für diese Anmietungen bzw für Leistungen die anteiligen Kosten aufgrund der Ergebnisse der Kostenrechnung zu bezahlen.

Bei Verwirklichung dieser Organisationsvorschläge wären bei der Festspielgemeinde für die Vorbereitung und Durchführung der Bregenzer Festspiele ganzjährig nur mehr ein künstlerischer Leiter, ein Verwaltungsleiter und zwei weitere Bedienstete notwendig, was eine wesentliche Einsparung mit sich bringen würde. Wenn sich auch die Zahl der Bediensteten der Gesellschaft durch die vermehrten Dienstleistungen erhöhte, wäre es doch wesentlich wirtschaftlicher und zweckmäßiger, das technische Personal und die Bereiche Werbung, Presse, Kartenvertrieb und Rechnungswesen ausschließlich bei der für die ganzjährige Verwaltung und den ganzjährigen Betrieb des Festspielhauses zuständigen Gesellschaft zu vereinen, weil dadurch eine wesentlich günstigere Auslastung der personellen und sachlichen Ressourcen und eine einheitlichere Betriebsführung erreicht werden könnten.

Kontrolle

Der Kontrollausschuß nahm erst ab Oktober 1980 seine Aufgaben entsprechend wahr. Der Kämmerer kam seinen Kontrollaufgaben nur unzureichend nach. Kontrollen seitens der Subventionsgeber waren mit einer Ausnahme überhaupt unterblieben.

66.1 Der Kontrollausschuß, der aus vier von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern der Festspielgemeinde und einem Vertreter der Landeshauptstadt Bregenz bestand, war nach der Vereinsatzung zur Überwachung der gesamten finanziellen

Gebahrung der Festspielgemeinde einschließlich des Kartenverkaufs berufen. Weiters hatte er die Einhaltung des Voranschlags und den Rechnungsabschluß zu überprüfen. Hinsichtlich der Überprüfung des Rechnungsabschlusses hatte er spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung dem Hauptausschuß einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Schließlich hatte er in der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und die notwendigen Anträge zu stellen.

Die Geschäftsordnung enthielt weitere Bestimmungen hinsichtlich des Kontrollausschusses, die sich teilweise inhaltlich mit den Satzungsbestimmungen deckten, zT aber eingehendere Regelungen enthielten. So hätte sich der Kontrollausschuß bspw überzeugen sollen, ob die Ausgabenbeträge widmungsgemäß verwendet wurden und die Belege richtig und in Ordnung waren.

66.2 Demgegenüber stellte der RH fest, daß sich die Mitglieder des Kontrollausschusses von 1977 bis 1980 hauptsächlich darauf beschränkt hatten, den Überprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zu besprechen, Unzulänglichkeiten beim Kartenverkauf zu behandeln und das Rechnungswesen der Festspielgemeinde lobend zu erwähnen. Eine Überprüfung aufgrund von Belegen war nicht durchgeführt worden. Die Berichte des Kontrollausschusses an die Generalversammlung waren im überprüften Zeitraum fast gleichlautend, enthielten lediglich die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses und endeten mit dem Antrag, das Präsidium und die Direktion zu entlasten. Erst im Oktober 1980 ist der Kontrollausschuß aktiver geworden und hat in seinem Bericht verschiedene Unzulänglichkeiten aufgezeigt, was in der Leitung der Festspielgemeinde Anlaß für beträchtliche Aufregung gab.

- 143 -

Der RH wies darauf hin, daß die Tätigkeit des Kontrollausschusses bis zum Oktober 1980 völlig unzureichend und weitestgehend nicht satzungs- und geschäftsordnungsgemäß war. Er gab zu bedenken, daß der Kontrollausschuß in seinem Wirken bis Oktober 1980 kein geeignetes Kontrollorgan für einen Wirtschaftskörper, der im Geschäftsjahr 1979/80 immerhin Aufwendungen von insgesamt rd 55 Mill S ausgewiesen hatte, darstellen konnte.

67.1.1 Dem Kämmerer oblag nach der Satzung vor allem die Kontrolle der finanziellen Gebarung der Festspielgemeinde. Weiters hatte er bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfes und bei der Begründung finanzieller Verpflichtungen der Festspielgemeinde mitzuwirken, die Vermögensgebarung zu überwachen und die Kassengebarung zu überprüfen. In der Geschäftsordnung waren die Aufgaben des Kämmerers näher umschrieben, wobei festgelegt worden war, daß der Kämmerer in seiner Geschäftsführung dem Präsidium unmittelbar verantwortlich war, dem Festspieldirektor jedoch alle benötigten Unterlagen bereitzustellen und ihn über die Entwicklung der Kreditgebarung zu unterrichten hatte.

Aufgrund der Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung über die Aufgaben des Kämmerers wurde im November 1978 für den Kämmerer eine Arbeitsplatzbeschreibung erstellt.

67.1.2 Die Überprüfung durch den RH ergab, daß der Kämmerer in den Geschäftsjahren 1977/78 bis 1979/80 die Kreditkontrolle weitestgehend vernachlässigt, die Liquidität der Festspielgemeinde praktisch nicht überwacht und der Einnahmengerbung zuwenig Aufmerksamkeit geschenkt hatte, was für

- 144 -

die Festspielgemeinde erhebliche finanzielle Nachteile bedeutete. Hinsichtlich der Mitwirkung des Kämmerers bei der Erstellung des Voranschlages fanden sich keine Unterlagen für entsprechende Berechnungen.

67.1.3 Allerdings wurden für den Kämmerer auch nicht alle für die Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Voraussetzungen geschaffen. Weiters war ein Widerspruch zwischen Aufgabenstellung und Aufgabenerfüllung dadurch gegeben, daß der Kämmerer einerseits dem Festspieldirektor gegenüber weisungsgebunden war, andererseits aber für die ihm übertragenen Aufgaben die volle Verantwortung tragen sollte.

67.2 Der RH machte darauf aufmerksam, daß der Kämmerer seinen Aufgaben nur unzureichend nachgekommen war. Er bemängelte ferner nachdrücklich, daß die Kämmerer, die in den Jahren von 1974 bis 1981 tätig gewesen und nach Satzung und Geschäftsordnung insb zur Kontrolle der finanziellen Gebahrung der Festspielgemeinde berufen waren, zur Umgehung steuerrechtlicher Bestimmungen der Buchhaltung der Festspielgemeinde Reiserechnungen über tatsächlich nicht durchgeführte Dienstreisen zur Auszahlung vorgelegt und in anderen Fällen gegen eine Rechnungslegung über fingierte Dienstreisen, wovon sie Kenntnis besaßen, keine Einwände erhoben hatten.

68.1 Der Bund, das Land Vorarlberg und die Landeshauptstadt Bregenz, die der Festspielgemeinde allein in den Geschäftsjahren 1976/77 bis 1979/80 rd 100 Mill S zur Verfügung gestellt hatten, überzeugten sich nicht durch Kontrollen, ob die zur Durchführung der Bregenzer Festspiele gewährten öffentlichen Mittel auch ordnungsgemäß verwendet worden waren. Lediglich die Revisionsstelle

- 145 -

des Amtes der Vorarlberger Landesregierung hatte in den letzten Jahren einmal eine Überprüfung vorgenommen, die sich aber nur auf den Kartenverkauf bezog.

Bei wirksamen Kontrollen seitens der Subventionsgeber hätte es schon vor Jahren offenkundig werden müssen, daß die Festspielgemeinde die Förderungsmittel nicht mit jener Sorgfalt verwendet hatte, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu erwarten gewesen wäre.

68.2 Der RH führte die Gewährung von Subventionsmitteln an einen privaten Verein ohne entsprechende Kontrolle seitens der Subventionsgeber, die auch im Widerspruch zu den Richtlinien hinsichtlich der Gewährung von Förderungsmitteln stand, insb darauf zurück, daß sich die Subventionsgeber weitestgehend auf die internen Kontrolleinrichtungen der Festspielgemeinde bzw auf die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers verlassen hatten. Daß diese Kontrollen jedoch völlig unzulänglich waren, vermochte die Subventionsgeber nicht von dem Vorwurf zu befreien, keine entsprechenden Vorsorgen für eine rechtmäßige, sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel getroffen zu haben.

68.3 Der Bundesminister für Unterricht und Kunst begründete die mangelnde Kontrolle damit, daß für Vereine nach dem Vereinsgesetz 1951 das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Vereinsfreiheit auch das Recht auf uneingeschränkte Selbstverwaltung umfasse. Die Organe des BMUK hätten sich deshalb weitgehend auf vereinseigene

- 146 -

und dem Verein zur Verfügung stehende Kontrolleinrichtungen verlassen. Weiters bemerkte der Bundesminister für Unterricht und Kunst, daß die Überprüfung der Gebarung des Vereins durch einen Wirtschaftsprüfer wohl mit gutem Glauben als korrekt hätte vermutet werden dürfen. Außerdem gab der Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bedenken, daß er keine amtsinternen Kontrollorgane habe, um alle Subventionsfälle seines Ressorts an Ort und Stelle überprüfen zu lassen. Es sei deshalb für ihn von besonderer Bedeutung, wenn durch eine breit angelegte und von entsprechend geschulten Fachkräften durchgeführte Einschau - wie durch jene des RH - ein umfassendes Bild der Gebarung des künstlerischen Betriebes "Bregenzer Festspiele" vermittelt worden sei. Anhand der Feststellungen des RH werde er daher gemeinsam mit den Organen der anderen Subventionsgeber künftig zumindest in den wichtigsten Bereichen der Gebarung Kontrollen durchführen.

68.4 Der RH nahm die Zusicherung des Bundesministers für Unterricht und Kunst zur Kenntnis.

Schlußbemerkung

69 In seiner Schlußbemerkung wies der RH zusammenfassend darauf hin, daß das neue Festspielhaus, das die Gestaltung der Festspiele erheblich beeinflußt habe, die Diskussionen in der Öffentlichkeit über Unzulänglichkeiten bei den Bregenzer Festspielen und die Ergebnisse der umfassenden Gebarungsüberprüfung durch den RH für die Subventionsgeber und die Funktionäre der Festspielgemeinde Anlaß sein sollten, sich sehr eingehend mit der künftigen Entwicklung der Festspiele zu befassen.

- 147 -

Der RH nannte sodann folgende Schwerpunkte, auf die seiner Auffassung nach neben der Beseitigung der bei dieser Gebarungüberprüfung aufgezeigten Mißstände und Unzulänglichkeiten besonders geachtet werden sollte:

- Senkung der Fixkosten durch entsprechende Personalmaßnahmen und enges Zusammenwirken mit der Festspiel- und Kongreßhausgesellschaft mbH.
- Wegen der fehlenden personellen und sachlichen Voraussetzungen sollte nur das "Spiel auf dem See" als Eigenproduktion hergestellt werden.
- Alle anderen Veranstaltungen in den Bereichen des Musik- und Sprechtheaters - mit Ausnahme der Konzerte - sollten als Gemeinschaftsproduktionen herausgebracht werden, wobei als Partner für diese gemeinsamen Produktionen andere Festspielveranstalter, in- und ausländische Theaterunternehmen und vor allem die Bundestheater in Frage kämen.
- Fortsetzung der bereits intensivierten Zusammenarbeit mit dem Bundestheaterverband (Gemeinschaftsproduktionen, Kostümfundus, Dekorationslager).
- Verzicht auf Veranstaltungen, bei denen vorauszusehen ist, daß sie nur schwach besucht werden.
- Möglichst hohe Auslastung der einzelnen Vorstellungen durch attraktive Spielplangestaltung und dem Publikumsinteresse angepaßte Zahlen von Vorstellungen (Berechnungen ergaben, daß 1977 bei einer Auslastung der Vorstellungen von 90 vH die Subventionen um die Hälfte, 1979 und 1980 um je ein Drittel hätten gesenkt werden können).

- 148 -

- Taugliche Kontrollen, die künftig eine überschaubare und rechtmäßige Gebarung, die sich an den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit orientiert, weitestgehend sicherstellen.

Darüber hinaus betonte der RH, daß im Interesse einer zweckmäßigen Verwendung des um rd 270 Mill S errichteten Festspielhauses nicht übersehen werden sollte, daß dieses auch außerhalb der Festspielzeit weitestgehend für kulturelle Zwecke verwendet werden sollte und wegen seiner Größe und modernen bühnentechnischen Ausstattung unabhängig von den Festspielen als regionales kulturelles Zentrum dienen könnte. So könnten durch Gastspiele der Bundestheater viele Einwohner von Westösterreich an den Darbietungen der Bundestheater, für deren finanzielle Erfordernisse auch sie beitragen, teilhaben.

Die Festspielgemeinde werde diese neuen Gegebenheiten bei ihrer Programmgestaltung zu berücksichtigen haben und mehr als bisher mit der für den Betrieb des Festspielhauses zuständigen Gesellschaft zusammenarbeiten müssen. Erst wenn die Festspielgemeinde beweise, daß sie mit öffentlichen Mitteln künftig sorgsam umgehe, die bereits begonnenen Reformen zielstrebig weiterführe und sich den durch die Inbetriebnahme des Festspielhauses neuen Gegebenheiten entsprechend anzupassen vermag, würden ihre Eigenständigkeit als Veranstalterin der Bregenzer Festspiele und die Berechtigung für eine weitere Subventionierung außer Zweifel stehen.

Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

II. Universitätszentrum Althanstraße Behinderung der Überprüfung

Planung - Errichtung

70.1 Der Verein der Förderer der Hochschule für Welthandel in Wien - seit dem Jahre 1975 Kuratorium zur Förderung der Wirtschaftsuniversität Wien (kurz Kuratorium) - hatte bereits in den Jahren 1968 bis 1974 mit Zustimmung des BMWF, des BMF und des BMBT einen Erweiterungsbau zu dem in seinem Eigentum stehenden Hauptgebäude der Wirtschaftsuniversität (kurz WU) errichtet, der durch Mietzinsvorauszahlungen des Bundes finanziert wurde.

70.2 Im Jahre 1971 führte ein Mitglied des Kuratoriums Gespräche mit den ÖBB mit dem Ziel der Errichtung zusätzlicher Erweiterungsbauten im Nahbereich der WU. Diese Kontakte führten im Jahre 1972 nicht nur dazu, daß sich die ÖBB grundsätzlich bereit erklärten, im Zuge der Überbauung des Frachtenbahnhofes der Franz-Josefsbahn, der WU Erweiterungsbauten im Wege eines Überbauungsrechtes über den Gleisanlagen zu ermöglichen, sondern daß das Kuratorium am 8. Mai 1972 auch beschloß, unter Ausschluß einer finanziellen Risikobelastung, als Bauherr eines Neubaues auf dem Gelände des Franz-Josefsbahnhofes aufzutreten. Schon am 9. Mai 1972 erteilte der Rektor der WU in seiner Eigenschaft als Präsident des Kuratoriums an Arch. Dr. Kurt Hlaweniczka den Auftrag, anhand eines von diesem am 4. Mai 1972 vorgelegten Vorschlages ab sofort für das Projekt der Errichtung eines Neubaues der WU auf dem Gelände des Franz-Josefsbahnhofes tätig zu werden.

- 150 -

70.3 In der Folge unterblieb jedoch ein endgültiger Vertragsabschluß des Kuratoriums mit den ÖBB über die Errichtung dieses Neubaus; die ÖBB schlossen vielmehr am 2. August 1973 ein Grundbenützungsbereinkommen mit der Firma "Konstruktiva" AG zur Förderung des Bauwesens, mit dem sie ihr unter genauen Bedingungen einer allfälligen Rechtsnachfolge das Recht einräumten, über Grundstücksteilflächen des Franz-Josefs-Frachtenbahnhofes im Gesamtausmaß von rd 76 000 m² eine Betonplatte und darauf Gebäude zu errichten, die als Superädifikate auf Vertragsdauer im Eigentum der Konstruktiva AG bzw deren Rechtsnachfolger verbleiben sollten. Die Firma verpflichtete sich ihrerseits, hierfür an die ÖBB ein jährliches, wertgesichertes Nutzungsentgelt in der Höhe von 9 vH des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Bahngrundflächen zu entrichten und sämtliche, mit der Bauführung verbundene Kosten, insb auch jene für die erforderlichen Veränderungen im Bahnbestand, zu übernehmen.

Zur gleichen Zeit verkauften die ÖBB aufgrund des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1973, BGBl Nr 359, zwei Grundstücke und mehrere Grundstücksteilflächen im Bereich des Franz-Josefsbahnhofes an die Konstruktiva AG zu einem Kaufpreis von 41,9 Mill S. Auf diesen wurde in der Folge das Technische Zentrum der Creditanstalt-Bankverein AG errichtet.

71.1 Am 5. Oktober 1973 übernahm das Kuratorium von der Konstruktiva AG das Recht zur Errichtung von Superädifikaten auf mehreren Grundstücksteilflächen. Diese Rechtsnachfolge erfolgte jedoch unter der Auflage von mehreren aufschiebenden Bedingungen. Die Vereinbarung enthielt

- 151 -

gleichzeitig die Erteilung eines unwiderruflichen Bauauftrages an eine von der Konstruktiva AG namhaft zu machende Arbeitsgemeinschaft und den Abschluß eines Planungsvertrages mit Arch.

Dr. Hlaweniczka.

71.2 Im Jahre 1974 stellte das BMWF Überlegungen an, im Bereich des Franz-Josefsbahnhofes auch einen Neubau für den zoologischen Institutsbereich der Universität Wien zu errichten. Das Kuratorium erklärte sich bereit, hiebei auch als Bauherr tätig zu werden und eine diesbezügliche Statutenänderung vorzunehmen. Diese wurde in der Folge allerdings nicht durchgeführt.

71.3 Nach mehrjährigen Verhandlungen, an denen seitens des Bundes das BMWF, das BMF, das BMBT und die Finanzprokuratur mitbeteiligt waren, wurde am 13. Mai 1975 folgendes Vertragswerk abgeschlossen:

71.3.1 In einem Vertrag zwischen dem Kuratorium und dem Bund, vertreten durch das BMWF, unter Beitritt des BMF, wurde vereinbart, daß das Kuratorium aufgrund seines von der Konstruktiva AG erworbenen Überbauungsrechtes auf Grundstücken im Ausmaß von rd 43 600 m² sowie auf allfälligen Erweiterungsflächen Bauwerke samt Außenanlagen errichtet und der Bund diese gegen Mietzinsvorauszahlungen und Mietzinszahlungen unkündbar bis zum Ablauf des Jahres 1989 insb für Hochschulzwecke mietet. Danach gehen die Gebäude unentgeltlich in das Eigentum des Bundes über.

Gleichzeitig nahm der Bund die vom Kuratorium bereits vertraglich vereinbarte vorgenommene Vergabe der Durchführung des Bauvorhabens an die Arbeitsgemeinschaft der Firmen Neue Reformbaugesell-

- 152 -

schaft bmH und Universale Hoch- und Tiefbau AG und die Vergabe der Architekten- und Generalplanungsleistungen für die WU an Arch. Dr. Hlaweniczka sowie der Generalplanungsleistungen für den zoologischen Institutsbereich einschließlich weiterer biologischer Institute an die Arbeitsgemeinschaft der Architekten Dr. Hlaweniczka und Prof. Dr. Schwanzer zur Kenntnis.

Das Kuratorium verpflichtete sich, dem Bund binnen dreier Monate einen Grobterminplan hinsichtlich der Planung sowie der Baudurchführung vorzulegen. Ferner waren sämtliche von den Architekten erstellten Vorentwurfs- und Entwurfspläne, Bauleistungs- und Ausstattungsbeschreibungen sowie die aller Sonderprojektanten vom BMWF zu bewilligen sowie die Erreichung der im vereinbarten Terminplan für die Bauausführung festgelegten Bauabschnitte schriftlich zu melden. Außerdem wurde festgehalten, daß der Bund jederzeit Zutritt zur Baustelle habe und in alle dort aufliegenden, auf den Bau bezughabenden Schriften und Unterlagen Einsicht nehmen könne.

71.3.2 Aufgrund eines weiteren Vertrages mit dem Kuratorium übernahm Arch. Dr. Hlaweniczka die Generalplanungsleistungen. Gemäß diesem Vertrag mußten die Vorentwürfe und Entwürfe des Architekten und der Sonderfachleute nicht nur vom Kuratorium, sondern auch durch das BMWF genehmigt werden. Weiters wurde festgehalten, daß der in Rede stehende Vertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundes, vertreten durch das BMWF unter Beitritt des BMF, bedürfe.

71.3.3 Im Vertrag zwischen dem Kuratorium und der Arbeitsgemeinschaft der Architekten Dr. Hlaweniczka und Prof. Dr. Schwanzer wurden für

- 153 -

die Übernahme der Generalplanungsleistungen für die schlüsselfertige Herstellung der Baulichkeiten für Zwecke des zoologischen Institutsbereiches der Universität Wien samt Außenanlagen einschließlich der Aufschließungsarbeiten analoge Bedingungen wie für den Bau der WU vereinbart.

71.3.4 Die Arbeitsgemeinschaft Neue Reformbau-gesellschaft mbH und Universale Hoch- und Tiefbau AG nahm gleichzeitig das Anbot des Kuratoriums, für die Erstellung der schlüsselfertigen Baulichkeiten für Zwecke der WU und der Universität Wien als Generalunternehmer tätig zu werden, an. Dieses Anbot sah vor, daß die Arbeitsgemeinschaft als alleinige Bieterin für die jeweiligen Bauabschnitte ein Baumeisterleistungsangebot vorzulegen habe, dessen Prüfung dem Bund vorbehalten bleibe. Für den Fall einer Nichteinigung war die Anrufung eines Schiedsgerichtes vorgesehen. Ferner wurde vereinbart, daß sämtliche Professionistenleistungen von der Arbeitsgemeinschaft auszuschreiben und im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu vergeben seien. Außerdem wurde bestimmt, daß dieser Auftrag und Abänderungen von Vereinbarungen zwischen dem Kuratorium und der Arbeitsgemeinschaft zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bundes, vertreten durch das BMWF unter Beitritt des BMF, bedürfen.

Der Arbeitsgemeinschaft trat im Oktober 1975 im Einvernehmen mit dem Bund die Firma Allgemeine Baugesellschaft A. Porr AG bei.

71.3.5 In einem Verwaltungsübereinkommen zwischen dem BMWF und den ÖBB wurde dem BMWF ua das Recht eingeräumt, die aufgrund des Überbauungsrechtes errichteten Baulichkeiten und Anlagen für Hochschulzwecke auch nach Ablauf von 15 Jahren und Beendigung des Vertrages zwischen dem BMWF und dem

- 154 -

Kuratorium weiter zu benützen, und verzichteten die ÖBB auf die Inanspruchnahme der Liegenschaft für eigene Zwecke auf Bestandsdauer der Baulichkeiten. Das BMWF seinerseits verpflichtete sich, das vom Kuratorium zu leistende Überbauungsrechtsentgelt auf die Dauer der Nutzung der Baulichkeiten für Hochschulzwecke an die ÖBB zu entrichten.

71.4 Über die Bauherrschaft für den Neubau der WU hinausgehend, übernahm das Kuratorium nicht nur den Neubau des zoologischen Institutsbereiches der Universität Wien, sondern in weiterer Folge noch weitere, in seinen Statuten nicht vorgesehene Tätigkeiten, wie Teile der Vorfinanzierung der Überdeckung der damals geplanten urbanen Erweiterungszone mit einer Stahlbetonplatte und die Bauherrschaft für die Erweiterung des Universitätszentrums Althanstraße (kurz UZA) durch Errichtung von Bauwerken für eine Bibliothek und das Biologiezentrum der Universität Wien.

Am 26. März 1979 wurde ein weiteres Vertragswerk analog zu jenem vom 13. Mai 1975 errichtet, das ua eine Erweiterung der Rechtsnachfolge hinsichtlich des Grundbenützungsbereinkommens, eine Er-streckung der jährlichen Mietzinszahlungen bis zum Jahre 1996 und den Eigentumsübergang aller Bauwerke an den Bund mit Ablauf des Jahres 1996 festlegte.

71.5 Das UZA ist bereits zum Teil fertiggestellt. Am 30. November 1981 wurde der Neubau des zoologischen Institutsbereiches der Universität Wien den Benützern übergeben. Die Eröffnung des Neubaues der WU ist für den Oktober 1982 vorgesehen. Im Jahre 1983 sollen schließlich die Bibliothek und das Biologiezentrum fertiggestellt werden. Zur Zeit finden Verhandlungen zwischen dem

- 155 -

BMWF, dem BMF, dem Kuratorium und einem Bankenkonsortium über eine Erweiterung des UZA durch Neubauten für die erdwissenschaftlichen Institute der Universität Wien statt.

71.6 Das BMWF bezog das BMBT in die Überlegungen zur Errichtung eines Neubaus der WU von Beginn an mit ein. In den diesbezüglichen Besprechungen äußerten die Vertreter des BMBT verschiedene Bedenken hinsichtlich der beabsichtigten Vorgangsweise. Weiters bezweifelte das BMBT seine Zuständigkeit bei Bauten auf diesem Bahngrundstück, weil seiner Ansicht nach aufgrund der Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1973 das Grundstück der Verwaltung des BMV unterstehe und dieses auch für eine allfällige Bauführung zuständig sei. Schließlich erklärte sich das BMBT gegenüber dem BMWF bereit, in einzelnen Bereichen der Bautätigkeit beratend mitzuwirken.

Finanzierung - Baukosten

72.1 Aufgrund des Vertrages vom 13. Mai 1975 in der Fassung vom 26. März 1979, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Kuratorium (siehe Pkt 2.3.1), hatte der Bund für die Überlassung der Nutzung des Bestandgegenstandes im Jahre 1975 eine Mietzinsvorauszahlung von mindestens 70 Mill S und in den Jahren 1976 bis 1981 eine von mindestens je 100 Mill S, zusammen daher mindestens 670 Mill S zu leisten. Diese Zahlungen waren unmittelbar der Bezahlung projektbezogener Kosten zuzuführen. Ab dem Jahre 1982 bis zum Jahre 1996 (Fassung des Vertrages aus 1979) war der Bund zu einer jährlichen Mietzinsvorauszahlung oder einer jährlichen Mietzinszahlung - wenn die Bauwerke bereits zur Nutzung übergeben worden waren - verpflichtet, die der jährlichen Amortisation eines Darlehens zu ent-

- 156 -

sprechen hatte, dessen Kapitalbetrag und jährliche Amortisationsraten nach bestimmten Grundsätzen festgelegt war. Zum Kapitalbetrag zählten ua die Kosten der Errichtung der Bauwerke und die Zinsbelastungen. Der Bund verpflichtete sich im Vertrag ferner, alle Aufwendungen zu bezahlen, die aus der Inanspruchnahme des Grundstückes erwachsen.

72.2 Das BMWF überwies an Mietzinsvorauszahlungen bis Ende 1981 717 952 000 S an das Kuratorium. Als Grundbenützungsentgelt bezahlte das BMWF bisher rd 27 750 000 S. Die Vergebührung des Vertrages belastete das BMWF mit 15 700 000 S, ein Prüfkonsulent erhielt 368 000 S. Das BMWF wendete daher in den Jahren 1975 bis 1981 für das UZA insgesamt 761 770 000 S auf.

73.1 Mit Schreiben vom 12. Mai 1975, vom Kuratorium am 13. Mai 1975 angenommen, bot die Österreichische Kontrollbank AG (kurz ÖKB-AG) an, in den Jahren 1976 bis 1981 Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, die zur Errichtung des Hochschulgebäudes erbracht wurden, in jährlichen Raten bis zu einer Höhe von insgesamt 1 104 Mill S unter der Bedingung zu bezahlen, daß diese Rechnungen einen vom Rechnungsleger zu unterschreibenden Vermerk über die Kenntnisnahme der Abtretung der Forderung an die ÖKB-AG sowie einen Vermerk eines Bevollmächtigten der Republik Österreich über die Richtigkeit und Angemessenheit der Rechnungen bzw des Rechnungsbetrages aufweisen. Zur Abdeckung der von der ÖKB-AG eingelösten Forderungen trat das Kuratorium die ihm aus dem Nutzungsvertrag mit der Republik Österreich zustehenden Ansprüche an die ÖKB-AG ab.

- 157 -

Am 26. März 1979 erweiterte die ÖKB-AG ihr Angebot, Rechnungen über Lieferungen und Leistungen zu bezahlen, auf einen Betrag von 1 830 Mill S. Das Kuratorium nahm dieses Anbot am selben Tag an.

73.2 In welcher Höhe bisher die von der ÖKB-AG zur Verfügung gestellten Mittel vom Kuratorium in Anspruch genommen wurden, konnte der RH aus den später angeführten Gründen nicht feststellen.

74.1 Die Gesamtkosten des Projektes UZA bis zum ursprünglich geplanten Bauende 1982 schätzte das BMWF im Juni 1981 auf Preisbasis September 1976 einschließlich der vertraglich vereinbarten Preisgleitung mit 2 604 Mill S. Zuzüglich der Umsatzsteuer und der bis 1982 auflaufenden Zinsen wäre daher zum 31. Dezember 1982 mit einem Gesamterfordernis von 3 419 Mill S zu rechnen. Aus den Rückzahlungsvarianten gab das BMF im September 1981 der Variante mit einer Annuitätenzahlung von 352 Mill S in den Jahren 1983 bis 1996 den Vorzug. Die Errichtung des UZA würde bei dieser Rückzahlungsart - einschließlich der Mietzinsvorauszahlungen, aber ohne Einrichtungskosten - ca 5 896 Mill S erfordern.

74.2 Bis zum 31. Dezember 1981 wurden lt Auskunft des Prüfkonsulenten des BMWF für die Errichtung des UZA insgesamt 2 319 686 000 S fakturiert. Darin waren allerdings auch Beträge für Leistungen enthalten, die umsatzsteuerlich noch nicht abgerechnet werden konnten (vor allem für Professionistenleistungen).

75.1 In den Jahren 1980/81 fanden auch Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Kuratorium bezüglich der Einrichtung des UZA statt. Im Juni 1981 rechnete das BMWF hierfür mit Kosten von rd 335 Mill S auf Preisbasis Oktober 1980 (bis Bauende hochgerechnet etwa 370 Mill S). Die Form der Finanzierung und Durchführung der Einrichtung sollte wie bei der Errichtung der Bauwerke erfolgen, nur sollte die Rückzahlung bis zum Jahre 1988 beendet sein. Einschließlich der Zinsen ermittelte das BMWF ein Gesamterfordernis für die Einrichtung von rd 537 Mill S bis zum Jahre 1988.

75.2 Zur Zeit der Erhebungen im Jänner 1982 lag noch kein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem BMWF und dem Kuratorium vor. Das BMWF hatte jedoch schon im Jahre 1981 45 Mill S als Vorauszahlung für die Einrichtung auf das Konto des Kuratoriums überwiesen.

Prüfungshandlungen des RH

76.1 Am 3. November 1981 begann der RH im BMWF mit der Überprüfung der Gebarung im Zusammenhang mit der Errichtung des UZA. Da die Gebarung im Zusammenhang mit der Errichtung des UZA ohne Überprüfung der vom Kuratorium getätigten Gebarung nach Ansicht des RH nicht beurteilt werden kann, teilte er mit Schreiben vom 18. Dezember 1981 dem Kuratorium mit, daß er ab 11. Jänner 1982 die Gebarung des Kuratoriums prüfen werde.

76.2 Am 4. Jänner 1982 erwiderte das Kuratorium, daß es die gesetzliche Prüfungszuständigkeit des RH in Frage stelle und daher ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben habe. Das Kuratorium ersuchte um Aufschub des Prüfungsbeginnes bis zum Vorliegen des Gutachtens.

76.3 Dazu teilte der RH am 14. Jänner 1982 dem Kuratorium mit, daß seine Beauftragten gem Art 121 Abs 1 und Art 126b Abs 2 B-VG in Verbindung mit § 13 Abs 3 und § 12 Abs 1 des Rechnungshofgesetzes 1948 die oben angeführte Gebarung des Kuratoriums überprüfen und ihre Tätigkeit am 25. Jänner 1982 aufnehmen werden.

76.4 Mit Schreiben vom 13. Jänner 1982, im RH eingelangt am 15. Jänner 1982, übermittelte das Kuratorium dem RH das angekündigte Gutachten und stellte fest, daß es einer Prüfungstätigkeit des RH beim Kuratorium nicht zustimmen könne. Im Antwortschreiben vom 26. Jänner 1982 teilte der RH dem Kuratorium mit, daß mit der Gebarungsüberprüfung nunmehr am 22. Feber 1982 begonnen werde. Gleichzeitig informierte der RH die Bundesregierung, daß angenommen werden könne, daß das Kuratorium keine Prüfungshandlungen des RH zulassen werde. Der RH lud deshalb die Bundesregierung ein, falls sie die Prüfungszuständigkeit des RH ebenfalls bestreite, diese ablehnende Stellungnahme dem RH noch vor dem 22. Feber 1982 zukommen zu lassen.

76.5 Mit Telegramm vom 17. Feber 1982 verständigte die Bundesregierung den RH, daß nach ihrer Auffassung dem RH jedenfalls gem § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes eine Prüfungszuständigkeit beim Kuratorium zukomme und daß diese Auffassung auch dem Kuratorium mit dem Bemerken mitgeteilt werde; es möge einer Prüfungstätigkeit des RH nicht entgegentreten. Ferner teilte die Bundesregierung mit, daß ihr keine weiteren Maßnahmen zur Verfügung stünden, die ergriffen werden könnten, um eine Behinderung des RH bei dem am 22. Feber 1982 beabsichtigten Vollzug der Prüfungshandlung durch Einschau an Ort und Stelle auszuschließen.

- 160 -

76.6 Am 22. Feber 1982 versuchten die Beauftragten des RH am Sitz des Kuratoriums mit den Prüfungshandlungen zu beginnen. Dies ließen die Vertreter des Kuratoriums jedoch nicht zu.

Mit Schreiben vom 25. Feber 1982 teilte der RH der Bundesregierung die Behinderung des RH im Gegenstande mit und setzte sie in Kenntnis, daß er gem Art 126a B-VG in Verbindung mit § 36a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 idF BGBl Nr 18/1958, den Antrag auf Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof stellen werde. Am selben Tag setzte der RH auch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung von der Behinderung beim Kuratorium in Kenntnis und teilte weiters mit, daß er auch die Prüfungshandlungen im BMWF am 24. Feber 1982 abgebrochen habe, weil ohne Überprüfung der einschlägigen Gebarung beim Kuratorium die vollständige Beurteilung des beim BMWF geprüften Sachverhaltes nicht möglich sei.

Lt Mitteilung der Bundesregierung vom 10. März 1982 nahm sie die Behinderung des RH bei seiner beabsichtigten Prüfungstätigkeit in ihrer Sitzung am 9. März 1982 zur Kenntnis. Sie bemerkte hiezu, daß in dem zu erwartenden Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof entschieden werden müßte, ob im vorliegenden Fall überhaupt eine Meinungsverschiedenheit im Sinne des Art 126a B-VG in Verbindung mit § 36a des Verfassungsgerichtshofgesetzes zwischen der Bundesregierung und dem RH vorliege.

77. Am 22. März 1982 brachte der RH beim Verfassungsgerichtshof gem Art 126a B-VG in Verbindung mit § 36a Abs 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 den Antrag auf Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit ein.

- 161 -

Nach Ansicht des RH lag deswegen eine Meinungsverschiedenheit im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen mit der Bundesregierung vor, weil er einerseits mit Kenntnis der Bundesregierung am Vollzug einer Prüfungshandlung behindert wurde (§ 36a, Abs 2 VfGG) und andererseits die Bundesregierung in ihrem Telegramm vom 17. Februar 1982 nur die Prüfungszuständigkeit des RH gem § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948 bejaht hat. Da der RH der Bundesregierung jedoch seinerzeit mitgeteilt hatte, daß er seine Prüfungszuständigkeit auf Art 121 Abs 1 und Art 126b Abs 2 B-VG in Verbindung mit § 13 Abs 3 und § 12 Abs 1 RHG gründe, liegt durch die Einschränkung auf § 13 Abs 3 RHG eine konkrete Meinungsverschiedenheit vor.

Wien, im März 1982

Der Präsident:

Dr. Tassilo Broesigke

